I. germ.
220
f

J. Germ. Walther
220 L

System
der
Abzugsgerechtigkeit,
aus den
Vaterländischen Rechts-Geschichten
erläutert
von
Gottlieb Walther.

Bern,

Bey Emanuel Haller, 1775.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Viele Wercke sind zu Grund gegangen, weil sie vergessen wurden. — Diese kleine Schrift wird erhalten, weil sie vergessen ward.

Schon im Jahr 1760. war ein Hoher Befehl entstanden, die Abzugs-Rechte in ein ordentliches System zu bringen. Im Jahr 1765. ward diese Arbeit dem Verfasser aufgetragen, — gemacht, — überliefert. Personen von Rang hatten davon Abschriften gefordert und erhalten. Bald aber ward nicht mehr davon geredt.

Eine dieser Abschriften, aber nur von dem systematischen Theil, fiele dem Herausgeber

des Schweizer-Journals in die Hände, und kame im Jahr 1770. an das Licht. Aber dieses Journal erhielte sein Andenken nicht.

Zu Ende des 1774. Jahrs ward dieser gedruckten Abhandlung bey einigen Verhandlungen über Abzugs-Rechte von Jemand gedacht. Man fragte dem verlohrnen ganzen Werck auch bey dem Verfasser nach. Er aber hatte es nicht mehr.

Ein Verleger wollte hierauf die zweyte Ausgabe der systematischen Abhandlung übernehmen. Er bate den Verfasser um einige Verbesserung und Vermehrung. So entstunde die beygefügte praktische Geschichte der Abzugs-Uebungen; eine in flüchtigen Nebenstunden erzeugte unzeitige Geburt.

Inzwischen wird es vielleicht nicht unnüzlich seyn, den Anfang zu einem bessern Werk gemacht zu haben.

Einleitung.

Einleitung.

Von der Abzugs-Gerechtigkeit überhaupt.

Heut zu Tage übet beynahe eine jede Obrigkeit durch ganz Deutschland und die Schweiz ein gewisses Recht, von Gütern die entweder von ihren wegziehenden Unterthanen, oder von Fremden aus ihrem Lande und unter ihrer Bottmäßigkeit hinweggezogen werden, einen Theil zurück zu behalten. — Dieses heisset man die Abzugs-Gerechtigkeit. Der abgezogene Theil kommt unter verschiedenen Benennungen in den Gesetzen verschiedener Oerter vor. Abfahrt, Ablösung, Abschoß, Abzug, Auskauf, Auslösung, Nachschoß, Nachsteuer, Freygeld. a)

a) Conf. BESOLD. *Thes. pract. voce* Abschoß. BEKII *Tractatus de jure Detractionis emigrationis & lau-*

Bayerische Staatsbibliothek München

In den ältesten Zeiten ware das Abzugs-Geld allenthalben unbekannt. Niemand mußte noch die Freyheit, einen Ort auf dem Erdboden verlassen zu können, um an einem andern zu wohnen, mit einem Theil seiner Güter erkauffen. Sclaven besassen nichts eigenes, da sie selbst ein Eigenthum anderer waren. Ein freyer Mann aber konnte nach seinem Belieben sich seines Burgerrechts begeben, anderswo setzen, und seine Güter mit sich nehmen, und geniessen. Keine Obrigkeit massete sich noch ein Eigenthumsrecht über die Güter und das Vermögen freyer Bürger und Unterthanen an. Sie waren Beschützere, nicht Herren, derselben. Selbst zu Rom waren diese Rechte unbekannt. b) Die deut-

demii Cap. I. CHRISTOPH SCHWANMANNI *Tractatus de jure Detractionis & emigrationis.* Lipsiæ anno 1707 cum notis recusus.

b) Einige Gelehrte haben den Ursprung des Abzugs-Rechts in den Zeiten des Kaisers Augusts zu Rom gesucht, welcher die, wegen langen Kriegen erschöpfte Schatzkammer durch den zehenten Theil der Erbschaften, Legaten und Schenkungen bereicherte, welche einer ledigen oder sonst Kinderlosen Person hinterlassen worden. Fremde mußten von einen ihnen zugefallenen Erbe den 20sten Theil zurück lassen. Andere haben es aus einer gewissen Verordnung des

schen Fürsten und Zwingherren scheinen nachher die ersten Erfindere dieser Gerechtigkeit gewesen zu seyn. Ganz Deutschland hatte die Leibeigenschaft, dieses die menschliche Natur so sehr verkleinernde Recht, eingeführt. Der größte Theil seiner Einwohner waren samt allem, was sie besessen, in dem Eigenthum einiger Herren, von welchen sie zwar vertauscht und sonst veräussert werden, ohne ihren Willen aber nicht entweichen, oder sich anderswo niederlassen konnten. Sie waren an eine Stätte gebunden; Sie wurden, gleich den Pflanzen, mit dem Grund und Boden verkauft. Sie mußten den Herren Hand- und Spannfrohnen thun, und allerhand Abgaben reichen. Und wann

Kaisers Hadrians herleiten wollen. S. GOTHOFRED. in Leg. 3. C. *de Edicto divi Hadriani tollendo.* DION. *lib. hist. rom.* Allein diese Verordnung hatte ganz andere Ursachen zum Grund: Sie ware auch zu des Kaisers Justinians Zeiten schon aufgehoben, und der Abzug, wie er in Deutschland geübet wird, beruhet keineswegs auf diesem Fundament. Wer mit seinem Gut von Rom wegziehen wollte, ware Abzugs frey. Im Gegentheil waren die Abzugs-Uebungen in Deutschland schon lange vorhero bekannt, ehe man noch einen Gebrauch von dem römischen Recht gemacht.

je einer aus dem Twing seines Herren wegziehen, und sich in einer Stadt als Burger niederlassen wollte, so mußte er zuvor von seinem Herren sein Mannrecht, das ist, seine Freyheit mit Geld erkauffen, und bey seinem Abzug einen Theil seiner Güter zurücklassen. So lange einer Leibeigen ware, gehörte er samt allem was er hatte, seinem Herren zu; und zum Zeichen dieses Eigenthums fiele nach dem Tod eines Leibeigenen entweder der zehende Theil seines hinterlassenen Vermögens dem Herren anheim, oder er nahme sonst von allen und jeden Gütern das Beste für sich? c) Diese Rechte der alten Leibeigenschaft allein sind die Quellen, aus welchen man den ersten Ursprung der Abzugs-Gelder herleiten muß.

c) Dieses hiesse man daher den Todtenfall, oder der Bestehaupt. Das Hauptrecht, Gewandfall u. s. f. Jus mortuarii. conf. POTGIESSER de statu servorum I. II. 11. HARPRECHT *de jure mortuarii.* Cap. 4. §. 6. Dieses Recht wird noch heut zu Tag in dem Erzherzogthum Oesterreich ob der Inß geübet, und das Freyfall-Geld geheissen.

Anmerk. Hieraus läßt sich begreiffen, warum der Adel in Deutschland von dem Abzugs-Geld frey erkennt werde. Conf. BEYER delineatio jur. germ. L. I. c. 20. 12.

Man trift bey den uralten Deutschen überhaupt ganz besondere Begriffe und Gebräuche in Ansehung der Güter an. Sie kanten keine Zeichen, ihre Schätze auszudrucken. Grundstücke und Heerden waren die einzigen Güter, so sie besessen. Und noch ware anfänglich der Besitz des Lands gemeinschaftlich, und nicht beständig d) Einem Leibeigenen war es schlechterdings unmöglich, unter seiner Herrschaft hinwegzuziehen. Ein Freyer selbst konnte bey dieser Verfassung seine Güter auch nicht ausser Lands führen.

Die Deutschen waren gegen Auswärtige und Fremde äusserst eifersüchtig. Keiner durfte sich mit einer fremden Person verheyrathen. e) Sie besorg-

d) Conf. CÆS. *de B. G.* l. VI. c. 22. Nec quisquam agri modum certum aut fines proprios habet, sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coluerunt, quantum eis & quo loco visum est, attribuunt agri, atque anno post alio transire cogunt. TACITUS de *Morib. Germ.* cap. 26. bestätiget diese Nachricht.

e) Conf. Io. GEORGII ESTORIS Differt. de Odio Germanorum in Matrimonia inæqualia. Cap. I. & III.

ten, eine solche Vermischung möchte die Gemüther veränderen, die Sitten verderben, die Leibsbeschaffenheit schwächen, und die Liebe zum Vaterland nach und nach erlöschen. Auf solche Weise hatten sie keine Fremden zu Erben. Auch nachher liessen sie denselben kein Erb zufliessen, als schon fremde Verwandschaften bekannt worden. f) Und wann sich einer in einen fremden Staat begeben wollte, so mußte er sein Vermögen im Stich lassen. Nur inner dem Gebiet des Staats, darinn jemand gebohren worden, ward einem freyen Menschen gestattet, mit seiner Fahrhaab von einem Ort an den andern zu wandern: Und noch mußte er von einem König besondere Erlaubniß darzu erhalten haben? g) Diese Begriffe der alten Deutschen helfen

f) Man findet schon in den Westgothischen Gesetzen die Ehen zwischen den Römern und Gothen vergönnet und auf dem Concilio zu Tribur wurden die Ehen zwischen Franken und Sachsen bestätiget. Canone XXXIX.

g) *Lex Rotharis Lib. III. Legis Longobardorum. T. XIV.* Si quis liber homo migrare voluerit aliquo, potestatem habeat, intra dominium regni nostri cum *Fara* sua migrare, quo voluerit. Sic tamen, si jam a Rege ei data fuerit licentia. Et si aliquas res Dux aut quicunque liber homo donaverit, &

uns den ersten Keim entdecken, aus welchem diese Gerechtigkeit hervorgewachsen.

Die Zeiten änderten sich; und die mit den Umständen veränderten Bedürfnisse der deutschen Völker veränderten zugleich ihre Begriffe von den Gütern. Die Leibeigenschaft wurde nach und nach an den meisten Orten abgethan. Dennoch fande man gut, die meisten daherrührende nutzbare Rechte beyzubehalten. Der Abzug ware eines der beträchtlichsten: Und in dem einige Obrigkeiten dieses Recht als eine alte Gewohnheit fortübeten, so wurde es hinwiederum von andern als ein Gegenrecht eingeführt, und auf alle Unterthanen ohne Unterscheid ausgedehnt. h)

Dennoch finden wir bis in das XVte Jahrhundert keine besondere Verordnungen über die Nachsteuer. Erst um diese Zeit wird in einigen offenen

cum eo noluerit permanere, vel cum hærede ipsius, res ad donatorem vel ad hæredem ejus revertantur.

h) Heut zu Tag ist diese Nachsteuer auf eine allgemeine Gewohnheit durch ganz Deutschland gegründet, und durch die Reichs-Abschieden von 1555. §. 28. und §. 82. gutgeheissen.

Freyheits-Briefen dieser Gebühre, als einer alten Gewohnheit, gedacht. Bald aber, nachdem sich die Kirchen in viele Sekten zerspalten, die Gemüther entzweyet, die Regenten gegen die Unterthanen, so ungleiche Glaubens-Meinungen hegeten, aufgehetzt worden, und diese sich in großer Anzahl mit ihrem Vermögen vor der schwermenden Verfolgung flüchteten, fande man nothwendig, diese Gerechtigkeit in den Friedensschlüssen und Verträgen näher zu bestimmen. Von dieser Zeit an hat man häufige Verordnungen wegen den Abzügen an das Licht tretten gesehen. Zu Bern ward schon im Jahr MDXXVII. auf vigilia Thomæ durch eine Raths-Erkanntnis der Abzug nach dem Recht der Stadt Zürich eingeführt, von einem **Pfund einen Schilling**, oder **fünf vom Hundert** zu beziehen. i) Daher kommt das Abzugs-Geld hin und wieder unter dem Namen **Pfandschilling**, vor.

Aber gleich wie dieses Recht blos auf eine alte Gewohnheit gegründet ist, die nichts als ihr altes Herkommen bey ihrer Gültigkeit schützet, also ist die Ausübung desselben durch keine gewisse Regeln bestimmt, und in der ganzen Lehre von derselben

i) S. Raths-Manual. N. 215. p. 225.

herrschet viele Verwirrung und Dunkelheit. Es hat daher oft zu weitläuffigen und verdrießlichen Proceßen Anlaß gegeben.

In Deutschland haben einige Hohe Reichsstände, und Regenten den edelmüthigen Entschluß gefasset, die Uebung sowohl unter sich, als mit andern Ständen durch Verträge aufzuheben, und ihren Unterthanen einen freyen Abzug zu gestatten. Gewiß ist, daß hierdurch ein besseres Vernehmen gestiftet, und Handel und Wandel erleichtert würde.

Da man aber kaum eine gänzliche Abschaffung dieses Rechts hoffen kan, so haben andere gewünschet, daß selbiges wenigstens unter gewisse Grundsätze und Regeln gebracht würde.

Soll ich diese Gerechtigkeit in einem zusammenhangenden Lehrgebäude abhandlen, so muß ich zuvor das Wesen eines Staats, und das Verhältniß der Glieder gegen denselben untersuchen. Hier finden wir die ersten und allgemeinsten Grundsätze, aus welchen alle Regeln hergeleitet werden können, nach welchen diese Gerechtigkeit verwaltet werden muß. Oft werde ich hierbey die Gesetze verschiedner

Oerter gegen einander halten, um die Absichten der Gesetzgeber bey solchen Verordnungen zu entdecken; oft um meine Sätze zu erläutern. Das Fundament auf welches diese Gerechtigkeit gegründet werden muß, lieget etwas tiefer verborgen. Diesem werde ich zuerst nachgraben, um es zu einer genauen Untersuchung an Tag zu bringen. Zugleich werde ich nach den Absichten forschen, welche man hin und wieder bey Einführung dieser Gerechtigkeit gehabt. Hierauf will ich von den Personen reden, und untersuchen: 1mo. „Wem diese „Gerechtigkeit zukomme, und von wem sie je sey „ausgeübet worden. 2do. Was für Personen den „Abzug schuldig seyen oder nicht.“ Dann will ich die Natur und verschiedene Beschaffenheit der Güter erwägen, von welchen der Abzug genommen wird. Endlich will ich von der Größe des Abzugs theils nach dem Werth der Güter und ihrer Nutzbarkeit, theils nach den Personen, theils nach den Orten reden.

Alle diese Betrachtungen aber werden allgemein seyn. Ich lege sie zum Grund, um so viel leichter alle dahin sehende Gesetze unsers Vaterlands in eine bequeme Ordnung und rechtes Verhältniß zu bringen, oder die noch nicht bestimmten Fälle darnach zu beurtheilen.

Nirgends habe ich noch zusammenhangende, und auf ein gewisses System gegründete Verordnungen über den Abzug angetroffen, die nach gleichem Maaß und gleichen Regeln gerichtet wären. Die meisten Gesetze sind Geburten zufälliger Umständen, die ohne Rücksicht auf ältere Verordnungen bey vorfallendem Anlaß gemacht worden, und bey denen oft Eigennutz, Mißgunst oder andere Leidenschaften die Feder geführt.

Mich dunkt, die eigentlichen Grundsätze des Abzugs-Rechts müssen aus dem Staats-Recht hergeholt werden. Ein philosophisches Lehrgebäude muß allgemein seyn. Daher kommt das, was besondere Staaten besonders haben, hier nicht in Betrachtung. Die Richtigkeit meines Systems wird sich zeigen, wann sich alle Arten möglicher Fällen gründlich und deutlich daraus erklären lassen.

Dennoch soll dieses System kein blosses und dürres Gerippe trockner Erklärungen und Lehrsätzen seyn. Ich werde trachten, ihm Fleisch und Säfte zu geben, und den ganzen Körper mit einer leicht gefärbten Haut zu bedecken, damit nicht die an zärtliche Schriften verwöhnte Leser von seinem Anblick schüchtern zurück fliehen.

Theoretischer Theil.

Erstes Hauptstuck.

Von dem Fundament der Abzugs-Gerechtigkeit.

§. 1.

Der Zustand, worinn eine Person auf die andere ein vollkommenes und positives Recht hat, einen gemeinschaftlichen Endzweck mit vereinigten Kräften zu erhalten, heißt eine Gesellschaft. Dieses Recht gründet sich entweder auf einen Vertrag, oder es fliesset aus einer unmittelbaren Verordnung des Gesetzes. In dem ersten Falle heißt es eine freywillige Gesellschaft, in dem letzten eine nothwendige. a) Ferners hanget die Verbindlichkeit des einen Mitglieds entweder von einem andern

Mitglied ab, oder allein von der Natur der Gesellschaft. Jenes wird eine ungleiche, dieses eine gleiche Gesellschaft genennt. b)

a) Dahin gehöret z. E. die väterliche Gesellschaft, deren Grund ist die Erziehung der Kinder. Wann der Grund wegfällt, hört die Gesellschaft auf: folglich höret die väterliche Gesellschaft auf, wann die Kinder erzogen sind. Die freywilligen Gesellschaften hingegen, so sich auf einen Vertrag gründen, hören auf eben die Art auf, wie sie entstanden; nemlich durch eine gegenseitige Einwilligung.

b) Ueberhaupt kann man sagen: so verschieden der Endzweck ist, auf welchen sich die gegenseitigen Rechte der Glieder beziehen, so verschieden sind die Arten der Gesellschaften.

§. 2.

Wer sich zu einem Endzweck verbindet, der verbindet sich zugleich zu den Mitteln. Wer sich daher in eine Gesellschaft vereiniget, der gibt in so weit allen übrigen Mitgliedern ein vollkommenes Recht über sich, und trittet also dadurch einen Theil seiner natürlichen Freyheit ab. Er ist nicht mehr befügt seine Kräften ohne der Gesellschaft Einwilligung von derselben zu trennen, oder mit Beyseitssetzung des gemeinschaftlichen End-

zwecks, bloß zu Privat-Absichten zu gebrauchen. Der Privat-Nutzen eines jeden Mitglieds ist ein kleineres Gut, welches der gemeinschaftlichen Wohlfahrt der Gesellschaft, als dem grösseren Gut, aufgeopfert werden muß. Eine eigenmächtige Absönderung, ohne gegenseitige Einwilligung der Gesellschaft, wäre eine offenbare Beleidigung. Wer sich die Vortheile einer Gesellschaft zu Nutz gemacht, der ist schuldig, auch an dem Verlurst und Schaden derselben Antheil zu nehmen. Alle Gesellschaften sind Glücks- und Unglücks-Fällen unterworfen. Gewinn und Verlurst halten einander das Gleichgewicht. Der letztere muß aus dem ersteren ersetzt werden. Stunde es einem jeden frey, bey noch blühenden Umständen der Gesellschaft sein beygeschossenes, und nun durch dieselbe vermehrtes Vermögen hinwegzuziehen, so wurden die übrigen Glieder offenbar übervortheilet. Sollte darauf ein widriges Schicksal über sie kommen, und ihre mit vielen Unkosten gegründete Hofnungen zerschlagen so müßten sie allein aus ihrem Vermögen allen Schaden tragen und ersetzen. Es kann daher mit aller Billichkeit, so oft sich eine Person von einer solchen Gesellschaft trennt, ein Abzug in die gemeine Cassa gefordert werden, um die stets zu befürchtenden Streichen des tückischen Glücks tragen zu

helfen, gleichwie sie seine Schmeichlungen genossen hat. Die Summ dieses Abzugs aber sollte nach der Summ des Gewinns berechnet und abgetheilt werden, die ein jeder aus der Gesellschaft gezogen.

Zusatz. In so fern also einer gewisse Vortheile aus einer Gesellschaft gezogen, in so fern kann er auch als ein Mitglied der Gesellschaft angesehen, und zu dem erforderlichen Beytrag angehalten werden.

§. 3.

Von Natur sind die Menschen frey; und ausser der väterlichen Gesellschaft ist keine Gewalt, kein Recht zur Herrschaft, keine Pflicht zur Unterwerffung. Einsichten, kluge Räthe, Billigkeit, Tapferkeit, nüzlicher Unterricht und andere Fähigkeiten erwerben von Natur Hochachtung und Ansehen, aber kein Recht zur Regierung. Die ersten Gesellschaften der Menschen waren also auch freywillige Vereinigungen, ohne Oberherrschaft: die Ungerechtigkeit der einten, die Gewalthätigkeiten anderer, die Furcht vor Ueberfall, einige reissende Laster, die den Frieden dieser freywilligen Gesellschaft stöhrten, gaben nach und nach Anlaß zu verschiedenen Einrichtungen; die klügsten, die erfahrnesten wurden zu Rath gezogen: Nach und

nach gewöhnte man sich, der Regierung derselben zu gehorchen, und truge solchen Männern endlich die Verwaltung des gemeinen Besten auf. Dieses muß durch die Kräften der vereinigten Gesellschaft befördert und erhalten werden. Auf solche Weise ist die ursprüngliche und natürliche Bestimmung der Regierung nichts anders als das Recht, anzuordnen, wie die vereinigten Kräften der Gesellschaft zu Erhaltung des gemeinen Besten angewendet werden sollen.

§. 4.

Ein Staat ist eine Gesellschaft, wo viele freye „Personen ihre Kräften vereiniget, um unter dem „Schutz einer gemeinschaftlichen Oberherrschaft, „deren sie die Verwaltung dieser vereinten Kräf„ten anvertrauet haben, sicher und bequem leben „zu können." Diejenigen, so sich auf diese bestimmte Weise vereiniget haben, werden Bürger geheissen. Ein Staat ist demnach eine freywillige Gesellschaft, deren erster sittlicher Grund die Vereinigung der Willen aller einzelner Glieder ist. Er wird von andern Arten der Gesellschaften durch die Bestimmung der Freyheit seiner Glieder, des

End-

Endzwecks der Sicherheit, und insbesonders der Oberherrschaft unterschieden. Ohne diesen leztern Charakter würde ein Staat von einer Anarchie nicht unterscheiden werden können. Diese Oberherrschaft aber rührt ursprünglich von dem Volk her.

Anmerk. Die Sicherheit in dem Staat ist das erste und nothwendigste Stück. Ohne diese kann weder der Nahrungsstand noch einige Gewerbe, wodurch man sich die Nothdurft und Bequemlichkeiten des Lebens verschaffen kann, in blühenden Stand gesetzt werden. Zu dem zeigen die Geschichten, daß die Menschen sich meistentheils aus Furcht in Staaten vereiniget. Man kann daher auch keinen andern Haupt-Endzweck zum Grund setzen, als die Sicherheit.

§. 5.

So oft sich derowegen die Menschen in solche Staaten verbunden, so oft haben sie einen Theil ihrer natürlichen Freyheit dem stillen Genuß des Ueberrests aufgeopfert, und einem Regenten aufgetragen, denselben gegen alle Unternehmungen anderer zu bewahren. Hierinn bestehet ihre Sicherheit. Ein Staat ist ein, aus den vereinigten Kräften vie-

ler Glieder entstandener Körper. Als ein Körper betrachtet hat er eine zusammengesetzte Kraft, deren einzelne Theile die Kräfte seiner Glieder sind. Der Staat kann demnach alle diese Kräfte als sein Eigenthum ansehen. Unter die Kräften der Glieder eines Staats gehören insbesonders die Güter, die eben daher ihr Vermögen genennt werden. Dem Staat gebührt daher ein Eigenthum über diese Güter, welches bey den Staatslehrern unter dem Namen des Ober = Eigenthums vorkommt, und in dem Recht bestehet, auch über das Privat = Vermögen der Unterthanen um der gemeinen Wohlfahrt willen Anordnungen zu machen — Der Gebrauch dieser vereinigten Kraft, die in dem gesamten Vermögen bestehet, zu dem gemeinschaftlichen Endzweck, ist die oberste Gewalt. Dieser so gefährliche Schatz wird einer oder mehreren Personen besonders anvertraut. Eine solche Person kann demnach nicht anders als ein Bevollmächtigter, als ein Verwalter der Rechten und Güter des Staats angesehen werden, die bey seiner Verwaltung die Grundsätze der Sparsamkeit und einer guten Wirthschaft vorzüglich beobachten soll. Hieraus erkennet man so wohl die Pflichten als Rechte desselben. In diesen Begriffen entdecken wir den

Grund der Abzugs-Gerechtigkeit, welche ein Landesherr verwaltet.

1. Zusatz. Glieder, die ihre Nahrung und Säfte aus einem Körper ziehen, hangen mit dem Körper zusammen, und ihre Kräften gehören zu der gesamten Kraft desselben.

2. Die Kräften aber solcher Theilen und Glieder, die nicht Nahrung aus dem Körper ziehen, gehören nicht zu der gesamten Kraft desselben.

3. Fremde, welche in einem Staat Güter ererben, und von denselben sich nähren, sind als Glieder des Staats anzusehen, und ihre erworbene Güter gehören zu dem Eigenthum des Staats.

4. Fremde, welche von solchen Gütern allein leben, die sie anderswo besitzen, oder anderswoher gezogen, können nicht als Glieder des Staats angesehen werden.

5. Fremde, welche sich als Unterthanen und Burger in einem Staat annehmen lassen, wachsen gleichsam als neue Glieder mit diesem Staatskörper zusammen, und alle ihre Güter kommen in das Obereigenthum desselben.

§. 6.

Allein dieses Obereigenthum ist in einem wohlregierten Staat nur unmerklich vorhanden, und offenbaret sich allein in den äusserſten Nothfällen. Erst dannzumal kann ein Regent die Güter der Unterthanen gebrauchen, wann eine größere Gefahr den Staat bedrohet, aus welcher er ohne eine solche Aufopferung eines Theils des Privat-Vermögens nicht wohl gerettet werden kann; wann die ordentlichen Einkünften nicht zureichen, den zu seiner Erhaltung nothwendigen Aufwand zu bestreiten, oder die Privat-Güter zugleich mit dem Staat nicht können erhalten werden. Es ist allezeit ein Zeichen einer ausgearteten Regierung, wann ein Regent die Rechte und das Obereigenthum des Staats, dessen Verwaltung ihme nur anvertrauet ist, sich selbst zueignet; wann er zu seinem eignen Aufwand Abgaben fordert; wann er auf seine Bürger stolz und mit Verachtung herabsiehet, dieselben mit unmäßigen und unordentlichen Auflagen druket, oder die Wirthschaft des Staats schlecht gewählten Ministris und Lieblingen überlassen wird, die die Bedürfnisse ihrer niederträchtigen Seelen zu Bedürfnissen des Staats machen, die Unterthanen aussaugen, und dabey noch das Beklagen

der Schwächern, und Beraubten als ein aufrühri-
sches Murren betrachtet wird.

Anmerk. Seit dem GROTIUS das dominium eminens auf die Bahn gebracht, haben die Rechtsgelehrten beständig so wohl über die Natur, als die Wirklichkeit desselben gestritten. S. HORNII *politica* und ICKSTADT *de dominio eminenti*. LEYSERI Diss. *de impe io contra dominium eminens*. Diejenigen, welche den Regenten selbst ein Obereigenthum über alle Güter der Privatpersonen zugeeignet, haben den Staat mit den Regenten verwechselt. Conf. Justi von der Natur und dem Wesen der Staaten.

§. 7.

Eine jede burgerliche Verfassung muß regieret und beschützet werden. Sie erfordert demnach große und beständige Unkosten, um alle Mittel herbeyzuschaffen, durch welche der gemeine Endzweck, die Sicherheit und Wolfahrt der ganzen Gesellschaft und eines jeden Mitglieds derselben, erhalten werden muß. Hierzu werden zwar verschiedene gemeine und offentliche Güter geordnet. Diese aber reichen nicht zu. Indem sich daher die Bürger und Unterthanen dieser Mittel bedienen; indem sie die-

selben bey dem Gebrauch der Privat.Güter gebrauchen, und Ruhe und Sicherheit unter dem gemeinschaftlichen Schutz genießen, so fordert der Staat billig aus ihrem Privat-Vermögen einen ordentlichen Beytrag zu dem gemeinschaftlichen Aufwand. Hierinn bestehen größtentheils seine ordentlichen Einkünfte, Zölle, Tribut, Abgaben, Steuren, und Accisen. Dieses sind die Nahrungssäfte eines Staatskörpers, wordurch seine gesammten Kräften erhalten und vermehret werden. Man muß daher die Privat-Güter der Unterthanen als so viele ordentliche, und dem Staat angehörende Quellen seiner Einkünften ansehen. (§. 4.) So oft derowegen solche Güter der Unterthanen aus dem Staat gezogen werden, so oft wird eine Quelle der offentlichen Einkünften abgeleitet: So oft wird dem Staat ein Gut entzogen, worüber er ein Obereigenthum hatte; so oft wird die vereinigte Kraft das allgemeine Vermögen desselben geschwächet §. 4.

1. Zusatz. Güter über welche der Staat das Obereigenthum nicht hat, können nicht als solche dem Staat angehörende Quellen seiner Einkünften angesehen werden. (§. 5.)

2. Folglich gehören auch fremde Güter der Fremden nicht unter solche Quellen ib. Z. 4. wohl aber die, so sie in dem Land erwerben, ib. Z. 3.

3. Der Endzweck der Abzugs-Gerechtigkeit ist also, den Schaden einiger massen zu ersetzen, welchen der Staat durch den Verlurst einer Quellen seiner Einkünften verlieret.

Anmerk. Dennoch haben einige Obrigkeiten dieses Recht bloß als ein Vergeltungs-Recht gegen andere Obrigkeiten geübet. S. CARPZOV. *Juris prud. forens. Part. Constit.* 38.

§. 8.

Diese Nachtheile leidet ein Staat, wann die Güter aus dem Land gehen. Aber diese Nachtheile werden um ein großes vermehrt, wann die Unterthanen zugleich mit den Gütern hinwegziehen. Indem ein Körper einige Glieder verliert, entgehen ihme seine wesentlichsten Kräften. Man hat daher vor langer Zeit die Frage aufgeworfen: — Wie groß ist die Freyheit der Menschen in Absicht auf ihre Verbindung mit dem Staat? — Sind sie befugt, sich selbst von diesem Band loszureissen, und unter eine andere Regierung zu ziehen? — Unsere Absicht erlaubet uns nicht, diese Frage in

ihrer Ausdehnung zu behandeln. Die Beyspiele verschiedener Staaten, die ihre Burger durch scharfe Gesetze an ihr Land angefesselt, beweisen nichts, als eine übel geleitete Macht. Kein Mensch hat seine natürliche Freyheit ganz der Gesellschaft aufgeopfert, in welche er getreten. Keiner hat sich auf ewig in die Armen eines unumschränkten Beherrschers geworfen. Ein jeder hat nur denjenigen Theil seiner Rechten in die gemeine Summ beygeschossen, der zu Beschützung seiner übrigen Freyheit, seiner Güter und seines Lebens nöthig wäre. Ein jeder hat sich der Regierung und den Gesetzen, nicht als ein Leibeigener Sklave, sondern nur in so weit unterworfen, als es der gemeine Endzweck, die Erhaltung der Sicherheit forderte. Der Mensch ist daher befugt, seinen Rechten an der Gesellschaft zu entsagen, und die Befreyung von seiner angenommenen Verbindlichkeit gegen den Staat zu fordern, wann er seine Pflichten erfüllet hat. (§. 2.) Eine Regierung kann daher die natürliche Freyheit der Unterthanen nur in so weit einschränken, als es der Endzweck des Staats fordert. Die Bestimmung des Regenten, vor die Erhaltung des Staats zu wachen, gibt ihm das Recht, die Triebfedern des Hinwegziehens der Unterthanen zu schwächen.

§. 9.

Wie aber? Wann härtere Fälle den Staat treffen; wann Pest, Krieg oder innerliche Unruhen seinen Untergang drohen, wann grössere Unkosten zu bestreiten sind, und daher ausserordentliche Auflagen gemacht werden müssen, sind nicht die Unterthanen schuldig, an dem Unglück der Gesellschaft Antheil zu nehmen, deren Vortheile sie genossen, da sie noch blühete? Ist nicht der Regent berechtiget, das Hinwegziehen derselben in solchen Fällen zu hemmen? (Conf. §. 2.)

§. 10.

Die gewöhnlichsten Triebfedern, welche aus einem Land hinwegzuziehen bewegen, sind die Hofnung zu mehrerer Freyheit, zu mehr Bequemlichkeiten des Lebens, und zu einem leichtern Weg, sich zu bereichern. Man schwäche die Stäcke dieser Triebfedern: Man zeige den Unterthanen die gleiche Freyheit in ihrem Vaterland: Man halte ihnen gut Recht gegen Jedermann; Man erleichtere den Nahrungsstand; Man lasse sie gleiche Vortheile hoffen, so werden sie bleiben. Ziehet man ihnen

einen Theil ihres Vermögens ab, als die letzte Steuer an den gemeinschaftlichen Aufwand, so schrecket die Betrachtung eines gewissen Verlursts viele ab, in fremde Lande zu ziehen, wo die Hofnung eines grössern Gewinns noch ungewiß ist. Zugleich wird eine weise Regierung wachen, daß nicht fremde Staaten durch heimliche Abgeschickte die Unterthanen durch Vorbildung großer Vortheilen anreitzen, aus ihrem Vaterland zu wandern.

Anmerk. Deutschland und unsre Schweitz sind eine Quelle, woraus viele andere Länder bevölkert werden. Die freyen Werbungen insbesonders wurden nicht zum Nachtheil des Lands häufig Platz finden, wann nicht verschiedene Häuser zu allen Zeiten ihre besondern Vortheile davon gehabt hätten, unter welchen das gemeine Beste leiden mußte.

§. 11.

Ein Staat schließt insgemein verschiedene kleinere politische Gesellschaften und Städte in sich, die unter einer besondern unmittelbaren Obrigkeit stehen, welche aber selbst dem obersten Landesherren untergeordnet ist. Die Unterthanen sind daher oft in einer zweyfachen Verbindung. Sie können als Burger in einer Stadt ꝛc. und als Unterthanen

des Staats betrachtet werden. Solche Städte haben zwar jenes Obereigenthum (§. 5. 6.) über die Güter ihrer Bürger nicht, da sie selbst samt ihrem ganzen Vermögen in dem Eigenthum des Staats sind. Wann aber der oberste Landesherr einer in seinem Gebiet liegenden Stadt die Freyheit gestattet, von den aus ihrem Bezirk gezogenen Gütern eine Nachsteuer zu fordern, oder solche Städte mit andern durch besondere Verträge verabredet haben, gegen einander einen bestimmten Abzug zu nehmen: oder sonst dieses Recht seit undenklichen Jahren geübet, so entstehet ein neuer Grund der Abzugs-Gerechtigkeit, dessen Beschaffenheit wir bald untersuchen werden, wann wir von den Personen reden, die dieses Recht üben. (§. 13. 14.)

Anmerk. Man muß den Abzug der solchen untergeordneten Gesellschaften bezahlt wird, wohl von demjenigen unterscheiden, welchen man dem Landesherrn selbst giebt: Wann eine Landes-Obrigkeit sich gezwungen siehet, ihre Unterthanen zu tällen, welches in den alten Zeiten öfters geschehen, so werden solche Tällungen nicht allezeit nach der Anzahl und dem Vermögen einzelner Einwohner gehoben, sondern den Städten, Gemeinden und Dorfschaften aufgetragen, eine gewisse Summe zu liefern. Solche Städte und Gemeinden erheben hernach diese Steuren, jede

von ihren Angehörigen nach dem Maaß ihres Vermögens. In einem Land also, wo die Tällungen auf diesem Fuß eingerichtet sind, gibt es Fälle, da der Landesherr den Abzug mit Billigkeit nicht fordern kann, wohl aber die Obrigkeiten solcher untergeordneten Gesellschaften. Es gibt auch Fälle, da beyden ein gewisser Abzug gebührt. Ich will einen Fall zum Beyspiel setzen. Ein Burger von Lenzburg giebt sein Burgerrecht auf, und sezt sich zu Vivis. Der Rath von Lenzburg fordert billig den Abzug von den hinweggezogenen Gütern; Weil in einem Nothfall, wann Tällungen durch das Land ausgeschrieben werden müßten, von dieser Stadt eine gewisse Summ gefordert würde; welche sie beyschiessen müßte, wann gleich ein Burger mehr oder weniger vorhanden wäre. Der Amtsmann des Orts hat nichts zu beziehen. Der weggezogene Burger bleibt zu Vivis ein Unterthan des Staats wie zuvor. Er trennet nur seine Verbindung, in welcher er mit seiner Vaterstadt gestanden, keineswegs aber diejenige mit dem Staat. Wann aber ein solcher Burger gänzlich aus dem Land ziehet, so wird der Abzug insgemein von dem 20sten Pfennig auf den 10ten, oder anstatt fünf von Hundert, auf zehen von Hundert erhöhet, und der eine Theil wird billig dem Stadtrath, der andere dem Amtsmann bezahlt, weil er beyde Verbindungen bricht. In dem Fürstenthum Anhalt ist es also angenommen, daß, wer in dem Land selbst von einem Amt in das andere ziehet, den 20sten Theil, wer aber aus dem Fürstenthum hinweg in ein ander Land ziehet, den 10ten Theil bezahlet.

Zweytes Hauptstück.

Von den Personen, welche die Abzugs-Gerechtigkeit haben.

§. 12.

Wann wir also nach den Personen fragen, welche den Abzug zu fordern befugt sind, so ist dieses zwar ausser Zweifel, daß eine solche Gerechtigkeit denjenigen zukommt, welchen die Verwaltung der vereinigten Kräften eines Staats, und also die oberste Gewalt aufgetragen ist; welche daher befügt sind, zum Aufwand, zur Erhaltung und Rettung des Staats Steuren und Abgaben zu fordern. (§. 5. seq) Dann was ist das Abzugs-Geld anders, als die letzte Steuer von solchen Gütern, die aufhören, unter dieser Obersten Gewalt seyn? (Einl. und §. 7.) In so weit kann man auch diese Gerechtigkeit denen Herrlichkeiten beyzählen, die zu den Zeiten der alten Römer fiscalia genennt worden, und von einem Landesherrn Kraft Landeshoheit ausgeübet werden.

Anmerk. In den alten Zeiten, noch ehe die Leibeigenschaft abgethan worden, hatte das Abzugs-Recht einen andern Grund, nemlich das Privat-Eigenthum der edlen Herren, Ritter ... wie auch der Heiligen dieses oder jenes Klosters womit sie die Bewohner ihrer Güter und Länder gefesselt hatten. Die Unterthanen bezahlten daher die Abzugs-Gelder, nicht als die letzte Steuer aus dem ihrigen, sondern als einen Theil eines fremden Guts, und behielten die Freyheit, d. i. sich selbst samt dem Ueberrest des Vermögens als ein Geschenk von ihren Herren, aus deren Eigenthum sie freygelassen wurden. (S. Einl.)

§. 13.

Wir sehen aber auch andere Personen diese Gerechtigkeit üben: Personen, die selbst unter einer höhern Gewalt stehen, und nur die niedere Gerichtsbarkeit besitzen, sonst aber weder Tribut noch Steuren auflegen können. Freye Municipal-Städte besonders beziehen den Abschoß, wann entweder Verträge, a) oder erhaltene Freyheiten, b) oder eine undenklich alte Gewohnheit c) vor sie das Wort reden. (§. 11.) Zwar ist man über die Befügnisse der Municipal-Städten nicht einig. Solche Gerechtigkeiten, sagt man, gehören unter die Herrlichkeiten; und diese gebühren Unterthanen nicht. Das Steuerrecht ist eine Frucht, und daher ein Kenn-

zeichen der Landesherrlichen Bottmäßigkeit. Diese Meinung hat ihre Freunde und Vertheidiger gefunden. Selbst hier zu Bern wurde diese Frage im Jahr 1670. aufgeworfen, und zur Untersuchung gewiesen.

Anmerk. a) Viele Städte haben sich der Regierung eines mächtigen Oberherrn mit Vorbehaltung dieser und anderer hergebrachten Rechten und Freyheiten unterworfen.

b) So hat Cambden im Jahr 1508. von Kaiser Maximilian I. Lindau von Carl V. An. 1512. Ueberlingen An. 1526. Ravensburg An. 1500. Regensburg An. 1566. von Maximilian II. Frankfurt An. 1570. andere von andern Fürsten diese Gerechtigkeit erhalten.

c) Auf diese Weise haben viele kleine Städte in unserm Canton einen Anspruch auf dieses Recht gemacht, ohne einen andern Grund, als das Herkommen aufweisen zu können. ... Ueberhaupt muß man beobachten, daß die schlechte Verfassung in den mittleren Zeiten, die elende Staatskunst, der Mangel der Einsichten bey dem Landesherrn leicht haben geschehen laßen, daß offentliche Güter des Reichs Fiscalgerechtigkeiten, Herrlichkeiten u. s. f. häufig verschwendet, und kleinen Städten entweder verpfändet, verkauft, umsonst hingegeben, oder durch eine misbrauchte Uebung gleichsam im Trüben erfischet wur-

den. : : : Indem aber das Recht der Abzugs-Gelder noch hin und wieder von Herrschaften und Rittergütern geübet wird, so muß man solches als einen Ueberbleibsel der ehmaligen Leibeigenschaft ansehen. (Einl.) solche Herrschafts-Herren aber sollten verpflichtet werden, auch für die Landesherrlichen Abzugs-Gelder zu sorgen, wann jemand ausser Landziehet, und dieselben einzusenden. (conf. §. 11.) Im Jahr 1589. den 8ten November wurde zu Bern erkannt daß Twingherren einmal zu Handen MeGHrn. der Abzug gehoben werden solle; Sie selbst aber wurden dahin gewiesen, „wann ihnen diß Orts etwas obge„legen, MeGHrn. darum zu ersuchen.“ S. Raths-Manual.

§. 14.

Andere Gelehrte haben diese Frage aus einem andern Gesichtspunkt betrachtet, und das Gegentheil verfochten. Es ist wahr; Landstädte, Gemeinden, und andere politische Gesellschaften, ob sie gleich unter einem Oberen stehen, werden oft durch gerechte und dringende Ursachen gezwungen, von ihren Gliederen Steuren und Abgaben zu fordern, um den gemeinen Aufwand ihres gesellschaftlichen Körpers zu bestreiten. Brucken, Gassen, und Strassen, Bruñen und so viele öffentliche Gebäude müssen

erhalten

erhalten werden. Oft ist wenig gemeines Gut vorhanden. Wann Unglücksfälle und eine dringende Noth neue Steuren und Tällungen fordern, und solchen Städten gewisse Summen zu bezahlen aufgetragen werden, so müssen sie solche von ihren Bürgern nach derselben Vermögen erheben. Der Landsherr siehet daher solche Besteurungen; allein er siehet sie nicht als einen Eingriff in seine Rechte an. Er billiget sie vielmehr durch sein Stillschweigen, oder schenkt ihnen auch die Freyheit dazu. Solche Städte haben daher die Abzugs-Rechte nicht als Regalien, sondern als Privilegien, oder vielmehr nicht so wohl das Recht selbst, als aber den Gebrauch desselben.

Anmerk. Hieraus aber folget keineswegs, daß solche Landstädte befügt seyen, das Abzugs-Recht einzuführen, wann sie es zuvor nicht gehabt. Und wann die alten Richtbriefe solcher Städte den Burgern samt allen ihren Gütern einen freyen Abzug gestatten, so ist es ein Mißbrauch, wann nachher die Obrigkeiten derselben die Nachsteuer gefordert. Sie sind nicht befugt, die Verwaltung solcher Rechten an sich zu ziehen. Sie müssen sie von dem Landesherrn erhalten, in dessen Namen sie solche ausüben können, nicht zu ihrem besondern Nutzen, sondern zu dem allgemeinen Endzweck, um die Bedürfnisse des ganzen Staats zu erleichtern. Conf. §. 7. §. 10.

Drittes Hauptstück.

Von den Personen welche den Abzug schuldig sind.

§. 15.

Fraget man mich, von wem man überhaupt die Abzugsgelder mit einigem Grund fordern könne? so werde ich antworten: — Von denjenigen welche gewisse Güter aus einem Ort unter ihrer bisherigen Bottmäßigkeit wegziehen, und also eine dem Staat zugehörende Quelle der öffentlichen Einkünften anderswohin ableiten. — (§. 7.) Aus diesem Grundsatz können viele Fälle bestimmt, und verschiedene noch unbestimmte Fragen beurtheilet werden. — Ueberhaupt folget hieraus —

1. Wer nicht als die Ursach angesehen werden kann, daß eine solche Quelle anders wohin abgeleitet wird, der ist den Abzug nicht schuldig. S. unten §. 19.

2. Wer ein Mitglied der Staatsgesellschaft verbleibet, und bey Veränderung seiner Wohnung seine Güter nicht unter der Bottmäßigkeit hinwegziehet, der leitet dadurch keineswegs eine Quelle der offentlichen Einkünften ab; von ihme kann man daher mit Grund kein Abzugsgeld fordern.

3. Wer nicht ein Bürger des Staats ist, und Güter, die er anders woher in das Land gebracht, wieder mit sich hinwegziehet, der leitet keine dem Staat zugehörende Quelle der Einkünften ab. §. 5. Z. 4. §. 7. Z. 2.

Anmerk. In den alten Zeiten waren nur Leibeigene den Abzug schuldig (Einl.) von freyen Leuten konnte er nicht gefordert werden. Dann, obgleich die Gesetze einiger Staaten allen und jeden Unterthanen verbotten, in fremde Länder zu reisen, so ist dieses allein in der Absicht geschehen, sie in der Unwissenheit und einem blinden Gehorsam zu halten, nicht aber zu verhindern, daß man die Güter nicht etwann aus dem Land ziehe. In eben diesen Staaten ware meistentheits den Unterthanen aller Umgang mit Fremden, alle Handelschaft in auswärtige Länder verbotten. Ein Beweisthum, daß man dabey nicht so sehr um die Bereicherung des Staats, als aber um die Befestigung einer despotischen Regierung besorgt ge-

wesen. Eben deswegen kann man auch die Unterthanen solcher Staaten als Leibeigene des Regenten betrachten.

§. 16.

Allein die Personen, welche den Abzug bezahlen, gehören nicht in eine Classe. Entweder sind es Unterthanen, die aus ihrem Vaterland unter eine Obrigkeit hinziehen, oder Fremde, die sich in dem Land bereichert, und ihre erworbene Güter mit sich fortführen. Andere hingegen sind Auswärtige, die von dem Gut, das Ihnen durch Erb- und andere Fälle zugefallen, der Obrigkeit des Orts, wo die Güter herkommen, einen Theil zurück lassen müssen. Die Abzugs-Gelder werden daher auch durch besondere Namen unterscheiden. In Absicht auf die erste Classe werden sie census, vel gabella emigrationis Nachsteur; in Absicht auf die letzte Classe aber detractus hæreditatis, Auskauf, Auslösung u. s. w. geheissen. In dem ersten Fall ist der Verlurst für den Staat zweyfach, weil er sich sowohl auf die Personen als auf die Güter erstrecket. In gewissen Umständen wird er noch grösser, wann die Unterthanen zu Kriegs- oder andern widerwärtigen Zeiten aus dem Land hinwegziehen.

Darf man aber in solchen Fällen den Abzug nicht erhöhen? (§. 8. und 9. wie auch 33 - 34.)

§. 17.

In Ansehung derjenigen, welche samt ihrem Gut aus dem Land ziehen, haben die vielfältigen Umstände der Personen, der Zeit, der Ursachen ihres Abzugs denen Rechtsgelehrten zu verschiedenen Fragen Anlaß gegeben. Wir wollen einige nach unsern Grundsätzen beurtheilen. — Wann jemand wieder seinen Willen gezwungen wird, aus seinem Vaterland zu weichen, ist er die Nachsteur auch schuldig? — Diese Frage ist auf beyde Weise beantwortet und verfochten worden. Beyde Partheyen haben theils in den Friedensschlüssen, den Reichsabschieden, in den Gesetzen und Ordnungen etwelcher Oerter, theils auch in rechtlichen Aussprüchen und gefällten Urtheilen Gründe gefunden, ihre Meinung zu beschützen. Uns, die wir ein allgemeines System über philosophische Grundsätze aufzuführen, und die Lehre von den Abzügen unter gewisse Regeln zu bringen bemühet sind, kann aller dieser Vorrath nicht dienen. Das wiedersprechende in so vielen angezogenen Gesetzen und Sprü-

chen, wann sie je von gleichen Fällen reden, zeigt genugsam, daß die einten derselben unbegründet und nicht gerecht seyn müssen. Eben hierdurch aber fällt ihr beweisendes Ansehen.

§. 18.

Wir haben oben einen Grundsatz befestiget, (§. 15.) aus welchem alle hier einschlagende Fälle leicht und deutlich entschieden werden können. — Derjenige bezahlet den Abzug, dem man die Ableitung einer Quelle der offentlichen Einkünften, als dem Urheber zurechnen kann. — Unter den Personen, die gezwungen sind aus dem Land zu ziehen, haben die einten sich durch eine unordentliche Wirthschaft in solche Umstände gesetzt, welche Ihnen nicht erlauben, länger zu bleiben. Andere haben sich durch ein begangenes Verbrechen und verderbliche Lebensart dem Staat zur Last, und des Schutzes ihrer Obrigkeit unwürdig gemacht. Diese sind die Urheber ihrer Handlungen, aus welchen ihre gegenwärtige Umstände als Früchte und Folgen entsprossen sind: Und gleichwie sie sich von sich selbst, frey und ungezwungen in solche Umstände gesetzt, also werden sie auch denjenigen gleich geachtet, die

frey davon ziehen ; und wann sie Güter mit sich hinwegnehmen so bezahlen sie billig den Abzug.

Anmerk. Landsverwiesene, ob sie gleich Stadt und Land meiden müssen, verlieren dennoch ihr Burgerrecht nicht. Sie können daher durch einen Verwalter ihre Geschäfte besorgen, und das Stadtrecht geniessen. Fällt Ihnen eine Erbschaft zu, so mag die Nachsteuer davon auch nicht abgezogen werden, es sey dann, daß sie sich unter einer andern Obrigkeit niederlassen.

§. 19.

Wann aber ein schwermender Fürst einen andern Religions-Verwandten, der sein Unterthan ist, und den er nach den Grundsätzen seiner Religion mehr mit Mitleiden ansehen sollte, aus einem blinden Religions-Eifer aus seinem Vaterland ziehen heißt, so gestatten die Regeln der Gerechtigkeit nicht mehr, einige Nachsteuer von ihme zu fordern. Es ist nicht der Unterthan, der dem Staat eine Quelle seiner Einkünften entziehet, sondern der durch den Geist der Verfolgung geblendete Fürst; Der, der die Güter des Staats verwaltet.

§. 20.

Doch hier müssen wir uns noch etwas sorgfältiger umschauen, und einen Fall genau prüfen, dessen Beurtheilung von grosser Wichtigkeit ist. Die Menschen pflegen oft ihre Glaubensmeinungen abzuschwören, und zu einer andern Religion überzugehen. Wir sehen sie daher aus dem Land ziehen, wo ihre angenommene Religion unter dem Druck seufzet. Sie ziehen den Altären nach, wo sie ihre neue Glaubensgenossen in ungestörter Andacht finden. Solche Fälle lassen sich nicht alle nach gleichen Regeln beurtheilen. Unsre Absichten sind insgemein die Beweggründe zu unsern Handlungen, und bestimmen ihren Werth. Einige, zwar wenige, glauben grosse Irrthümer und Mängel in ihrem Gottesdienst zu entdecken. Sie suchen daher, durch die Angst eines nicht zufriedenen Gewissens getrieben, in dem Schoos einer andern Religion ihre verlohrne Ruhe, ohne besondere eitele Absichten, aus einer Art von Ueberzeugung. Andere, und leider! der größere Theil, durch unedle Leidenschaften, und irrdische Vortheile geblendet, sind niederträchtig genug ihren Glauben zu verläugnen, und eine Lehre anzunehmen, die sie eben so wenig kennen, als diejenige, welche sie verlassen. Die Ge-

setze einiger Staaten, ohne die Triebfedern solcher Handlungen zu unterscheiden, heissen die Güter der Religions-Flüchtlingen einziehen. Die Römisch-Catholischen Obrigkeiten confisciren die Güter ihrer zu der evangelischen Religion übertretenden Unterthanen. a) Die Evangelischen üben hinwiederum dieses Recht gegen die ihrigen. Beide geben zum Grund, weil ihnen nicht nur vor das Zeitliche, sondern auch vor das ewige Heil ihrer Unterthanen zu sorgen obliege, und beide sorgen durch verkehrte Mittel. Ein solches Verfahren ist eine Strafe; und Strafen sind Zwangsmittel. Strafen lassen sich auf den ersten Fall nicht anwenden. Die Gemüther sind frey, und unfähig Fessel zu tragen. Die Natur der Religion ist zu überzeugen, niemals zu zwingen. Die Confiscation der Güter ist in diesem Fall eine Tyrannie. Nichts als eine gelinde Nachsteuer findet hier statt.

a) Ueberall und zu allen Zeiten hat der blinde Religions-Eifer unendliche Uebel, ohne einiges Gute gestiftet. Aus dieser Quelle flosse auch das Verfahren her, wornit der Canton Schweitz in dem verfloßnen Jahrhundert einige evangelische Unterthanen aus dem Flecken Art, verfolgete. Lauffer erzählt die

Begebenheit, XVIII. Theil X. Buch pag. 251. und wir werden unten an seinem Ort aus den Urkunden zeigen, wie aus Anlaß eben dieses Verfahrens die Uebung derjenigen Güter zu confisciren, welche zu der Römisch-Catholischen Religion übertreten, als ein Gegenrecht eingeführt worden. Die Abzugs-Ordnung vom Jahr 1715. schreibt diese Uebung ausdrucklich, als eine allgemeine Regel vor, pag. 7. Sie gibt aber andere Beweggründe an. Freyburg und Solothurn sind durch besondere Verträge von dieser Vorschrift ausgenommen. Dieses allein zeigt genugsam, daß die angegebenen Gründe nicht die richtigen seyn können.

§. 21.

Der andere Fall aber quillet aus einem groben Leichtsinn. Er zeiget eine offenbare Verachtung aller Religionen. Er ist ein strafbares Verbrechen, das billig durch diejenige Beweggründe gehemmet wird, durch welche es begangen worden, nemlich durch die Entziehung irrdischer Güter. Diese sind daher auch billigster Maassen den Abzug schuldig.

§. 22.

Aber anstatt eines verhältnißmäßigen Abzugs sehen wir aus unsern und anderwärtigen Abzugs-

Ordnungen, daß man oft die Güter solcher Religions-Flüchtlinge gänzlich einziehet, je nachdem sie sich an gewisse Orte hinbegeben; oft aber ihnen alle ihre Güter ohne Abzug verabfolgen laßt, wann sie an andere Oerter hinziehen. Und hier fällt mir schwer zu begreifen, wie eine solche Handlung an einem Ort ein strafbares Verbrechen seyn könne, da eben dieselbe an einem anderen als eine unschuldige Handlung angesehen wird, die man durch dieses Einziehen der Güter nicht zu hemmen sucht, weil der Freyzügigkeit halb eint und anders durch Traktaten verglichen worden. Wie kann man dem einen seine Güter abfolgen lassen, da man des andern, der in gleichem Fall ist, unter dem Vorwand, „vor sein ewiges Heyl zu sorgen“ zu Handen der Obrigkeit einziehet; b) weil er sich an einem Ort niedergelassen, wo keine solche Tractaten vorhanden sind? Können wohl Tractaten die Natur solcher Handlungen veränderen? Diese und andere Ausdrücke scheinen mir mehr aus der Feder eines nicht denkenden Schreibers hergeflossen zu seyn, als daß man sie dem weisen Gesetzgeber selbst zuschreiben könnte. Wie vorsichtig aber wurden sie abgeändert, oder gar ausgelassen?

b) S. Abzugs-Ordnung pag. 4. Wann man auf die Geschichten und den Ursprung solcher Uebungen zurück gesehen hätte, so würde man gefunden haben, daß dieselben sich nicht auf eine theologische Schwermerey, sondern auf politische Gründe stützen, und Repressalien seyen, die gegen die Staaten, wo solche Personen hinziehen, nicht aber gegen die Personen selbst geübet werden.

§. 23.

In Ansehung Fremder, die als Schirmburger sich in einem Land aufhalten, sind wiederum die Meinungen getheilt. Einige haben sie Abzugspflichtig erkennt, andere nicht: beyde haben Recht, indem sie überhaupt geredet, alle Fälle unter einander gemischet, und besondere Umstände nicht unterscheiden. Wir wollen daher die Gründe, mit welchen man sich von beyden Seiten verfochten, nicht anführen. Unsere Grundsätze scheinen uns auch hier zureichend zu seyn, diese Frage deutlich zu machen. Als Fremde gehen solche Pesonen vor sich den Staat nicht an, unter dessen Schutz sie sich aufhalten. (§. 5. Z. 4.) Bringen sie von fernen Orten her Güter in das Land, so mögen sie dieselben auch wieder mit sich hinwegziehen ohne einige Nachsteuer. (ib. und §. 15. Z. 3.) Die Nach-

steuer ist eine Art von Auflagen, und diese können nur von einer Obrigkeit gefordert werden. Schutz und Schirm gibt keine Obrigkeit. Diese Güter waren keine dem Staat zugehörende Quelle seiner Einkünften (§. 7. Z. 2.) der Staat verlieret nichts, wenn sie gleich hinweggezogen werden. (§. 15. Z. 3.) Er bleibt, was er zuvor gewesen. Für den Schutz, welchen er diesen Schirmbürgeren leistet, wird auch an vielen Orten ein gewisses Schutzgeld bezahlt.

§. 24.

Eine andere Bewandtniß hat es mit denjenigen Gütern, welche von Fremden in dem Land gewonnen oder geerbt werden. Diese machen sich die Vortheile und Güter eines Landes zu Nutz, und in so weit können sie, gleich den Gliederen desselben, zu dem erforderlichen Beytrag angehalten werden. (§. 5. Z.) Sie entziehen den Unterthanen und Burgeren einen Theil ihrer Nahrung, indem sie fett werden. Hierdurch würde dem Staat die Gelegenheit entzogen, die Quellen seiner Einkünften zu bereichern, wann solche Güter gleich denjenigen anzusehen wären, welche sie von fernen Orten her mit sich gebracht. (§. 5. Z. 3.) Wann der Aufwand ei-

eines Staats bey einbrechender Noth zu groß wird, so werden Auflagen gemacht, und Bürgere und Unterthanen lieferen die Abgaben jeder nach der Größe seines Vermögens. Je mehr Fremde sich in einem Land bereichern, desto weniger Bürger und Unterthanen können es thun; und in dem jene die gewonnenen oder geerbten Güter aus dem Land ziehen, wird der Staat geschwächet, dessen vereinigte Kraft auf den Kräften einzelner Familien beruhet.

Anmerk. Diese Betrachtungen scheinen insbesonders in denjenigen Staaten eine Richtschnur zu seyn, wo man nicht, gleich andern Ständen, die Einwohner und Unterthanen, bey jedem auch geringsten Anlaß, durch neue Auflagen und Contributionen beschweren kann. In diese Claß gehöret unser Vaterland. Neue Steuren und Täliungen werden hier nur in den äussersten Nothfällen ausgeschrieben und nach dem Vermögen der Unterthanen gehoben. Haben daher Fremde in diesem Land Güter gewonnen, wo sie durch keine Contributionen gedruckt werden, so lassen sie so viel billiger bey ihrem Abzug einen Theil derselben auf allen Fall der Noth als eine Nachsteuer zurück. Daher wurde im Jahr 1733. den 26. Febr. eine sehr weise Verordnung gemacht ... „Daß die „französischen Flüchtlinge, die sich nicht haben natu„ralisiren lassen, sondern nur unter MeGHrn. Schutz

„im Land sich aufhalten, von ererbtem, aus Frank„reich mit sich gebrachtem Gut nichts; wohl aber „von denen hier im Land erworbenen Mitteln einen „Abzug bezahlen sollen.“ Aus diesem besondern Fall kann man gleich als aus einer allgemeinen Regel, andere Fälle beurtheilen. M. B. No. 14. p. 424. Pol. B. No. 11. p. 903.

§. 25.

„Kann man aber von einem Burger oder Un„terthan das Abzugsgeld fordern, wann er von „einem Ort an den andern ziehet, dennoch in glei„chem Gebiet und unter gleicher Obrigkeit blei„bet?„ Diese Frage ist allgemein, man muß die Fälle unterscheiden. (§. 10. Anm.) Der Abzug wird als die letzte Steuer einer Gesellschaft bezahlt, von welcher man sich trennet, und an deren Aufwand man keinen Antheil mehr nehmen will. (§. 2. und 6.) In einem Staat sind verschiedene kleinere politische Gesellschaften, deren eine jede ihre unmittelbare und besondere Obrigkeit hat, die aber alle endlich dem obersten Landesherrn untergeordnet sind. (§. 11.) Solche Gesellschaften geniessen oft die Abzugsrechte als erhaltene Privilegien. (§. 14.) Die Unterthanen sind Glieder der eint- oder anderen dieser Gesellschaften, zugleich aber Unterthanen des

Staats. Ihre Verbindung ist daher zweyfach. Die erstere kann aufhören, da die letztere stehen bleibt. Gibt einer sein Burgerrecht in einer Gesellschaft auf, die das Abzugs-Recht hat, und setzet sich in einer andern Gesellschaft unter gleichem Landesherrn, so bezahlt er der verlassenen Gesellschaft den Abzug; dem Landesherrn ist er daher nichts schuldig, weil er sein Unterthan bleibt, und seine Güter an einem andern Ort in seinem Gebiet eben sowohl eine Quelle der offentlichen Einkünften des Staats sind. (§. 14. Z. 2.) Der Abzug ist eine Schadloshaltung für den Staat; wie sollte man denselben mit Recht allda fordern können, wo der Staat keinen Schaden leidet?

Anmerk. Gleichwohl ist dieses Recht an vielen Orten auch in solchen Fällen geübet worden, in welchen die Obrigkeit nichts gelitten hatte, die den Abzug genommen; und wird noch selbst in unserm Vaterland geübet. Solche Uebungen aber sind unbillig und hart, und fliessen aus nicht reinen Quellen. Auch haben die weisesten Fürsten solche Mißbräuche in ihren Landen durch besondere Verordnungen unterdruckt. S. VITRIARII Inst. I. P. L. III. Tit. 18. §. 51. und seinen fleißigen Ausleger, den Pfeffinger über diese Stelle. Wie auch die Fürstl. Magdeburgische Policey-Ordnung

Cap. 29. Tit. vom Abzug. Und die in Ansehung der Erblanden gemachte Kaiserliche Verordnung vom Jahr 1696. S. Stryks Streitschrift de resignatione Juris Civitatis, An. 1699. allwo diese Ordnung ganz eingeschoben ist. Cap. 5. §. 12. ..... Im Jahr 1653. den 3ten Sept. kame auch eine Hochoberkeitliche Abzugs-Befreyung, Ihr Gnaden Unterthanen sowohl deutschen als welschen Landes heraus, in Ansehung aller Erbgüter und Habschaften, so aus der Hauptstadt gezogen werden. Aber die eigennützigen Leidenschaften der hier verordneten Aufseher haben dieser heilsamen Pflanzen nicht Zeit gelassen, Wurtzeln zu fassen; sie ward frühzeitig in ihrem Keim erstickt, da man stets vortheilhafter gefunden, den Abzug von den auf das Land gezogenen Mitteln noch bisher zu fordern. Sie führen ihre Uebungen und Exempel als Gründe an, diese aber beweisen nichts als ihre Misbräuche und Leidenschaften. Ein Theil davon ist zu ihren Einkünften bestimmt.

Viertes Hauptstück.

Von den Abzugs pflichtigen Güteren.

§. 26.

Sollen wir durch allgemeine Grundregeln die Abzugs pflichtigen Güter bestimmen, so haben wir theils auf das Fundament der Abzugs-Gerechtigkeit theils auf den Endzweck derselben zu sehen; „Alles was in dem Eigenthum liget, worüber ein „Mensch nach freyem Belieben anzuordnen befügt „ist, wird überhaupt, ohne Unterschied, unter dem „Namen der Güter begriffen.“ Selbst unsre Befügnisse und Rechte gehören daher in diese Classe. Der Grund der Abzugs-Gerechtigkeit, die ein Landesherr hat, ist das Obereigenthum des Staats, das er verwaltet (§. 4.) Ein Landesherr ist demnach befügt von allem demjenigen Abzug zu fordern, was unter dem Obereigenthum des Staats hinweggezogen wird. Allein der Endzweck der Abzugs-Gerechtigkeit ist, denjenigen Schaden zu ersetzen, welchen der Staat durch den Verlurst einer Quellen seiner Einkünften leidet. a) (§. 8.) Der

Endzweck ist stets der Bestimmungsgrund der Gesetzen, und hierauf muß man insonderheit sehen. Aus diesem allen folget:

1. So lang als gewisse Güter in dem Obereigenthum des Staats bleiben, so lang kann man den Abzug davon nicht fordern (§. 14. Z. 2.)

2. Von Gütern, welche niemals in dem Obereigenthum des Staats gewesen, ist man den Abzug nicht schuldig (§. 5. Z. 3.)

3. In so weit gewisse Güter als eine Quellen der öffentlichen Einkünften angesehen werden können, in so weit soll der Abzug von denselben bezahlt werden, wann man sie aus dem Eigenthum des Staats hinwegziehet.

4. So lange die Güter einem Staat nutzlich sind, so lang kann man keinen Abzug von denselben fordern.

a) Anmerk. Dieses macht wenigstens den hauptsächlichsten Endzweck aus. Die besondern Nebenabsichten der Gesetzgeber lassen sich theils in diesen auflösen, theils müssen sie besonders bey den Verordnungen dieses oder jenes Orts in Betrachtung gezogen werden.

§. 27.

Sollen wir nun alle verschiedene Fragen, welche hier vorkommen werden, gründlich beantworten, so müssen wir einige besondere Betrachtungen voraussenden, die uns als Grundsätze dienen werden. Wir haben bis dahin die Güter in einem engeren Gesichtspunkt betrachtet, in so weit sie nur für die Nothwendigkeiten des gesellschaftlichen und bürgerlichen Lebens dienen. Dieses aber ist nicht ihre Bestimmung. Von Natur haben sie einen viel allgemeineren Endzweck. Die Vorsehung hat denen Menschen die Verwaltung so vieler Güter anvertraut, um die Nothwendigkeit des menschlichen Lebens zu bestreiten, und uns durch so viele Bedürfnisse und Unglücksfälle durchzuschlagen, die uns betreffen, weil wir Menschen, nicht weil wir Bürger sind. Die Natur die allen Menschen die gleiche Verbindlichkeit aufgelegt, vor ihre Erhaltung zu sorgen, hat auch allen gleiche Rechte auf alle Güter gegeben, die zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit nothwendig sind. Die Verpflichtung zu einem Endzweck giebet stets ein Recht zu den dahin führenden Mitteln. Hierinn bestehet der Gebrauch der nothwendigen Dingen, usus rerum necessariarum, ein Recht, welches weder durch die

Umzaunung der Güter und Einführung des Eigenthums, noch durch den Gewalt der Richter und Regenten, einem Menschen benommen werden kan. Ein jeder, welchen mehrere zusammenschlagende Unglücksfälle in eine dringende Nothdurft versezt, hat ein gegründetes Recht, von denjenigen, die einen grösseren Theil der dem menschlichen Leben zur Hülf geschaffenen Gütern dieses allgemeinen Unterhalts, an sich gebracht, eine Steuer abzufordern. Es sind uns daher gewisse Pflichten von Natur vorgeschrieben, die wir, nicht als Burger gegen Mitburger, sondern als Menschen gegen Menschen, das ist gegen alle beobachten sollen; Pflichten die kein Stand, keine besondere Verbindung in eine Gesellschaft, keine Macht haben kann. Pflichten, die sich auf unsre Natur gründen, die aus der Menschlichkeit herfliessen, nicht aus einem besondern politischen Stand; Pflichten, die so allgemein sind, als der Nahmen der Menschen. Wann derowegen gewisse Güter zu einem so allgemeinen Endzweck bestimmet, wann sie gleichsam in die ursprüngliche Gemeinschaft des menschlichen Geschlechts versetzet werden; wann der Gebrauch derselben nicht nur den Gliederen eines Staats, sondern einem jeden, den die Natur zu

einem Menschen gebildet, geöfnet wird: so kann niemand sagen, man habe einem Staat etwas entzogen, indem man es allen Staaten und Menschen gemein gemacht. Solche Güter erfüllen ihren ursprünglichen und natürlichsten Endzweck.

Anmerk. Hier müssen wir den Weltweisen einige Grundsätze abborgen. 1. „Die Größe des Guten „wird durch die Größe der Vollkommenheiten be„stimmt, die es hervorbringt.“ Unter den Menschen ist derowegen ein Gut um so viel größer je allgemeiner es ist, und je mehrere Personen daran Antheil nehmen können. Eine Quelle wird stets reicher gehalten, aus welcher mehrere Personen zugleich schöpfen können. Man wende dieses auf unsere Untersuchungen an, so wird sich finden, daß die Wohlfahrt des ganzen Staats ein größeres Gut ist, als die Wohlfahrt einer einzigen Stadt in dem Staat; und die Wohlfahrt der Menschen überhaupt ein größeres Gut als die Wohlfahrt der Bürger eines besondern Staats.

2. „Das kleinere Gut ist in Beziehung auf ein größeres „ein Uebel, und muß diesem allezeit aufgeopfert wer„den.“ Daher folget; daß das Privat-Wohlseyn eines Burgers, dem Besten der Stadt, und das Beste der Stadt, der Wohlfahrt des ganzen Staats aufgeopferet werde müsse; daß auch ein Gut, welches zu dem allgemeinen Nutzen aller Menschen verwendet wird, um des Privat-Nutzens willen einer Gesellschaft nicht gehoben und verringeret werden solle.

§. 28.

Alle Güter nun, welche die Menschen aus einem Trieb der Frommkeit, theils zu der Ehre und zum Dienst Gottes, theils zur Erleichterung der Nothdurft der Armen, oder sonst zu einem allgemeinen und nothwendigen Nutzen, als ihrem ursprünglichen und natürlichsten Endzweck verwenden, werden unter dem Namen der Gottes Gaaben (piæ causæ) begriffen. Alles, was demnach für Wittwen und Waisen, für Spitthäler, für Kirchen und Schulen u. s. f. aus frommen Absichten bestimmet wird, alle milde Stiftungen, gehören in diese Classe. Unter allen diesen Gaaben haben die Spithäler den allgemeinsten Nutzen. Sie sind allgemeine Zufluchts-Oerter vor diejenigen, welche die Vorsehung, andern zum Beyspiel, fühlen läßt, daß sie Menschen sind. Ein jeder ist ausser seinem Vaterland fremd, und tausend Unglücksfällen unterworfen. Viele würden ihr Vaterland nicht wieder sehen, wann keine Spithäler wären gestiftet worden. Es ist kein Staat, der ohne diese Hülfsmittel nicht jährlich eine große Anzahl seiner Burger verlieren wurde; Keiner, der nicht seinen Nutzen aus demselben ziehet: indem seine Burger da-

selbst aufgenommen, verpflegt und erhalten werden. Güter, die derowegen an Spithäler vermacht werden, sind eine Quelle, aus welcher alle Menschen aus allen Staaten gleiches Recht haben zu schöpfen. (§. 29.)

Zusatz. Güter, welche Erbweis einem Pfründer in einem Spithal besonders zufallen, sind nicht gemeinnützlich, sie dienen nur einer Person, und sind daher Abzugs pflichtig.

Anmerk. Im Jahr 1668. wurde den 25. Jenner aus Anlaß eines von der Fr. Seckelmeisterinn Tillier den Armen und Predikanten zu Arau vermachten Legats eine Raths-Erkanntnuß gemacht, daß von allen Gottes-Gaaben kein Abzugs-Geld gefordert werden solle. Raths-Manual pag. 70.

§. 29.

Hier aber müssen wir dieses erinneren, daß nicht alles dasjenige den Namen der Gottes Gaaben wirklich verdiene, was insgemein in diese Classe gezählet wird. Das meiste hanget hier von den Vorurtheilen der Menschen ab. In Ansehung derjenigen Güter insbesonders, welche an den Gottesdienst, und an Kirchen verwendet werden, müssen in einem jeden Staat die Begriffe so verschieden,

als die Religionen selbst seyn. Menschen, die verschiedene Glaubensmeinungen hegen, sehen wechselsweis ihre entgegengesetzte Meinungen als Aberglauben und thorechte Irrthümer an. Was der eine in einer heiligen und frommen Absicht, zu einer Gottes-Gaab zu stiften glaubet, wird von dem anderen als eine blinde Thorheit verachtet. Wirklich gehen auch alle diejenige Güter für einen Staat verloren, die zu Aeufnung einer fremden Religion an fremde Kirchen außer dem Land verwendet werden. Die Unterthanen desselben nehmen keinen Antheil an solchen Stiftungen. Der Staat ziehet keinen Nutzen aus denselben: Eine Quellen seiner Einkünften wird abgeleitet, und der Abzug daher billig geforderet.

§. 30.

Oft ist die Frage aufgeworfen worden: ob die Abzüge dem Leib nach, oder der Obrigkeit, darinn das Gut gelegen, falle? Es ist offenbar, daß diese Frage sich auf den Fall beziehet, wann jemand an einem Ort stirbt, und an dem andern Gut hinterläßt. Auch hier dienen unsre Grundsätze zu einer richtigen Entscheidung. Der Endzweck der Ab-

zugs-Gelder ist die Ersatzung dessen, was der Staat durch den Verlurst einer Quellen, seiner Einkünften leidet. Diese Einkünften kommen von den Steuren her, welche entweder von den Personen nach ihrem Vermögen, oder von den liegenden Gütern erhoben werden. Die erstere Art von Steuren sind nur für diejenige Obrigkeit eine Quelle der Einkünften, unter welcher der Verstorbene bey Lebzeiten gestanden. Die letztere Art ist es nur für diejenige Obrigkeit, unter welcher die Güter liegen. Diese Art bleibet immerdar, und kann nicht hinweggezogen werden, wann gleich liegende Güter an Fremde fallen. In Absicht auf diese findet daher auch kein Abzug statt. Es bleibt demnach nur die erstere übrig, von welcher richtig seyn muß, daß der Abzug dem Leib nach falle.

Anmerk. Diese Frage ist von den Eydgnoßen öfters behandelt worden. Im Jahr 1662. begehrte ein Landvogt in dem Thurgäu Erläuterung darüber, aus dem Anlaß, daß einer zu St. Gallen gestorben, und 3000. Gl. im Thurgäu hinterlassen, ob von dieser Verlassenschaft St. Gallen oder der Landvogt den Abzug erheben sollen. Die Meynungen waren ungleich. Dennoch ward im folgenden Jahr die übliche Gewohnheit erachtet, daß die Abzüge dem Leib nach und nicht der Jurisdiction nach, da das Gut gelegen, zufalle.

§. 31.

Doch wir müssen zur Untersuchung anderer Fragen fortschreiten. Die Reichthümer der Burger bestehen nicht allein in baarem Geld noch liegenden Gütern. Viele wenden oft große Summen ausser Lands fruchtbar an. Diese werden entweder einzelnen Personen oder ganzen Gesellschaften unter verschiedenen Bedingnissen anvertraut. Andere haben auf andere Weise große Schuldforderungen an Auswärtigen. Hier nun kommen oft Fälle vor, deren Beurtheilung nicht ohne Nutzen seyn wird. Wie oft zum B. geschiehet es, daß ein Unterthan einem auswärtigen Schuldner die schuldige Summ schenket, oder in dem Testament als eigen vermachet. Zwar liegen diese Güter nicht in dem Gebiet des Staats: Sie gehörten aber zu dem Vermögen der Unterthanen. Sie machen die Kräften eines Glieds dieses politischen Körpers aus: Sie sind daher in seinem Obereigenthum (§. 3. und 4.) und eine Hülfsquellen desselben. (§. 6.) Indem also einem Fremden außer Lands eine Schuld nachgelassen wird, gehet wirklich eine Summ unter ihrer alten Bottmäßigkeit hinweg: (§. 15.) und da die Glieder eines andern Staatskörpers durch fremde Nahrung fett werden, wird dieser geschwächet,

Seine eigene Glieder verlieren hierdurch einen Theil ihrer verwandten Säften. Dem Staat selbst wird eine Quelle entzogen. In solchen Fällen wird demnach der Abzug billig gefordert. (§. 25.)

Anmerk. Es ist aber schwer, die Abzugs-Gelder von solchen geschenkten oder vermachten Schuld-Capitalien von Aussern einzutreiben. Die meisten würden weder Rede noch Antwort geben wollen, und um alle Schwierigkeiten zu vermeiden, würde es vielleicht rathsamer seyn, bey den meisten Fällen zu schweigen.

§. 32.

Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit denjenigen Summen, die à fond perdu ausser Lands gegeben werden. Dann gesetzt, daß sie eine Zeitlang in einem ungleich größeren Verhältniß fruchtbar sind, und der doppelte Zins in 25. Jahren das Capital samt den gewöhnlichen Zinsen zuruck bringet, so verlieret der Staat überhaupt dennoch allezeit dabey. Leibrenten, Tontinen u. d. g. sind stets auf solche Berechnungen gegründet, nach welchen die Stifter etwas zu gewinnen hoffen. Wann demnach schon einige langlebende Partikularen etwas gewinnen, so sind mehrere, die frühzeitig

sterben, und es verliert der Staat bey der Menge solcher außer Lands hingegebener Summen allezeit etwas an seinen Reichthümern. Hierzu kommt noch, daß das Geld auf solche Weise den inländischen Commercien entzogen, und der Kreislauf desselben merklich gehindert wird. Ueberdas wird durch diese vergrößerten Interessen gemeiniglich nichts ersparet und gewonnen. Die Absicht der Menschen ist dabey meistentheils, entweder den Geschäften sich zu entziehen, und in dem Müßiggang bequemer und unabhänglich zu leben, oder auch mehr auf den Pracht verwenden zu können. Viele bringen auch oft ihr Leben auf Reisen, oder sonst außer Lands zu, und der Staat, dessen Reichthümer verringert werden, verliert dabey noch mehr durch die Unthätigkeit seiner Glieder. Es scheint daher nicht anzurathen, solche Geldsummen von der Nachsteuer zu befreyen.

§. 33.

In Ansehung der Erbschaften werden oft verschiedene Fragen aufgeworfen, die den Abzug betreffen. Aber eben diese Fragen werden oft theils nach den Leidenschaften, theils aus Mangel der Einsichten äusserst verkehrt beurtheilet. Die Beurthei-

kung eines Falls kann durch sein Beyspiel statt einer Regel dienen. Ein Mann findet in seiner Vaterstadt nicht alle erwünschte Gelegenheit, sein Gewerb oder Handwerk zu betreiben. Er lasset sich daher an einem andern benachbarten Ort unter gleichem Landesherrn nieder, oder wird auch beruffen. Sein erstes Burgerrecht aber gibt er nicht auf. Um mehrerer Bequemlichkeit willen ziehet er auch seine Güter dahin. Er nährt sich glücklich aus seiner Handarbeit, und vermehrt sein bereits erworbenes Vermögen durch Erspahrung der gefallenen Zinsen. Dieses bleibt in der Bottmäßigkeit seiner Vaterstadt, so lange er ein Glied derselben ist. (§§. 5. 7. 11.) Er stirbt endlich ohne Kinder, und hinterläßt sowohl an dem Ort seines Aufenthalts, als in seiner Vaterstadt Verwandte. Diese stellen sich als Erben dar. Die Güter werden vertheilt. Ein Theil bleibt an dem Ort seines Absterbens: der andere kehrt in die Vaterstadt des Verstorbenen zurück. Wer kann nun hier den Abzug forderen? Welche sollen denselben bezahlen? Diese Fragen lassen sich nach unsern Grundsätzen (§. 5. Z. 3. und 4.) deutlich entscheiden. Derjenige Theil des hinterlassenen Vermögens, welches der Verstorbene aus seiner Vaterstadt mit sich hergebracht hatte, gehörte stets unter die Bottmäßigkeit

derselben. (§. 14. Z. 2.) Wann derowegen nach dem Tod des Erblassers etwas von diesem Vermögen unter eine andere Bottmäßigkeit gebracht wird, so sind die Erben, durch welche dieser Theil Guts seiner alten Bottmäßigkeit entzogen worden, den Abzug nach dem Verhältniß ihres Erbtheils dieser Stadt schuldig, wann sie je die Abzugs-Gerechtigkeit übet; (§. 10.) die anderen nicht. Jene sind als Fremde anzusehen, diese sind Burger. In Ansehung der erworbenen Güter aber ist dieser Fall umgekehrt. (§. 5. Z. 3.)

Anmerk. Wann z. B. ein Burger von Aarburg sich zu Bern aufgehalten, daselbst ohne Kinder gestorben, und sein Vermögen solchen Erben hinterlassen hätte, deren die einten Burgere zu Bern, die andern zu Aarburg wären, so sollten jene der Stadt Aarburg von dem aus ihrer Bottmäßigkeit gezogenen Gut den Abzug bezahlen, keineswegs aber die Aarburgischen Erben der Stadt Bern. Das hinterlassene Erb gehörte nicht unter die Bottmäßigkeit dieser Stadt. (§. 14. Z. 2.) Wann aber die Gesetze der Gerechtigkeit alle Zeit gehandhabet werden sollen, so müßte man den verordneten Aufseheren eine gewisse Besoldung bestimmen. Sie sind Menschen, und als Menschen zu unmächtig der Gewalt der Leidenschaften zu wiederstehen, wann man sie auf einen Theil der zu beziehenden Summen anweiset. Wie wenig sind

durch den schimmernden Glanz einer reichen Gelegenheit nicht geblendet worden, daß sie die Grenzen der Billigkeit noch hätten erkennen können?

§. 34.

Noch wären viele Betrachtungen anzustellen, viele Fälle zu erwägen. Allein die Gränzen dieser Abhandlung erlauben es nicht. Unsre Untersuchung würde zu einem ungeheuren Werk anwachsen, wann wir nichts unberührt vorbey lassen wollten. Diejenigen Fälle, welche wir nach unsern Grundsätzen entscheiden, dienen zu einer Probe und zugleich zu einem Muster, nach welchem alle andere beurtheilet werden können. Zwar werden die gemachten Verträge, oder die Uebungen der benachbarten Oerter allezeit die fürnehmste Richtschnur seyn, nach welcher die Abzüge von den dahin gehenden Gütern bezogen werden sollen. Und wann ein benachbarter Ort die Abzugs-Gelder von den Unsrigen in einem höheren Maaß zu beziehen anfängt, so ist es nöthig daß wir Repreßalien-weis gegen die Angehörigen desselben die Abzüge auch erhöhen. Das Betragen anderer gegen uns gründet unser Gegenrecht, und heisset uns oft von der blossen Natur abweichen. Es ist demnach genug, die Vorschrift derselben überhaupt

haupt gezeigt zu haben. Nur wollen wir über das Maaß und die Größe des Abzugs einige Betrachtungen beyfügen.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Maaß und der Größe des Abzugs.

§. 35.

Die Größe des Abzugs ist nicht allenthalben gleich abgemessen worden. Viele Regenten und Herren scheinen bey ihren Verordnungen hierüber keinen andern Maaßstab als ihre Leidenschaften und Begierden angenommen zu haben. Die einten haben daher, ohne Unterschied, je den driten Pfennig von weggezogenen Gütern zurück behalten; Andere haben den 4ten andere den 5ten Theil u. s. f. gefordert. Einige sind immer in gerechtern Schrancken geblieben. An sehr vielen Orten wird von denen

aus dem Land gehenden Gütern der zehende Theil zurück behalten. Daher wird das **Abzugs-Recht** oft Jus decimationis geheissen.

§. 36.

Es ist schwer und beynahe unmöglich, ein bestimmtes, und für alle Oerter, für alle Zeiten und Fälle gerechtes Maaß zu setzen. Der Werth der Güter vor sich betrachtet, und die Nutzbarkeit, welche sie in einem Land haben, sollten billig in Betrachtung gezogen werden. Allein beydes ist nach der Lage und Beschaffenheit der Länder in verschiedenen Staaten höchst verschieden, und die Güter selbst bleiben nicht stets von gleichem Werth. Einige Fahrhaab und Geräthe verlieren von ihrem Werth durch einen längeren Gebrauch. Man pflegt daher ein Verzeichniß des hinwegziehenden Vermögens zu machen. a) Dieses wird geschätzet, und nach der Schatzung ausgelöset. Ueberhaupt kann man hier sagen, je mehr Nutzen gewisse Güter einem Land bringen, je nothwendiger sie daher demselben werden, desto mehr Verlurst leidet ein Staat, wann man dieselben hinwegziehet; desto in einem höhern Preis muß man dieselben anschlagen; desto grösser muß die Nachsteuer seyn, um denselben zu

ersetzen. (§. 7.) Die Ausfuhr einiger Waaren, und die Hinwegziehung einiger Güter sollte nicht einmal gestattet werden. b) Diese Aufsicht aber gehört vor die Policey.

a) An etwelchen Orten ist eine scharfe Strafe auf diejenigen gesetzt, welche bey ihrem Auszug ihre Güter unterschlagen, und nicht getreulich in das Verzeichniß anzeigen. Man sehe nur die Freyheits-Briefe in Lünigs Reichs Archiv. *Part. Spec. Contin.* 4 Th. 13. Abschn. Tit. Eßlingen. 2 Theil 40 Abschn. Tit. Reutlingen. Das Lübeckische Stadt-Recht. *Part. Tit.* 3. *Act.* 3.

b) Insonderheit sollte man Herrschafts-Rechte und andere solche Gerechtigkeiten in dem Land nicht an Fremde kommen lassen, die nicht mit burgerlichen Pflichten gegen den Staat verbunden sind. Man hat die Wichtigkeit davon in der Eydgnoßschaft schon vorlängst eingesehen; Schon im Jahr 1554. hatten die sieben alten Ort wegen den G'richtsherren im Thurgäu erkennt, „daß fremde Edelleute, so Herrschaften im „Thurgäu kaufen, oder ererben wurden, ohne Er„laubniß der regierenden Orten nicht dahin ziehen „sollen; und so sie die Erlaubniß ausgewirkt, als„dann dem Landvogt schweren sollen.“ Im Jahr 1557. ward auch den Landsässen in Eyd einzuverleiben erkennt, „daß sie ihre Herrschaften keinen Frem-

„den verkaufen mögen, sie haben dann der Obrigkei„Zulaßung ausgewirkt.“ Auch könnte man mit allem Recht auf die Summ und Größe des Vermögens sehen, welches aus dem Land gezogen wird, und nach derselben die Größe des Abzugs in einem geometrischen Verhältniß steigen lassen.

§. 37.

Der Unterschied der Personen, welche Güter aus einem Land hinwegführen, und der Orten, wohin sie geführt werden, kann wiederum ein neues Maaß geben, nach welchem der Abzug bezogen werden kann. Es ist nicht blos um die Vermehrung des gemeinen Vermögens in Ansehung der innerlichen Verfassung eines Staats zu thun. Die Staatskunst will, daß man insonderheit auf die Erhaltung und Vermehrung des allgemeinen Vermögens in Verhältniß gegen andere freye Staaten bedacht seye. Es ist demnach nicht gleichgültig, wohin die aus unserm Land gezogene Güter kommen, und welche Länder sich durch die uns entrissene Beute bereichern. Indem Leute und Güter aus unserm Land ziehen, wird die Summ der Kräfte unsers Staats in einem bestimmten Maaß vermindert: Indem aber eben diese Leute und Güter einem benachbarten Staat zuwachsen, wird das Ver-

hältniß der gegenseitigen Kräften in einem doppelten Maaß verändert.

§. 38.

Aber die Zeiten und Umstände eines Staats machen hier die vornehmste Maasregel aus. Wann eine anwachsende Republick durch große Ausgaben und beständige Kriegskosten mit unerträglichen Schulden beladen wird, oder wann andere große Unglücksfälle sie treffen, wann die Auflagen nach dem Verhältniß der Staatsschulden verstärkt, wann größere Beysteuren gefordert werden müssen; alsdann mag man eine größere Nachsteuer von denjenigen fordern, welche den entnervten Staat durch Hinwegziehung der Güter noch mehr schwächen.

§. 39.

Diese Züge der Abzugs-Gerechtigkeit sind blos nach der Natur entworfen. Wem ist aber unbekannt, daß alle natürliche Rechte durch die Handlungen der Menschen, durch ihre Bedürfnisse und Verträge eine andere Gestalt und Bildung empfangen. Wir sehen demnach, daß die Abzugs-Gelder an keinem Orte also bezogen werden, wie sie bezogen

werden sollten, wann sich weder Haß noch Mißgunst gegen Auswärtige und Religions-Fremde, weder eigennützige Begierde noch andere Leidenschaften in das Spiel gemischet hätten. Aber so lange die Nachsteuer noch unbestimmt, nach blosser Willkuhr, und daher in ungleichem und so oft übertriebenem Maaß genommen worden, so herrschte unter den benachbarten Städten und Orten ein gegenseitiges Mistrauen. Die Zeiten öfneten endlich den Obrigkeiten und Fürsten die Augen: Man suchte allem Misverständniß vorzubeugen: Man machte Verträge und bestimmte die Fälle, die Güter, und die Größe des Abzugs. Alle diese Verträge, so ungleich dieselben auch seyn mögen, müssen in Ansehung derjenigen Orten zum Maas dienen, mit welchen sie sind aufgerichtet worden. In unserm Land aber selbst, in Ansehung der Unterthanen, die ihren Aufenthalt unter gleicher Obrigkeit verändert, oder der Güter, die unter gleicher Bottmäßigkeit, nicht aber in gleichen Händen bleiben, sind viele Misbräuche gleichsam durch ihr Alter zu After-Rechten erwachsen, und werden so viel schwerer auszurotten seyn, je tiefere Wurzeln sie gefasset, und je gewinnbarer sie sind.

Praktische Rechts-Geschichten, von den Mannrechts- und Abzugs-Uebungen in dem Canton Bern.

Einleitung.

In Erzählung dessen, was in Absicht auf das Mannrecht und den Abzug sowohl in ältern als neuern Zeiten bey Uns in Uebung gewesen, müssen wir das allgemeine von dem besondern unterschieden. Aber alle Gesetze und Verordnungen haben ih-

ren Grund in den ältern Verfassungen, und gleichwie die Natur aller Dingen sich am leichtesten und deutlichsten aus ihrem Ursprung begreiffen läßt, also wird es nicht undienlich seyn, in die ältern Zeiten unsers Vaterlands hinaufzusteigen, und aus jenen dunkelen Zeiten unsrer Rechts-Verfassung einige Alterthümmer herzuholen, die diese Materie einigermaassen erläutern.

Untersuchen wir die Geschichten derjenigen Verhandlungen, die mit den Mann- und Abzugs-Rechten in einiger Verbindung stehen, so entdeken wir zweyerley Fundamente, auf welche diese Rechte gegründet worden.

In den Städten waren es die Steuren, Tellen, Reisköften, u. d. gl. zu welchen die Burger und ihre Güter verpflichtet waren. Auf dem Land und in den Herrschaften waren es die Rechte der Leibeigenschaft, welche die Obrigkeit, und die Grichtsherren auf die Unterthanen hatten. Wir werden Gelegenheit haben, beyde Fundamente, jedes an seinem Ort, aus öffentlichen Verhandlungen zu zeigen.

Wollen wir die Abzugsübungen in unserm Land deutlich vortragen, so müssen wir eine gewisse Ord-

nung befolgen. Die schicklichste scheint nach unsern Begriffen zu seyn, wenn wir also unterscheiden. — Das Gut bleibt entweder in dem Land, und gehet nur von einem Ort unsrer Bottmäßigkeit an den andern: — oder es wird aus dem Canton Bern hinweggezogen. — Gehet es aus dem Canton, so bleibt es dennoch in den gemeinen Herrschaften, oder in der Eydgnoßschaft, oder in den Zugewandten Orten: — Oder es wird endlich gänzlich aus der Eydgnoßschaft in außere Länder hinweggezogen.

Dieser Abtheilung zu Folge wollen wir drey Abschnitte machen:

1. Von den Mannrechts- und Abzugs-Uebungen, in Absicht auf die in dem Land bleibenden Personen und Güter.

2. Von den Mannrechts- und Abzugs-Uebungen, gegen die übrigen Cantons und gemeine Herrschaften der Eydgnoßschaft.

3. Von den Mannrechts- und Abzugs-Uebungen gegen außer der Eydgnoßschaft gelegene Oerter.

Erster Abschnitt.

Geschichten der Verhandlungen und Uebungen in Absicht auf die in dem Land bleibenden Personen und Güter

Bern hatte von seinem ersten Ursprung an das edle Vorrecht genossen, daß ein verjährter Aufenthalt in seinen Ringmauren auch Leibeigenen das Mannrecht und die Freyheit gewährete. a) Dieses anlockende Vorrecht vermehrte die Anzahl der Einwohner und schüzte nach Verlauf eines Jahrs gegen die Ansprüche eines etwann nachjagenden

a) Mann ware der Titel und Namen eines Freyen und Edlen. Fürsten und Grafen kommen daher oft unter dem Namen der Reichsmannen vor. So wurden auch bey den Leheng'richten die Pares curiæ die Manne geheissen. Leibeigene waren also nicht Mannen. Erst durch die Freylassung erhielten sie das Mannrecht, d. i. das Recht der Freyheit. Schottelius sagt daher: „Mannrecht tria significat.

Herren. b) Damahls suchte man Einwohner und Burger, weil man sie nöthig hatte. An= oder Einzugs=Gelder waren in den ersten Zeiten ent=

„I. Mannrecht, Judicium Manni S. Malli. II. „Mannrecht, feudale judicium ex paribus curiæ „constans. (Mann=Lehenrecht.) III. Mannrecht, „testimoniales libertatis." De singul. quibusd. & antiq. in Germania Juribus. Ç. IV.

(b Zwey Artickel in unsrer Handvesti erläutern diese Rechte. Art. 12. & 13. „Omnis homo, qui venerit in hunc locum, & remanere voluerit, libere sedebit, & remanebit. - - - Si autem fuerit servus alicujus, & dominum negaverit, tenetur eum dominus infra annum septem propinquis consanguineis ejus convincere, servum suum esse: alioqui si die & anno non fuerit combrobatus, liber in urbe remanebit, & de cetero non tenetur ei vel alicui respondere. Si vero confessus fuerit dominum, aut infra annum deducet eum, aut in urbe liberum relinquet; quod si infra annum non fuerit eductus, elapso anno de cetero liber remanebit." Man muß aber nicht glauben, daß solche Leibeigene sogleich Burger geworden. Die Comparität oder Ebenbürtigkeit machte in den deutschen Rechten einen Grundsatz aus, der solches nicht gestatten konnte. Die vom Adel würden sich ehmahls nicht so eine Ehre daraus gemacht haben, das Burgerrecht in den Städten zu gewinnen, wann die Burgerschaft aus Leib=

weder noch nicht in Uebung oder Gering. Man machte den Einzug nicht beschwerlich; man suchte vielmehr, fremde anzureizen, in die Stadt zu ziehen, man erleichterte die Erwerbung des Burgerrechts, und nährte die Liebe zu demselben durch große damit verknüpfte Vorrechte.

So lange diese Vorrechte der Burger geschützt waren, thate nicht leicht jemand Verzicht auf das Burgerrecht. Dennoch fande dieses an sich bey der Freyheit der Burger statt.

Aber wir finden in den ältern Urkunden zwey Classen von Burgern. Die einten waren Innere Burger, welche inner den Ringmauren haushäb-

eigenen bestanden wäre. Eigene Leute konnten also nur zu Einwohnern angenommen werden. Dennoch ware dieses Vorrecht der Stadt gleichwohl ein Mittel, die Bürgerschaft zu vermehren. Indem ein verjährter Aufenthall in der Stadt die Anzahl der Freyen vermehrte, so mußte sich zugleich die Anzahl der Freygebohrnen vermehren, welche zu Burgerrechten fähig waren. Con. WALCHII Abhandlung de homine proprio civitatis experte. §§. 4 & 9. Und Dreyers Abhandlung von den Wirkungen der Genossenschaft. §. 7.

lich saßen, und daselbst Lieb und Leid trugen. c) Die andern werden Ausburger genennt, welche sich zwar in das Burger-Buch hatten einschreiben lassen, der Stadt mit Tellen und Reiskösten verpflichtet waren, aber nicht in der Stadt wohnten.

Nun wiederfuhr oft, daß solche Ausburger in dem Twing- und G'richtsbahn einer andern Stadt saßen, daselbst Güter erwarben, oft auch zu Burgerrecht und freyem Dienst aufgenommen wurden; gleichwie auch Bern die Burgere anderer Städten aufgenommen, welche in ihrem Gebiet gesessen. Aus diesem Anlaß entstunden oft Streitigkeiten, welche verschiedene Vergliche zwischen den benachbarten Städten erzeuget haben.

In jenen armen Zeiten hatten die Städte noch keine zureichenden Schätze. Kenntnisse und Einsichten waren durch einen herrschenden Aberglauben verdrengt; die Staatswirthschaft ware noch schlecht, und die vielen aneinander hangenden Krie-

c) Diese Erklärung gibt unsre alte geschriebene Stadtsatzung. Zu mehrerer Erläuterung aber kann dasjenige dienen, was wir unten bey dem Artickel von Brugg, lit. n, o, p, q, sagen werden. Eben daraus werden auch die Burgerrechte deren aus dem Landgricht erläutert, von welchen ihre Freyheits Briefe reden.

ge und besondere Unfälle gestatteten unserm Vaterland nicht, Schätze zu sammeln. Die Stärcke und Reichthum der Stadt bestunde allein in der Anzahl ihrer Burger, von welchen man bey jedem Fall der Noth Steuren, Tellen und die Reiskosten erhoben. Der Verlurst eines hinwegziehenden und aufgebenden Burgers ware demnach für die Stadt ein wichtiger Verlurst, welchen die Obrigkeit durch Auflag einer Gebühr unter dem Namen einer Loos-kaufung nicht ohne scheinbaren Grund zu verhindern suchte. Wir finden daher verordnet, „daß, wer „sein Burgerrecht aufgeben wollte, vor Rath er„scheinen, die Gründe seines Entschlusses anzeigen, „und sich mit einer gewissen Summ Gelds lösen „mußte.“

Ein Vertrag, welchen Bern und Solothurn auf Donnerstag nächst vor dem Palmtag im Jahr 1427. wegen den Ausburgern mit einander gemacht, giebt hierinn einiges Licht. In demselben ist verordnet: „Wann gleich ein Ausburger der einten „Stadt in den Twing- und Gerichtsbahn der an„dern Stadt hinzoge, und daselbst wohnte, so solle „er gleichwohl mit Steuren, Tellen, Reisen und „Reiskosten nur gegen diejenige Stadt verpflichtet „seyn, in welcher er das Burgerrecht hat; und soll

„ihne die andere Stadt, hinter welcher er sitzet, „mit solchen Beschwerden nicht bekümmern, noch „zu freyer Hand empfahen, oder zum Burger „annemmen, ohne der erstern Stadt Wissen und „Willen.

„Zwar ist solchen Ausburgern überhaupt ge„stattet, in der andern Stadt, hinter welcher sie „sitzen, das Burgerrecht anzunemmen; sie mußten „aber zuvor die Erlaubniß bey ihrer ersten Obrig„keit erhalten.

„Wann nun ein] solcher beyde Burgerrechte „behielte, so wäre er auch vermög derselben jed„wederer Stadt Telle, Steuren und Reisekosten „schuldig.

„Wollte er aber sein ersteres Burgerrecht auf„geben, so mußte er sich davon lösen und abschrei„ben lassen mit einer Summ Gelds von 5. Pfund „Pfennigen läuflicher Münze an mehreren Schatz.

„Innere Burger hatten hierinn ein freyeres „Recht. Sie konnten in der andern Stadt das „Burgerrecht annehmen. Aber, ob sie gleich in bey„den Städten verburgert waren, so konnte gleich„wohl eine jede Stadt nur diejenigen Tellen, die

„wirklich in ihren Ringmauren haushäblich wohn„ten.“

Von dem Fall, wann ein Innerer Burger sein Burgerrecht aufgeben wollte, ist in diesem Verglich noch keine Meldung. Vielleicht fehlte es noch an Exempeln. Hingegen finden wir in einer Ordnung vom Jahr 1532. „Es haben MeGHrn. R. und „B. angesehen, wöllicher fürhin syn Burgrecht „ufgäben will, das der vor Schultheißen und Rä„then erscheinen, und allda ufgeben, und einen „rhynschen Gold-Guldin erlegen, wie von Alters„her, und darbey Grundt und Ursachen anzeigen „sölle, warumb er das ufgeben, und das eins sol„lichen Gütter und Bürgschaften und Schulden „auch Ansprachen, hie gemacht, haft blyben söllendt, „und hie deshalb Red und Antwort geben.“ d) Dieses Auskauff-Geld nun ware gleich einer lezten Personal-Steur, welche von der hinwegziehenden Person erhoben wurde, von welcher man hinfort weder Tellen noch Reiskosten mehr hoffen konnte.

Von

d) Wir finden diese Ordnung nebst einigen andern über diesen Vorwurf in unsrer alten geschriebenen Grichtssatzung. Was ein rhynscher Goldgulden damals ausgeworfen, ist nicht leicht überhaupt zu

Von denen Personal-Steuren aber werden in dem obangeführten Verglich andere unterscheiden, welche von den Gütern erhoben worden sind. Ausdrücklich verabredeten beyde Städte: „Daß „welche Stadt unter uns Burger hätte, oder noch „empfienge, die unter der andern Stadt Gebieten „sitzen, und steurbahre Güter hätte oder gewün„ne, die Person noch ihre Güter sömlich Burger„recht nit schirmen solle vor der Steuer der Gü„ter."

bestimmen. Der Werth desselben ist nach den Orten und Zeiten sehr unterschieden gewesen. In unserm Vaterland und der Eydgnoßschaft überhaupt scheint diese Frage damals eine zweifelhafte Aufgabe gewesen zu seyn. Wir schliessen dieses aus verschiedenen Gesetzen und Verhandlungen derselben Zeiten. In der Ordnung, welche den 23. Febr. 1530. allhier zu Bern wieder die ungebührlichen Zinsen in Druck ausgegangen ist, lesen wir: „So denne des rhynschen „Golds und Cronen halb, weilen denselben stets „ufgehet, und gesteigert wird, zu großem Nachtheil „deren, so solches ufbrechend; ist hierauf unser Will „und Meinung, daß die unsren hinfür einen rhynschen „Gulden an Gold, den ze zinsen, oder abzelösen, „nit mehr geben noch nemmen, dan sechszehen und ein „halben schweizer Batzen, für ein Cronen Zwey und

Diese Verfassungen können zeigen, auf was für Fundamente man in den Städten den Abschoß und die Abzugs-Uebungen gegründet haben mag. Aber in Absicht auf die Güter, so aus der Stadt oder aus dem Land hinweggezogen wurden, hatte man lange Zeit kein bestimmtes Maaß, noch eine vestgesetzte Regel. Gunst oder Abneigung, Eigennutz und zufällige Umstände dienten für Grundsätze.

„zwantzig und halben Batzen, oder so viel unsrer „Münz und Währung."

Unter den Eydgnoßen ward im Jahr 1537. zu Baden eben diese Frage behandelt; „Wie hoch ein „rhynscher Gulden mit Münz zu lösen stehe, wann „das Geld selbst nicht mehr zu bekommen." Die Entscheidung erfolgte erst im Jahr 1540. hernach, da die Eydgnoßen erkenuten, „daß man drey Cronen „für 4. rhynisch Gulden zur Ablosunb nemmen solle."

Im Jahr 1550. ward erkennt, „daß man 50. „Lucerner Schilling für einen Gulden nemmen solle." In einem alten Verzeichniß über die nach der Reformation zu Bern in dem St. Vincenzen Münster gefundenen Heiligthumme habe ich zu End gefunden: „Hierbey ist auch zu merken, wie das Geld hier im „Lauf ist: als ein hiesiger Thaler thut 27. deutsche „Batzen, und ein Cronen thut einen Reichsthaler, „und ein Gulden thut 13. Batzen, ein All, und „ein Pfund thut 6. Batzen 3. Kreuzer."

Es scheint, im Jahr 1527. auf Freytag Vigilia Thomæ habe man zuerst über das Maaß und den Fall der Abzugs-Gelder etwas bestimmt, da MeGHrn. erkennten; „daß man den Abzug neh„men solle, wie der Stadt Zürich Recht das gibt, „doch von 1 Pfund nit mehr, dann ein ß.“ welches 5 vom Hundert beträgt.

Hier aber ist merkwürdig, daß eben dieser Erkanntniß beygefügt ist: „daß die, so in MrGHrn. „Piet bleiben, keinen Zoll noch Abzug geben sollen.“

Aber von dieser letztern milden und vernünftigen Verfügung ist man in den letztern Zeiten fast immerdar abgewichen. Das einträgliche hat beständig die Begierden der Menschen gereizt. So oft Gut aus der Hauptstadt, oder sonst aus einer Grichtsbarkeit in die andere gezogen, so oft hat man die Abzugs Gebühren gefordert. Wahrscheinlicher Weise hat man hierbey die Betrachtung zu Hülf geruffen, daß die Stadt in ältern Zeiten bey vorfallenden Nothfällen jederzeit besonders getellet worden; daß die größern Kriegskösten aus dem Seckel der Burgerschaft bestritten, und Grafschaften, Städte und Aemter, durch zusammen geschossenes Geld und gemeine Steuren erkauft worden. Gewiß ist, daß die folgende Jahre uns viele wieder-

sprechende Verordnungen über die Abzüge aufweisen. Oefters hat man dennoch die ächten Grundsätze wieder hervorgesucht; aber beständig nach denjenigen gehandelt, die die Begierden befriedigen.

Wir finden schon eine Erkanntnuß vom 19ten December 1599, welche ausdrucklich vorschreibt, „daß von denen aus der Stadt auf das Land gezo„genen Mittlen der Abzug mit fünf von Hundert „genommen werden solle. e) Diese Ordnung ist den 2ten May 1621. auf ein frisches bestätiget worden.

Dennoch sind vermög alter Uebung insgemein die vier Landgrichte von dieser Auflage frey gewesen; der Grund dieser Befreyung mag seyn, weil sie, wie ihre Freyheits-Briefe f) lauten, aus altem Brauch und Herkommen das Burgerrecht bey der Stadt Bern angenommen, und der Burger-Pflichten erfüllet haben, dagegen ihnen besondere Gnade, und Freyheiten verliehen worden.

e) S. General-Reg. A. pag. 117. und Raths-Erkanntnuß Rodel des Kaufhauses.

f) S. Freyheits-Brief, von 513. Art. 2. Man muß aber hier erinnern, daß dieser Freyheits-Brief mehr ein Denkmahl des strafbaren Empörens aufrührischer Bauren, als aber wohlverdienten Rechten ist. Stettler erzählet umständlich diese Empörung in dem 1 Th. der Nüchtl. Geschichten, bey dem Jahr 1513.

In der Mitte des XVIIten Jahrhundert ward die Materie, wegen den Abzugs-Fällen in dem Land, reifer untersucht. Den Anlaß dazu gaben einige Particularen aus der Waatt, welche um Nachlassung des Abzugs angehalten. Die Sache ward an MeHGHrn. T. Seckelmeister und Venner zur Untersuchung gewiesen; Es kame daher den 25sten Augstmonat 1653. ein Gutachten zum Vorschein, in welchem angerathen ward; „daß in „Betrachtung, wie das eine und andere, deutsche „und welsche Land unter einem Herren und Oberen „ist, hiemit die einen wie die anderen Jhr Gna„den liebe Angehörige und gleiche Unterthanen, „folglich nicht für Fremde zu rechnen sind, die Pe„tenten des Abzugs wohl mögen in das künftige „erlassen werden.“ a)

Dieses Gutachten bewirkte, den 3ten Decemb. gleichen Jahrs eine Räth und Burgerliche Erkanntniß: „daß die Landschaft Waatt des Trat„tengelds g) und des Abzugs wegen Erbfällen und „Haabschaften, so aus der Hauptstadt dahin ge-

a) Dieses geschah unmittelbahr nach dem Bauren-Krieg. Die damaligen Umstände mögen hier vieles mitgewirkt haben.

„bracht werden, wie übrige Unterthanen des deut„schen Lands, erlassen seyn sollen.“

Diese Verordnung ware allgemein; und die milden Grundsätze, auf welche das Gutachten ware gegründet worden, legen genugsam an Tag, daß das ganze Land ohne Ausnahme darunter begriffen gewesen. Sie stimmet mit dem Anhang der im Jahr 1527. gemachten Erkanntniß überein, welche diejenigen, so in MrGHrn. Gebiet bleiben, von dem Abzug befreyete. Dennoch fanden die, so von Beziehung der Abzügen einigen Nutzen hatten, leicht eine Auslegung, welche diese vernünftige und milde Verordnung vereitelte. Man behauptete die Worte: „Wie übrige unsre Unterthanen deut„scher Lande;“ sehen nicht das ganze deutsche Land ohne Ausnahme, sonder nur die vier Landgrichte an. Man bliebe daher bey der einträglichern

g) Was das Trattengeld seye, erklärt ein dem Landgricht Seftigen den 12ten May 1653. ertheilte Brief, in welchem es heißt: „Das Trattengeld an„langend, damit den fremden Kaufleuten ein Zugang „ins Land gemacht, und hiermit die Geld-Losung „zu Gütern der Unterthanen befördert werde, las„send wir Uns gefallen und belieben, das Tratten„geld-Recht aufzuheben, ꝛc.

Uebung, von dem auf das Land gehenden Gut den Abzug mit fünf von Hundert zu beziehen.

Bald darauf wurde den 8ten Jenner 1669. die Ordnung von 1599, und 1621. auf ein frisches bestätiget.

Das Jahr 1679. weiset ein Beyspiel der auf diese Erkanntnisse gegründeten Uebung auf, da im Februario bey einem vorkommenden Fall erkennt worden, „daß **Bendicht Winzenried** von Belp „von dem ererbten und aus der Stadt gezogenen „Weibergut den Abzug bezahlen solle. h)

Aber bey eben diesem Anlaß ward zugleich MnHGHrn. T. Seckelmeister und Venneren aufgetragen, zu untersuchen, was schon oft untersucht und entschieden worden: „Ob nemlich von „denen aus der Stadt auf das Land gezogenen Mit„teln der Abzug zu beziehen seye, oder nicht?

So sind die Begriffe der Menschen wie ihre Absichten verschieden und veränderlich; und so wechseln auch die Grundsätze ihrer Handlungen ab! Die Geschichten aller menschlichen Geschäften ent-

F 4

h) S. Raths-Manual, N. 185. p. 220.

halten Denkmale der menschlichen Schwachheit. Die politische Welt ist eben wie physische ihren Abwechslungen unterworfen. Bald herrschen räuhere Gesinnungen, bald nehmen mildere die Oberhand.

Unterm 3ten Sept. 1706. ward vor R. und B. erkennt, „daß Herr D'Herward von seiner Frauen Mitteln, so er aus der Stadt gezogen, den Abzug zu bezahlen schuldig seye, ob gleich er sich in dem Land naturalisieren liesse."

Im Jahr 1741. ward den 25. Nov. die Frage allhier aufgeworfen: — Ob der Abzug nicht zu erhöhen seye? Im Jahr 1763. ward hingegen den 13. Octob. eine Erkanntniß gemacht, „daß von den „Unterthanen, die von einem Ort Unsrer Bott„mäßigkeit an ein anders hinziehen, kein Abzug „mehr gefordert werden solle."

Eine solche auf Grundsätze gebaute Verfügung machet dem Jahrhundert mehr Ehre, in welchem wir leben. Sie gründet ein gegenseitiges Zutrauen unter den Unterthanen, und pflanzet Liebe und Hochachtung gegen die Regierung, wann sie je gegen die Macht des Privat-Eigennutzes ihr Leben erhält.

Dennoch aber wird vielleicht eine Ausnahme gegen diejenigen Städte in dem Canton gemacht werden müssen, welche Kraft alt hergebrachten Uebungen Anspruch auf die Abzugs-Rechte machen. Es ist der Billigkeit angemessen, daß die Burger und Unterthanen in Ansehung solcher Beschwerden auf gleichem Fuß angesehen, gegen einander geschüzet und die Ansprüche der einten durch Gegenrechte der andern in einigem Gleichgewicht gehalten werden.

Wir wollen aber die Rechte einiger besonderer Orten berühren.

Zofingen.

Die Stadt Zofingen pflegte ehmals nach altem Herkommen von einer jeden Erbschaft eine Mark Silber für den Abzug zu erheben. Im Jahr 1555. den 11ten July ward diese Stadt daher auch bey vorkommendem Anlaß gegen Aarburg Abzugspflichtig erkennt.

Im Jahr 1587. wollte diese Stadt ihr Recht nach altem Herkommen gegen Oswald Buser von Aarau ausüben, welchem eine mäßige Erbschaft zu

Zofingen zugefallen wäre. Die Sache kame nach Bern, und unterm 29. Febr. ward erkennt, „Zofingen solle die Stadt Aarau in Ansehung ihrer „Nachbarschaft mit Bescheidenheit halten." i)

Bald hernach ward dieser Stadt unterm 17. März gleichen Jahrs diese Verhaltnis = Regel gegeben, „daß sie sich des Abzugs halb von Erbgut „gegen ihren Nachbaren und anderen ebenmäßig „halten mögen, wie die ihrigen an solchen Orten „gehalten werden, ungeacht ihre Freyheiten ver„mögen, daß sie eine Mark Silber zu Abzug for„dern." k)

In dem Jahr 1679. den 7ten Febr. ward zwischen Bern und Zofingen die gegenseitige Abzugs-Freyheit gestiftet, welche den 7. Febr. 1687. auf ein frisches bestätiget ward. l)

Aarau.

Aarau hatte im Jahr 1623. von einigem nach Aarwangen gefallenen Gut den Abzug gefordert. Bey diesem Anlaß wurde den 18. May erkennt, daß

i) S. Raths-Manual, No. 20. p. 157.

k) S. Raths-Manual, p. 208. E. a.

l) S. T. Spruchbuch Lit. g g p. 410. und Kaufhausbuch p. 154.

Ihr Gnaden gegen Aarau das Gegenrecht haben und üben werden.

Aber im Jahr 1660. ward den 11. Decemb. die Burgerschaft von Bern und Aarau gegen einander Freyzügig erkennt. Diese Freyzügigkeit ward den 19. Dec. 1732. vor dem höchsten Gewalt allhier frischer Dingen bestätiget. m)

Murten.

Die gegenseitige Freyzügigkeit zwischen Murten und Bern ward schon durch eine Erkanntniß vom 17. April 1567. eingeführt.

Aber es sind im Gegentheil auch andere Städte in dem Canton, welche den Abzug gegen Uns fordern, und daher billig auch entrichten.

Unter diesen sind folgende:

Lenzburg.

Wegen den Abzugs-Rechten zwischen den Burgern von Bern und Lenzburg ist keine besondre

m) S. Raths-Manual. Es ist noch eine Deduction UrGHrn. Abzugs-Gerechtigkeit gegen Aarau vorhanden, welche von den bestellten Kaufhaus Verwahrern damals im Jahr 1730. in Druck ausgegeben worden, um diese Quellen von Einkünften auch gegen Aarau offen zu erhalten.

Ordnung zu finden. Die Uebung allein hat ein Gegenrecht gegründet. Lenzburg hat gegen Bern die Abzugs-Rechte geübet; es wird daher auch gegen Bern hinwiederum als Abzugspflichtig erkennt, so lang als diese Uebung nicht abgethan und die gegenseitige Freyzügigkeit nicht eingeführt ist.

Brugg.

Eine vom 11ten Jenner 1637. gegebene Erkanntniß MrGHrn. verordnet, „daß hiesige Schirmburger, so den **Udelzins** abrichten, den Abzug nach Brugg schuldig seyen, die Eingesessenen, oder Innere Burger aber nicht. Diese Stelle verdient einige Erläuterung aus der Verfassung der Burgerrechte der ältern Zeiten.

Das Burgerrecht ware ehmals mit dem Besitz eines eigenen Hauses in der Stadt so genau verknüpft, daß die Erwerbung des einten, die Erwerbung des andern nach sich zoge. Wer Burger werden wollte, mußte sich ein eigen Haus in der Stadt anschaffen. Von dem Grund und Boden dieses Hauses mußte jährlich theils ein Bodenzins zu Handen des Reichs, theils eine Steuer und Telle zu Handen der Stadt entrichtet werden.

Der Bodenzins welcher dem Reich gehörte, ist in der Handvesti bestimmt; von jeder Hoffstatt 12. Pfenning üblicher Münz. Dieser vermehrte sich nicht mit der Anzahl der Burger; sondern er stunde nur mit dem Grund der Häuser in Verhältniß, dessen Umfang abgemessen ware. n)

Aber die der Stadt gebührende Steuer ware mit der Anzahl der Burger veränderlich. Hatte jemand einmal das Burgerrecht, so konnte er sein Hauß frey wieder verkaufen. Die Entrichtung der

n) Conf. Handveste von Bern, Artik. I. da der Kayser Friederich also redt. „in perpetuum vos liberos facientes & Posteros vestros, & absolventes ab omni Servitii exactione, qua oppressi fuistis nisi tamen a Censu Domorum & arearum vestrarum, videlicet de qualibet area, centum pedes in longitudine & sexaginta in latitudine habente, XII. denarios usualis Monete singulis annis de fundo Imperii persolvendo: per cujus Census solutionem Vos & Posteros vestros liberos esse volumus ab omni alia servitii exactione a Nobis & a cunctis successoribus nostris, vel nostris Vicariis;"

auf der Hoffstatt haftenden Steuren und Tellen schüzte bey den einmal erworbenen Rechten. o)

Diese Gewohnheit, das Burgerrecht durch Erwerbung eines eigenen Hauses zu gewinnen, wird in den alten Urkunden **Udil** geheissen. Hieraus läßt sich zugleich begreiffen, daß der **Udilzins** eben diejenige Steur müsse gewesen seyn, welche ein Burger von dem Grund einer einmal besessenen Hoffstatt zu Handen der Stadt als ein jährliches Burger-Geld entrichtete, so lange er sein Burgerrecht behielte. p)

o) Dieses zeigt sich genugsam aus dem 24. Artik. der Handvesti, welcher mit dem angeführten 1sten Artik. verglichen werden kann. Er lautet also. „Cujuscunque Domus in civitate arserit, si tributum & Collectam de fundo dederit, ubicunque in Provincia fuerit, jus Burgensis non amisit; Si autem extraneo dederit, nisi edificet, non est Burgensis. Die Quellen dieses Rechts ligen in dem Freyheits-Brief der Stadt Freyburg im Brisgäu, welcher sich also ausdruckt. „Si Domus alicujus in Civitate arserit, quamdiu Censum & Collectam & alia Jura non supersederit, Jus Burgensium non amisit. Si autem alter Curtim amerit, Burgensis inde non erit, nisi edificet.“

p) Zu Erläuterung und Bekräftigung dessen will ich hier eine Stelle aus einer alten Urkunde hersetzen, wel-

Dieses Burgerrecht nahmen oft auch Aussere an. Oft wurden so gar ganze Städte von der Stadt Bern zu Schirm- und Burgerrecht angenommen. Solchen Schirm-Burgeren pflegte man nun Udil und Burgerrecht auf ein gewisses Haus in der Stadt anzuweisen, von dessen Grund und Boden sie den Udilzins entrichteten. q)

che Graf Hartmann der jüngere von Kyburg im Jahr 1256. der Stadt Thun ertheilte: In derselben redt er also' „Volumus etiam, ut quicunque ejusdem oppidi nostri inhabitator sive extraneus Domum seu alium locum mansionis secundum contrahendæ ibidem Civitatis consuetudinem, quod vulgo dicitur *Udil*, comparavit, liceat sibi eandem Domum vel locum, ut dictum est; Nobis & scultetis nostris irrequisitis vendere ad motum proprie voluntatis.

q) Der Burgerrechts-Brief, welchen Bern mit Neuenstadt den 11. Sept. 1389. aufgerichtet, dienet hier zu einem beweisenden Beyspiel. Bern erklärte sich darinn also, „und wollen auch, daß sie und „ihre Nachkommenen ewiglich Unser Burger seyen, „ohne Aenderung und Aufhebung ihres Burgerrechts, „und haben Ihnen verglichen Udel und Burgerrecht uf Unserm Kaufhaus gelegen in Unsrer „Stadt an der Märitgassen, und sollen Uns und Unsern „Nachkommenen jährlich und ewiglich von desselben

Diese Verfassungen erläuteren die obgemeldte zu Gunsten der Stadt Brugg gemachte Erkanntniß. Die Freyzügigkeit ware zwischen derselben und der Hauptstadt eingeführt. Aussere und blosse Schirm-Burger wollten Kraft ihres Schirm-Burgerrechts zu Bern der Stadt Brugg den Abzug von hinweggeführten Gut verweigern. Es ward aber durch diese Erkanntniß bestimmt; — daß diese Freyheit nur den eingesessenen Burgern zukomme.

Noch könnten wir eine Menge besonderer Erkanntnißen anführen, die auf vorkommende Fälle gerichtet, bald den einten bald den andern Ort in Bernerischer Bottmäßigkeit gegen die Hauptstadt Abzugspflichtig gemacht haben. Aber wenige dieser Erkannt-

„Burgerrechten wegen uf St. Andresen Tag der „Heil. zwölf Botten, oder in den nächsten acht Ta„gen darvor, oder acht Tagen darnach in Unsre „Stadt geben und abrichten ein Mark feines luteres „Silber zu Erkanntniß deß Burgerrechten.“ In dem Burgerrecht mit Neuenburg hat Bern sich zwey Mark fein Silber jährlichen Udelzinses vorbehalten. Vermittelst dieses Zinses aber waren solche Schirmburger von allen andern Steuren, Tellen und Abgaben frey.

Erkanntnissen haben ein Gegenrecht zum Grund. Sie flossen vielmehr aus denjenigen Begriffen und Grundsätzen, aus welchen die ältern Erkanntnissen von den Jahren 1599 = 1621. und 1669. entsprungen sind. In diese Classe scheint auch diejenige zu gehören, durch welche unterm 10. April 1723. Burgdorf gegen Bern Abzugspflichtig erkennt worden ist.

So lange diese Uebungen in dem Land herrschten, waren sie gegen alle Stände der Unterthanen allgemein. Der Edle selbst ware nicht davon ausgenommen. Nur die Geistlichen versuchten einigemale, ungeacht ihrer Lehre von Verläugnung der Güter dieser Erden, die Abzugs = Gebühren ihrer Obrigkeit zu verweigern. Aber schon in dem Jahr 1665. ward unterm 10. Febr. wieder diese geistliche Juris = Prudenz oder Politik eine Erkanntniß gemacht, „daß der Abzug von allen Predikanten „von dem hinwegziehenden Gut gefordert werden „solle.“ r)

Einige Jahre hernach, den 27sten Jenner 1671. ward wiedermal ein Vortrag gethan: „Ob man

r) S. Zoll = Buch.

Bayerische Staatsbibliothek München

„die Geistlichen unter dem Vorwand, sie seyen „Zollfrey, des Abzugs erlassen könne?“ Diese Frage ward erst den 20sten Febr. hernach entscheiden, und erkennt: „Die Geistlichen seyen gleich andern „Unterthanen Abzugspflichtig.“

Oft und vielfaltig hat man bey dergleichen Verhandlungen die Frage auf die Bahn gebracht: „Ob die Abzugs = Gerechtigkeit nicht unter die Re„galien gehöre, welche nur der Hohen Landes „Obrigkeit zukomme? — Oder ob die Unter„thanen auch Theil daran nehmen, und gleich der „Obrigkeit das Gegenrecht fordern können?“

Nicht nur sind viele Verhandlungen, welche zeigen, daß man diese Gerechtigkeit immerdar als ein der Landes = Obrigkeit zustehendes Regal betrachtet hat, sonder wir finden sogar ausdruckliche Erkanntnisse die dieses bekräftigen.

Aus solchen Grundsätzen ward schon den 8ten Novemb. 1589. erkennt, „daß hinter denen Twing„herren der Abzug einmal zu Handen MrGHrn. „bezogen, sie, die Twingherren, aber dahin gewie„sen werden sollen, wann Ihnen dißorts etwas oblie„ge, MeGHrn. darum zu ersuchen.“

Bayerische Staatsbibliothek München

So forderte noch im Jahr 1738. den 9. May daß das Kaufhaus allhier von 2287. Cr. welche von des Joseph Wengers aus der Herrschaft Belp Verlassenschaft nach Billikom, 15. Stunde unter Bischweiler gezogen worden, den Abzug. Allein der Herrschafts-Herr hatte denselben bereits à 5. vom Hundert bezogen; und seine Rechtfertigung ware: „Er habe schon im Jahr 1729. MnHGHrn. T. „Seckelmeister und Venneren seine hierzuhaben-„de Titel und Dokumente zur Untersuchung ein-„gegeben.“ Aber in Folge einer gewöhnlichen Politik werden viele zur Untersuchung gewiesene Geschäfte oft ununtersucht und im Dunkeln gelassen.

Ausdrucklich und deutlich aber ward die oberwähnte Frage den 3. Sept. 1670. entschieden, da MeGHrn. befunden, „daß weil der Abzug ein Re-„gal seye, die Unterthanen keineswegs daran Theil „nehmen, noch gleich ihrer Obrigkeit das Gegen-„recht fordern können.“

Auch in den Landgrichten, wo ehmals die Klöster und Herrschaften den Abzug von denen daraus hinweggeführten Gütern, oft für sich bezogen, hat die Hohe Obrigkeit sich diese Gerechtigkeit zuge-

eignet. Schon im Jahr 1688. ward eine Verordnung gemacht, „daß der Abzug aus den Landgrichten und vier Kirchspielen fürohin in das „Kaufhaus geliefert werde.“ s) Diese Verordnung ist den 14. Christmonat 1716. von MnGHrn. R. und Burger erfrischet worden.

Im Jahr 1732. ward in Folge dieser Ordnung denen Freyweiblen der Befehl zugeschickt, „daß sie, „jeder in seinem Landgricht, um die Abzüge genaue „Rechnung tragen, und dieselben MnHGHrn. „T. Seckelmeister und Venneren eingeben sollen, „damit in dem Kaufhaus keine Mißverständniß „vorgehe.“

Dennoch wurden viele Abzugs-Gelder verschlagen. Oft verheiratheten sich bemittelte Personen aus den Landgrichten, theils hinter Schwarzenburg, theils in den Buchiberg oder anders wohin. Ihr Vermögen folgte ihnen nach, ohne daß man es bemerkte: Zu spat entdeckten oft die bestellten Aufseher die vorgegangene Verschlagniß. Die Sache ward vor Rath gebracht, und damit solche Gebühren nicht mehr so leicht verschlagen werden könnten, ward den 20sten May 1738. er-

s) S. Mand. B. No. 9. pag. 811.

kennt, „die Hhrn. Amtleute sollen denen Predi-
„kanten befehlen, daß sie bey vorfallenden Eheein-
„segnungen und Verkündungen die Amtleute des
„Orts jederzeit ungesaumt berichtigen. t)

Da man auch sahe, daß die Klöster in den Landgrichten oft den Abzug genommen, ohne den Fall zu Handen der Obrigkeit an gebührenden Ort einzuberichten, so ward unterm 25. Jenner 1741. ausgeschrieben, „daß Mnhwhrn. des Kaufhauses „darüber stets Nachricht ertheilt werden solle."

Diese und andere Verhandlungen legen genugsam an den Tag, daß man die Abzüge stets als ein der Landes-Obrigkeit zukommendes Regal betrachtet habe. Man erlaube mir nun hier zu fragen: Würden nicht diese so oft erkennten und geübten Grundsätze zureichend seyn, die Abzüge unter den Unterthanen in dem Land allenthalben abzuschaffen? Denjenigen Städten, welche diese Rechte laut altem Herkommen geübet, könnte ihr Recht gegen Auswärtige beybehalten werden, wie man der Stadt Zofingen unterm 10. Sept. 1746. gestattet hat: „von ihres verstorbenen Hrn. Pfarr-

t) S. Raths-Manual, No. 15. pag. 297. und Policey-Buch No. 12. pag. 267.

„Herr Seelmatters von Oberburg verlassenen und „nach Zürich gezogen Mitteln den Abzug zu be„ziehen.“ –

Viele Betrachtungen scheinen, die Aufhebung dieser Abzugs-Rechten in dem Land anzurathen. Die Zeiten der ehmaligen Steuren und Tellungen sind vorbey. Eine gesunde Staatsklugheit hat den Herrschaften die unnatürlichen Rechte der Leibeigenschaft abgesprochen, und aus Sclaven Unterthanen gemacht. Alle Einwohner des Lands sind Glieder einer freyen Respublik geworden; Die Freyheit hat uns die Gemeinschaft mit anderen Nationen geöfnet, den Handel gegründet; und allenthalben Thätigkeit, Fleiß und Einsichten gebohren. Die Einkünften und Reichthümmer des Staats haben sich vermehrt, und zu Bestreitung des offentlichen Aufwands sind nun reichere Quellen geöfnet.

Zweyter Abschnitt.

Von den Mannrechts- und Abzugs-Uebungen gegen die übrigen Cantons und gemeine Herrschaften.

Erstes Hauptstück.

Von den allgemeinen Verfügungen überhaupt.

Ehe wir zur Erzählung der besonderen Uebungen fortschreiten, welche gegen verschiedene Stände ausser unserm Canton eingeführt sind, müssen wir von den allgemeinen Verfügungen reden, die

in Absicht auf die hinwegziehenden Personen und Güter gemacht worden.

Hier aber sind sehr verschiedene Fälle zu unterscheiden. Aber über die wenigsten treffen wir in den ältern Zeiten besondere Policey-Verfügungen an.

Entweder laßt ein aus dem Land hinwegziehender Burger oder Unterthan wirklich besessenes Gut in dem Land zurück, oder es fällt ihme Gut während seiner Lands-Abwesenheit zu. Entweder behaltet ein solcher sein Land- und Burgerrecht oder er giebt es auf. Endlich fallt oft auch Gut aus dem Land an auswärtige Fremde.

In Absicht auf die Güter der Lands-Abwesenden hat die Lands-Policey in den neuern Zeiten weise Verordnungen gemacht, die dem letsteren Gesetzbuch einverleibet sind. In der Stadt wachet das ordentliche Waysens'richt, auf dem Land aber der Obrigkeitliche Amtsmann über solches Gut, und verordnet sogleich einen tüchtigen Vogt, der dasselbe verwalte. (S. 1. 2. pag. 33.)

Bevor aber ein solcher Vogt seine Verwaltung antreten kann, muß ein vollständiges Verzeichnis dieser Mittel gemacht, und dem Vogt ein Doppel davon zugestellt werden. (S. 3. 4. pag. 34.) Zinß-

Briefe nebst andern Haupt-Titeln und Gewahrsamen aber werden nicht in des Vogts Handen gelassen, sondern in der Stadt hinter dem Waysengricht, auf dem Land hinter der Ehrbarkeit verwahrt, (Saz. 8. pag. 35.) welche auch für solche Güter verantwortlich sind, und die Vögte wenigstens alle zwey Jahre zur Rechnung halten. (S. 9. 10. pag. 36.) Von diesen Gütern eines Landsabwesenden nun wird ohne Vorwissen und Begrüßung der Obrigkeit niemanden etwas herausgeben. (S. 10. pag. 36.)

Kommt nun der Landsabwesende in dreyßig Jahren nicht zum Vorschein, und erhält man während diesem Zeitlauf keine Nachricht, ob er am Leben oder verstorben seye, so mögen sich alsdann die nächsten Verwandte und Erben desselben bey dem Waysenrichter anmelden. Können sie nun den Tod des Landsabwesenden nicht durch einen rechtförmigen Todtenschein erweisen, so müssen sie einen annehmlichen Bürgen stellen, der für solche Mittel gutspreche, wenn nachwerts jemand anders kommen sollte, der besser Recht darzu hätte. Auf solchem Fuß wird alsdan der Fall an MeGHrn. des täglichen Raths einberichtet, die ansprechende Erben müssen sich daselbst stellen, und darauf wird

mit Vergünstigung des Raths das Vermögen herausgegeben, (S. 11. 12. pag. 37.) wenn nicht etwann rechtmäßige Gegengründe zum Vorschein kommen.

In allen Fällen aber, da sich jemand um die Herausgabe solcher Mitteln anmeldet, wird erfordert, daß er zuverläßig bescheinige:

1. Daß er entweder der ächte und wahre Eigenthümer seye, oder sonst nach unsern Civil-Gesetzen das nächste und beste Recht darzu habe.

2. Daß er der Evangelisch-Reformierten Religion zugethan seye; Ausgenommen wo besondere Verträge eine Ausnahme machen.

3. Daß er an dem Ort seines Aufenthalts entweder Verburgert, oder sonst ein Gemeindsgenosse seye.

4. Auch wird insgemein nachgefragt ob eine solche Person verheirathet, oder noch ledigen Stands seye. In ersterm Fall forschet man oft noch nach den Kindern, und untersucht nach Beschaffenheit oft auch noch mehrere Umstände.

Wann aber alle obbeschriebene Punkten in Richtigkeit sind, und der Fall der Herausgabe sol-

cher Güter erfolgen soll, so pflegt man in Absicht auf die Person, welche das Gut hinwegziehen will, wiederum verschiedenes zu beobachten. — Entweder ist eine solche Person ein Burger und Angehöriger unsers Staats, oder nicht. In dem erstern Fall ist schon öfters in Vorschlag gekommen, ob ein solcher nicht zugleich sein hier habendes Burger- und Landrecht aufgeben, und der Gemeinde wo er verburgert wäre, Nachricht ertheilen solle, damit diese Aufgabe zu künftiger Verhaltung eingeschrieben werden könne?

Die Lands-Policey hat wichtige Gründe solches zu verordnen. Zeit und Erfahrung haben durch unzählige Beyspiele gelehret, daß der Staat von solchen hinwegziehenden und ausser Lands verburgerten Unterthanen größtentheils nur Verlurst und Schaden, ohne Hofnung einigen Nutzens zu erwarten hat. Die Menschen sind von Natur eigennützig; sie hängen den Mantel nach dem Wind. Ein Unterthan sucht sein Glück ausser Lands, und kauft sich irgendwo als Burger ein, um einen Gewerb freyer betreiben zu können. Ist ihm das Glück daselbst günstig, so fragt er wenig nach seinem Vaterland: Er erkennet keine Pflichten gegen dasselbe: Er läßt sich zu nichts gebrauchen.

Nach seinen Begriffen hat ihm Niemand was zu befehlen: Er ist von seinem Vaterland unabhänglich. Ist aber das Glück seinen Absichten zuwieder; gehet sein auf ungewisse Hofnung gewagtes Vermögen auf; so kommt er nach Haus, macht sein Land- und Burgerrecht zu gelten, und fordert Hilf und Beysteuer. Er bewirbt sich um einträgliche Aemter, und die Gründe die er dabey angiebt, sind Kinder, Armuth und Elend. Hat er angesehene Gläubigere oder Verwandte, so muß gewöhnlich ein anderer verdienterer Burger zurük.

So pflegt die sinnreiche Eigennützigkeit mit dem Staat und Burgerrechten zu spielen. Man liebet die Rechte und Vortheile, aber man scheuet die Pflichten als eine beschwerliche Last.

Ueberdas sind die Rechtsverfassungen und Gesätze verschiedener Staaten allezeit verschieden. Was an einem Ort zugelassen ist, wird an dem andern verbotten. Auf solche Weise werden bey so verschiedenen zugleich angenommenen Burgerrechten die Gesätze ein eiteles Spiel. Zu einigem Beweis können nur die Heyrathen dienen. Die Gesätze von Neuenburg z. E. erlauben eine Ehe in einem bestimmten Grad der Verwandtschaft unter Geschwisterten Kindern, welche unsere Vaterländi-

sche Gesätze verbieten. Die Erfahrung hat gelehrt, daß man sich diese Verschiedenheit der Gesätzen auch schon wirklich zu Nutz gemacht. Auf diese Weise ziehet die Vielfaltigkeit der Burgerrechten in vielen Fällen eine Art von Gesätzlosigkeit nach sich; wenigstens dienet sie zu einem Deckmantel, womit man sich vor der Strenge der Gesätzen verbergen kan.

Aber alle diese Gründe hat die ältere und bisher beständige Uebung nicht erkennt. Die Freyheit hat bis dahin mehrere Burgerrechte auf einmal gestattet: der Verglich, welchen Bern mit Solothurn im Jahr 1427. wegen den Ausburgern gemacht, ist nebst vielen andern Titeln ein sehr deutlicher Beweis davon. Dennoch lehrt eben dieser Verglich, daß man sich das Vorwissen der Obrigkeit, und in vielen Fällen auch die erhaltene Einwilligung derselben vorsichtig ausbedungen.

In Absicht auf solche Personen die vorher in unsern Landen Verburgert gewesen, und nun ihr Landrecht aufgeben wollen, muß man auch Acht haben, ob mehrjährige Kinder von ihnen vorhanden seyen. Für solche sind die Väter nicht befugt, das Landrecht aufzugeben. Sie sind also verpflich-

tet, das Gut mit denselben zu theilen und in diesem Fall bleibt der Antheil solcher Kinder mit denselben in dem Land.

Für Minderjährige Kinder aber kann nach allgemeinen Rechten ein Vater das Landrecht aufgeben, und das Gut mit denselben hinwegziehen. Doch pflegt man oft aufmerksam zu seyn, ob er guten Leumdens und Lebens, auch weder Leichtsinnig noch Lüderlich seye. In solchen Fällen wurde er aus Vorsorge für die Kinder abgewiesen werden müssen.

In Absicht auf die Weiber ist die Einschränkung enger. Solche können nur für ihre Person das Landrecht aufgeben: haben sie Kinder in dem Land, so ist die Mutter verpflichtet ihr Gut mit denselben zu theilen. Dieser Antheil der Kinder wird dann in Vögtlicher Verwaltung gelassen, biß sie zu ihrem Rechten gelanget sind. Man pflegt aber bey einer Weibsperson, die Ursachen ihres Hinwegziehens wohl zu untersuchen. Hierbey haben die Hhrn. Amtleute und Gemeinden ihre besondere Aufsicht.

Wenn aber eine Person ihre vaterländische Religion verändert, und sich zu der Römisch-Catho-

lischen Kirchen bekennt, so ist bisdahin die gemeine Verordnung gewesen, daß die Güter derselben zu Obrigkeitlichen Handen eingezogen werden sollen. Dennoch waren mit besondern Orten der Eydgnoßschaft besondere Verträge wegen der Freyzügigkeit aufgerichtet, die von dieser allgemeinen strengen Regel eine Ausnahme machten.

So oft aber jemand das Mann- und Landrecht hinwegziehen will, muß ein genaues Verzeichniß des Vermögens dem bestellten Amtmann eingehändiget werden. Nach diem wird hernach der Belauf des Abzugs berechnet, und an gebührendem Ort aufgezeichnet; die gefallenen Abzugsgelder aber werden in der Seckelschreiberey, dem Amtsmann auf Rechnung angesetzt.

Das Verhältniß der Abzugsgelder ist von allem aus dem Land gehenden Gut überhaupt der zehende Pfenning; wo nicht besondere Verträge, oder Uebungen gegen die Bernerischen Unterthanen, ein anders erfordern.

Zweytes Hauptstück.

Von den besondern Uebungen gegen die Eydgnößischen Cantons und gemeine Herrschaften.

I. Titel.

Verglich mit den Evangelischen Orten überhaupt.

Einzelne Stände der Eydgnoßschaft hatten schon lange vor dem siebenzehnten Jahrhundert sich über besondere Artickel des Abzugs halber verglichen. Aber ein allgemeiner Vertrag unter vielen Ständen ware noch nicht gemacht. Die Uebungen waren sehr ungleich, und die Abzugsgelder wurden an verschiedenen Orten sehr hoch gefordert. Diese Ungleich-

Ungleichheit schiene eine nicht geringe Hinderniß des bessern Verständnisses, unter den Ständen und ihren Angehörigen zu seyn. Die Evangelischen Orte hatten daher insbesonders auf verschiedenen Tagsatzungen getrachtet, diese Hindernisse zu heben, und durch Einführung einer mehrern Gleichheit eine genauere Freundschaft zu pflanzen. Endlich ward im Merz 1639. zu Baden wegen der Gleichheit der Abzügen unter den Evangelischen Orten Zürich, Bern, Basel, Schafhausen, Appenzell der aussern Rhoden, und Stadt St. Gallen ein gemeiner Projekt abgefaßt, und von den Gesandten an ihre Hohe Stände überbracht. Dieser Vertrag kame den 8. Merz des folgenden 1640. Jahrs zu Stand, und der Innhalt desselben ist:

1. Daß alle gegebene und versprochene Heyraths-Güter; wie auch alle bereits ererbte und erworbene Mittel alles Abzugs gänzlich befreyet seyen. Ein jeder Verburgerter aus einem obbemelter Oerter konnte nun mit allem seinem Vermögen in das andere ziehen, ohne Bezahlung einiger Nachsteuer.

2. „Von demjenigen Gut aber, das nachher „durch Erbschaft, Legate, oder sonst aus einer „Stadt oder Ort an die Verburgerten eines „andern dieser Orten fallen, und gezogen würde, soll je der zehende Pfenning, der Obrigkeit unter deren Bottmäßigkeit es hinweggezogen wird zum Abzug bezahlt werden.“

3. „Die Mobilien und Fahrhaab, welche auf „solche Weise von einem Ort an das andere „gehen, sollen nicht auf das höchste, sondern „erträglich geschätzt und angeschlagen, nach „dieser billigen Schatzung verabzuget, und „die Besoldung der hierzu bestimmten Obrigkeitlichen Beamteten aus dem Abzugsgeld „selbst entrichtet werden.“

4. „Hierbey wäre endlich vorbehalten, daß diese „Verordnung denjenigen Orten, die sich von „Altem her mit einem geringern oder keinem „Abzugs-Geld begnüget, und daher minder „oder gar nichts bezahlt haben, an ihrem „Herkommen nachtheilig seyn solle.“ a)

a) Conf. Waldkirch Eydgnößische Bunds- und Staats-Historie, 2 Theil pag. 513. und Zürichbuch der Stadt Bern. Lit. C. pag. 29. Wie auch die Zürcherische Abzugs-Ordnung vom Jahr 1699. im 2ten Th. der Sammlung Burgerl. und Policey-Gesetzen der Stadt Zürich, pag. 46.

II. Titel.

Besondere Vergliche und Uebungen, mit besondern Orten der Eydgnoßschaft.

§. 1.

Vergliche und Uebungen mit Zürich.

Schon in dem Jahr 1605. ward ein Projekt des Abzugs-Rechten zwischen Zürich und Bern, auf Gefallen beyder Obrigkeiten hin gemacht. Wir finden aber nicht, daß es damit weiter gekommen.

Bey den Abzugs-Uebungen gegen Zürich liget der im Jahr 1640. mit den Evangelischen Orten überhaupt gemachte Verglich zum Grund. Dieser Verglich ward aber den 26. Hornung 1729. zwischen beyden Ständen Zürich und Bern besonders dahin erläutert; daß die Freyzügigkeit des bereits erworbenen Guts nur die Burger der beyden Haupt-

städten betreffe: Alle übrige Städte und Landschaften aber in Ansehung des verfangenen Guts, dem Abzug unterworffen seyn sollen: Es seye dann daß jemand eine authentische Befreyung von dem Abzug aufweisen könne.

Uebung gegen die Herrschaft Eglisau, im Zürich-Gebiet besonders.

Die höhere Uebung eines Orts ist für das andere gewöhnlich eine Verhaltungs-Regel, und gründet ein Gegenrecht. Die Herrschaft Eglisau, so unter der Botmäßigkeit von Zürich stehet, fordert von allem Gut, so jemand aus derselben hinwegziehet 15. vom Hundert für den Abzug, dieses Recht ist auch schon gegen die Angehörige des Cantons Bern geübt worden. a)

Billig wird demnach von allem Gut, welches den Angehörigen aus den Landen unsrer Respublik zufallen mag, nach Gegenrecht 15. vom Hundert für den Abzug erheben.

a) S. Kaufhaus-Buch. Fol. 134. Conf. Zürcherische Abzugs-Ordnung vom Jahr 1699. L. C. pag. 31.

Winterthur.

Eine weit mildere Uebung ist in der Stadt Winterthur, diese hat von den Bernerischen Angehörigen nur den 20sten Pfenning für den Abzug gefordert. Mit Billigkeit kann daher von dem dahin gehenden Gut mehr nicht als 5. vom Hundert genommen werden. a)

§. 2.

Die Uebungen gegen Lucern.

Schon im Jahr 1494. Mittwochen auf Pauli, hatten die Stände Bern und Lucern wegen den Abzügen einen Vertrag gemacht, Kraft welchem die Burger beyder Städten eine gegenseitige Freyzügigkeit genossen. a)

Im Jahr 1572. ward diese Freyzügigkeit auf die Unterthanen beyder Ständen ausgedehnt. †)

a) S. die Zürcherische Abzugs-Ordnung. Loc. Cit. p. 43.

a) Conf. Abscheidsbuch, Fol. 195. 196. 251. Item Lucernerbuch, Lit. C. Fol. 585.

†) Anmerk. In den Eydgnößischen Verhandlungen zu Baden finden wir, daß im Jahr 1589. Lucern, Uri, und Unterwalden den Edlen von Hei-

Aber in der Mitte des XVIIten Jahrhunderts, ward das Vertrauen dieser Ständen durch verschiedene Religionsstreitigkeiten unterbrochen; und im Jahr 1672. erklärte sich Lucern schriftlich gegen Bern, daß es denen Bernerischen Unterthanen kein Erb mehr aus seinen Landen werde verabfolgen lassen. Durch diese Erklärung sahe man sich Bernerischer Seits gezwungen, gegen die Lucernerischen Unterthanen das Gegenrecht einzuführen. Der Obrigkeitliche Befehl darüber, wurde auch den 29. Aprils in gleichem Jahr, an alle Gränz-Amtleute gegen Lucern abgelassen.

Bey diesen unfreundlichen Verfügungen hat man es bis dahin verbleiben lassen. Diese Uebung wird auch Repressalien weise von Seiten Bern so lang beobachtet werden, bis daß der Stand Lucern Grund und Anlaß geben wird, etwas ananders zu verordnen.

denheim im Thurgäu des Abzugs ledig erkennen wollten, aus dem Grund, „weil Lucern auch „von Niemand den Abzug fordere.“ Die übrigen Orte aber wollten nicht. . . . In gleichem Jahr ward daselbst erkennt, daß ein gewisser Fehr von Lucern den Abzug von seines Schwechers sel. Gut, laut des Landbuchs im Thurgäu bezahlen solle.

§. 3.

Die Uebungen gegen Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug und Glarus catholischer Religion, wie auch Appenzell Inner Rhoden.

Die Abzugs-Ordnung vom Jahr 1715. sagt: Mit **Uri**, **Schweiz**, **Unterwalden**, **Zug** und **Glarus** catholischer Religion seyen keine Vergliche zu finden. Die Abzugsgelder werden daher auf 10 pro Cent bestimmt, dabey aber ist verordnet, daß die Güter eines Bernerischen Burgers oder Unterthans, der an einem dieser Orten seine Religion ändern wurde, zu Handen der Obrigkeit confisciert werden sollen.

Wir wollen aber bey einigen dieser Orten zur Erläuterung dieser Ordnung einige historische Betrachtungen anwenden.

Das alte Eydgnößische Herkomen hatte ehmals mit sich gebracht, daß der freye Zug ohne Unter-

schied der Religion gegen alle Orte gestattet ware, und man einem jeden das Gut dem Leib nach sollte verabfolgen lassen. In denen Landsfrieden selbst wære die Religions-Freyheit vestgesetzt und einem jeden frey gestellt, der Evangelischen Lehre oder der Römischen Kirchen beyzutretten. a)

a) Ueber den Verstand des Landfriedens in Absicht auf die Freyheit der Religions-Aenderungen sind in den vorigen Jahrhunderten zwischen den Evangelischen und Römischen Cantons öftere Streitigkeiten entstanden. Die erstern behaupteten die Freyheit von einer Religion zu der andern überzutreten überhaupt. Die leztern wollten, der Buchstaben des Landfriedens gebe zu, „daß, welcher auf dem alten (Römi„schen) Glauben beharret, der solle dabey bleiben, „und seye nicht befügt, davon abzuweichen: : : : „Welcher hingegen von dem neuen (Evangelischen) „Glauben zu dem Römischen treten wolle, der mö„ge es frey thun." Diese auf Vorurtheile gegründete Auslegung ist bey vielen Vorfällen angewendet worden. Als im J. 1562. Jacob Schleininger zu Klingnau zu der Evangelischen Lehre übergegangen, ward er von dem Landvogt ins Gefängniß geworffen, unter dem Vorwand, daß er wieder den Landsfrieden gehandelt. Er appellierte vor die acht Orte. Aber die fünf Catholischen Orte beharrten auf ihrem System, daß dieses wieder den Landsfrieden

Aber die in der Mitte des XVIIten Jahr Hunderts entstandene Religions-Zwischtigkeiten störten die vertraulichern Gesinnungen, und warffen diese vernünftigern ältern Gebräuche zu Boden. Mit Uri haben wir keine besondern Handlungen der Abzügen angetroffen. Aber die Geschichten und Verhandlungen mit Schweiz deken leicht die Quellen der neuen härtern Uebungen auf.

wäre. = = Im Jahr 1594. trate ein Chorherr von Zurzach zu der Evangelischen Lehre, und zoge nach Zürich. Sein Gut ward von den regierenden fünf Orten eingezogen, und er als ein Eydbrüchiger Abtrünniger erklärt. Zürich vermochte nicht einmal durch seine Fürbitt, daß man ihme seinen geringen Hausrath verabfolgen liesse. Im Jahr 1663. trate hingegen ein Evangelischer Burger von Frauenfeld, Peter Cappeler zu der römischen Kirchen über, und behielte alle seines Weibs Mittel in seiner Gewalt. Weib und Kinder namen ihre Zuflucht nach Zürich, und bald nach Schaufhausen. Man begehrte die Verabfolgung ihres Haab und Guts, aber die fünf Catholischen Orte wollten nicht nur nichts heraus lassen, sondern forderten sogar selbst Weib und Kinder zurück.

Das Schicksal von sechs Haushaltungen, welche den 14. Sept. 1655. aus dem Flecken Art am Zürcher-See, Schweizer-Gebiets nach Zürich gezogen, und sich daselbst offentlich zu der Evangelischen Religion bekennt haben, ist wahrscheinlicher Weise die Quelle dieser unnatürlichen Uebungen, daß man die Güter derjenigen einziehet, die nun zu der Römischen Religion übertreten. Es waren sechs und dreyßig Personen an der Zahl, welche an Gütern 15143. Cr. in ihrem Vaterland zurück gelassen hatten. Nicht nur sie selbst, sondern auch der Stand Zürich hielten durch Vorbittschreiben bey dem Canton Schweiz an, daß man ihnen ihre zurückgelassene Güter möchte verabfolgen lassen. Bald mengten sich auch andre Evangelische Stände in das Spiel. Bey diesen Verhandlungen hat sich Zürich stets auf den Landfrieden und das bisherige Eydgnößische Herkommen beruffen, nach welchem der freye Zug der Personen (das Jus emigrandi) ohne Unterschied der Religionen gegen alle Orte der Eydgnoßschaft gegründet und geübt worden ist.

Indessen hatte sich gleichwohl Zürich selbst, und andere Evangelische Orte dabey frühzeitig erklärt, daß sie denen, so von ihnen zu der Römisch-

Catholischen Religion übergeben werden, auch den Papisten überhaupt, von denen hinter ihnen gefallenen Erbschaften und Gut gleichfalls nichts werden verabfolgen lassen. Aber diese Erklärungen hatten die gewünschte Wirkung nicht. Die Gemüther der Römisch-Catholischen waren damals nicht von politischem Interessen, auch nicht von Rechtsgründen, sondern von einem schwermenden Religionseifer eingenommen, welcher das eydgnößische Vertrauen immer gestöhrt hat. Wirklich wurden auch die Güter der Artischen Religions-Flüchtlingen nicht allein von dem Stand Schweiz eingezogen, sondern sogar vier in Verhaft genommene Verwandte derselben hingerichtet, einige nach Mayland in die Inquisition geschiket, die Flüchtlinge aber als Malefizisch erklärt.

Als bald darauf in der Grafschaft Kyburg ein beträchtliches Erb an einen Römisch-Catholischen in den Freyen Aemtern gefallen ware, hielte Zürich dieses Erbgut zurück, und begehrte an die Evangelischen Orte zu wissen, wie man sich verhalten solle? Ueber diese Sache ward im Februario des Jahrs 1658. zu Aarau berathschlaget und erkennt.

„Weil Schweiz den Evangelischen von Art „ihres Haab und Guts freyen Abzug abgeschlagen, „so solle man aus den Reformirten Orten keine „Erbfälle in das Land Schweiz abfolgen lassen, „sondern dieselben zu Ersatzung des Verlursts der „Artischen Haushaltungen verwenden.“

Von dieser Zeit In ware die Uebung auch gegegen andre Römisch-Catholische Orte eingeführt, welche gleiche Gesinnungen mit Schweiz hatten blicken lassen, daß man die Güter derjenigen einzoge, welche hinter ihnen zu der römischen Kirche übergegangen. Man kann sagen, diese Uebung seye von solcher Zeit an eine allgemeine Regel geworden, von welcher nur besondere Verträge eine Ausnahme gemacht haben. Man befärbte dieselbe mit dem Vorwand, vor das ewige Heil der Unterthanen zu sorgen. Aber nach ihrem wahren und ursprünglichen Grund mögen diese Uebungen nichts als Repressalien seyn.

In Ansehung andrer Güter aber, welche aus der Bottmäßigkeit des Stands Bern erblich an solche Orte hinfallen, mit welchen man wegen den Abzügen nichts besonders verglichen hat, ist die Regel allgemein; daß man den zehenden Pfenning für den Abzug erheben solle.

§. 4.
Glarus Evangelischer Religion.

Auch mit diesem Theil des Stands sind keine besondere Verträge wegen denen Abzugsgeltern gemacht. Der im Jahr 1640. mit den evangelischen Orten überhaupt gemachte Verglich dienet hier allein zur Richtschnur.

Nach dieser Zeit aber hat das Land Glarus den Abzug und Nachschoß, gegen einige seiner Nachbarn durch Vergliche aufgehoben. So hatte es sich schon im Jahr 1670. mit dem Obern Grauen Bund vertragen. So nahme es auch im Jahr 1711. den von der Stadt St. Gallen geschehenen freundschaftlichen Antrag willig an, die Abzugs-Rechte gegen einander aufzuheben. a)

§. 5.
Vergliche mit Basel.

Im Jahr 1539. im Febr. thäte Basel auf der Tagsatzung zu Baden einen Anzug: daß es von dem hinweggezogenen Gut keinen Abzug nehme,

a) S. Christoph Trümpi neuere Glarner Chronick, pag. 358. 381. 425. ꝛc.

und begehre also an übrige Ort gleich gehalten zu werden. „Dieser Abzug ware fruchtlos, und Ba„sel führte das Gegenrecht ein.“

Schon im Jahr 1604. den 15. May hatten die Stände Bern und Basel einen Vergleich wegen den Abzügen gemacht in welchem verordnet ware:

1. Daß diejenigen Personen, welche das rechte wahre und ganze Burgerrecht in der einten oder andern dieser Städten geniessen, durchaus Abzugs frey seyn sollen.

2. Daß die Unterthanen aber von dem ihnen aus der andern Stadt oder Land zugefallenen Gut, den Abzug mit 5. pro Cent bezahlen sollen? a)

Hier aber ward von Seiten der Stadt Bern die Erläuterung beygefügt, „daß, wann einer ihrer „Unterthanen, von ihrer Landschaft auf der Stadt „Basel Landschaft ziehen, und daselbst Haushäb„lich wohnen würde, dieser von seinem Vermögen „zu Handen der Stadt Bern für den Abzug 5. pro

a) T. Spruchbuch, Fol. 129.

„Cent, und wegen der Leibeigenschaft das gebühren-
„de Recht und Gerechtigkeit bezahlen solle.“ Nichts destoweniger aber soll von künftigen Erbgütern der einten oder andern Stadt der Abzug nach gemachtem Vertag entrichtet werden.

Von Basel hingegen wurde vorbehalten; „daß
„wann einer von ihren Landsleuten, unter eine an-
„dere Obrigkeit ziehen wurde, derselbe alsdann den
„Abzug von Leibeigenschaft, und eine Weibsperson
„die bestimmte Ungenossame bezahlen solle.“

Basel ist zwar nachher im Jahr 1640. gleich andern Evangelischen Orten, in den gemeinen Vertrag getreten. Aber eben dieser neue Vertrag hat deutlich vorbehalten, daß er denjenigen Orten, welche vorher weniger oder nichts für den Abzug genommen, keineswegs nachtheilig seyn. Man hat es demnach bisher bey dem alten Vertrag von 1604. gegen Basel bewenden lassen.

§. 6.

Freyburg.

Beyde Stände haben ihre Abzugsrechte gegen einander durch Abscheiden bestimmt, die in dem Jahr 1682. gemacht worden.

Die Burger von Bern und Freyburg sind gegen einander in alle Wege freyzügig, selbst in dem Fall der Religions-Aenderung. Die Unterthanen aber von den Mediat und Inmediat Landen bezahlen von dem weggezogenen Gut 5. pro Cent, liegende Güter aber, die hinter der Obrigkeit bleiben, von welcher der Eigenthümmer hinwegziehet sind Abzugs frey. a)

§. 7.

Solothurn.

Die Burger beyder Städten Bern und Solothurn sind wegen gegenseitigem Burgerrecht Freyzügig, wann gleich jemand aus ihnen an dem andern Ort seine Religion abschwören wurde.

Die Unterthanen aber beyder Ständen, mit Einbegriff des Buchibergs, bezahlen den Abzug mit 5. pro Cent. Dieser Abzug wurde den 3. January 1677. auch auf die vertauschten Güter ausgedehnt. a)

Laut

a) S. Abscheid vom Jahr 1682.

a) Conf. Solothurnerisches Abschieds-Buch. No. 2. Fol. 319. 348. 372.

Laut den vorhandenen Abscheiden aber wird dieser Abzug bezogen von Mobilien, vom Trossel, Weibergut, Ehesteuren und Wiederfällen, wann solches Gut wirklich aus einer Bottmäßigkeit in die andre gebracht wird. So lang es aber an dem Ort zurück bleibet, wo es gelegen, wird der Abzug nicht bezahlt. b)

Auch bezahlen die Unterthanen, die sich in des andern Standes Bottmäßigkeit begeben, den Abzug nur von ihren eigenen Mitteln, nicht aber von erworbenem, an seinem Ort aber zurückgelassenem Weibergut; ob sie gleich die Nutznießung davon haben. c)

§. 8.

Schafhausen und Appenzell, Aussern Rhodens.

Diese Stände sind in dem Vertrag vom Jahr 1640. begriffen, und man pflegt gegen sie auch die im Jahr 1729 mit Zürich gemachte Erläuterung zu

b) Soloth. Buch, Lit. qq. pag. 889.
c) Ib. pag. 773. 777. 781.

beobachten. Sie werden daher auch gleich Zürich gehalten, so daß die Burger in Ansehung des bereits erworbenen Guts Abzugs frey sind; die Unterthanen aber den Abzug bezahlen müssen.

Drittes Hauptstück.

I. Titel.

Von den Mannrechts- und Abzugs-Uebungen in den gemeinen Herrschaften der Eydgnoßen.

Die verschiedenen und mit den Amtleuten stets abwechslenden Interessen haben in den gemeinen Herrschaften der Eydgnößischen Cantons, wegen dem Mannrecht und Beziehung der Abzugsgelder vielfaltige Zwistigkeiten erweket; und diese haben zu verschiedenen Sprüchen Anlas gegeben, welche oft wiedersprechend herausgekommen sind. Unsere Absicht erlaubet uns aber nicht, alles zu erzählen,

was auf den Tagsatzungen darüber verglichen oder gesprüchet worden. Wir halten uns eigentlich nur bey demjenigen auf, was den Stand Bern ansiehet.

Dennoch aber wird es nicht undienlich seyn, den Ursprung des Mannrechts in diesen Gegenden aus den Urkunden zu berühren, und kurz zu erzählen, was unter den regierenden Orten darüber verhandelt worden ist.

In dem Thurgäu, dem Rheinthal, der Grafschaft Baden, wie in dem übrigen Allemanien, hatten die Herrschaften ehmals die Rechte der Leibeigenschaft über ihre Unterthanen. Schon in dem Jahr 1530. unmittelbar nach der, für die Eydgnoßschaft so nachtheiligen, Trennung der Kirchen: ward wegen Erlassung der Leibeigenschaft unter den VII. regierenden Orten gehandelt: Aber lange Zeit fruchtlos. Jährlich sahe man viele Leibeigene junge Leute in fremde Länder ausziehen, die sich gerne ausgekauft hätten. Aber den Vögten ware bey dem Eyd verbotten, jemand ohne Vorwissen der regierenden Orten zu entledigen; und die G'richtsherren liessen sonst niemand los. Viele Leibeigene blieben daher sonst aus. Ein Landvogt

im Thurgäu thate im Jahr 1548. diese Anzeige zu Baden; und hierauf ward im May gleichen Jahrs ein Entwurf gemacht, wie die Leibeigene in dem Thurgäu sich auskaufen könnten. Es bliebe aber viele Jahre noch bey einem blossen Entwurf.

Indessen entstunden daher öftere Streitigkeiten. Wann ein Leibeigener unter seiner Herrschaft hinweggezogen, und in einem andern Amt gestorben ware, so kame sein gewesener G'richtsherr, und bezoge den Fall. Die Vögte und Amtleute, hinter welchen der Leibeigene gesessen und gestorben, widersezten sich oft, und machten Anspruch auf den Fall zu Handen der Obrigkeit.

Bey einem solchen Anlaß ward daher im Julio 1554. zu Baden erkennt: „daß die Leibeigene trach-„ten sollen, sich ledig zu kaufen; — und daß in „Zukunft weder Manns- noch Weibsperson mehr „in die Graffschaft ziehen oder daselbst geduldet „werden sollen, ohne besigelt Mannrecht, daß „sie keinen nachjagenden Herren habind.“

Aber die Grichtsherren gaben dieser Loskauffung ihrer Lebeigenen nicht leicht statt. Ein Kaufgeld für die Befreyung eines Menschen ist nur eine einmahlige Nutzung. Die Rechte der Herrschaft,

die sich auf den Leib, wie auf das Gut solcher Unterthanen erstrekten, waren eine fortdaurende Quelle von Nutzungen, die zugleich dem Stolz schmeichelte, der gewöhnlich hart und unbiegsam ist. Man versuchte daher die Entledigung der Leibeigenen durch verschiedene Mittel zu begünstigen. Oft wurden den Grichtsherrn ihre Rechte streitig gemacht; und so ward auch im Octob. 1561. zu Einsidlen die Frage auf die Bahn gebracht und behandelt. „Ob eines Grichtsherrn im Thurgäu Leibei„gene Person dem Grichtsherrn, oder aber dem „Landvogt, den Fall bezahlen solle?“

Die Entscheidung dieser Frage ware nicht, was man dabey suchte; sie erfolgte auch nicht. Aber verschiedene Verhandlungen der folgenden Jahren dienen zu einiger Entscheidung.

Die regierenden Orte selbst giengen indessen hierbey denen Grichtsherrn mit ihrem Beyspiel vor, und machten im Herbstm. 1568. zu Baden eine Verabredung, „daß die Obrigkeiten ihre Leibeigene „in Gnaden bedenken, und die Eigenschaft abkau„fen lassen wollen, damit sie anderwerts wohnen „mögen. Wann auch ein Freyer Mann eine Leibei„gene zur Ehe nehmen würde, so solle sie sich der

„Leibeigenschaft lösen.“ Hierbey aber ward zugleich verordnet, daß in gemeinen Herrschaften kein Leibeigener mehr solle angenommen werden, er habe sich dann der Leibeigenschaft ledig gekauft.

Alle diese Verhandlungen wurden in dem Christmonat gleichen Jahrs von den regierenden Orten bestätiget.

Dennoch konnte man nicht sogleich verhindern, daß nicht öfters noch Leibeigene unter ihren Grichtsherren hinweg, und in die gemeine Herrschaften zogen, die sich vorher nicht losgekauft hatten. Daher ward im Jahr 1604. eine Verordnung gemacht, daß die, so sich nicht ausgekauft hatten, den Fall zweyen Herren, nemlich der Hohen Obrigkeit, und zugleich ihren Grichtsherrn geben sollten.

Sonst aber finden wir eine andere Verordnung von 1609. daß die Leibeigene in der Grafschaft Baden den Fall nicht an zwey Orte bezahlen sollen.

Im Weinmonat 6653. ward zu Zug die Verordnung wieder erneuert, „daß kein Leibeigener in „ein Dorf, Gemeinde oder Vogtey angenommen „werden solle, er seye dann von seinem ehevorigen „Herrn ledig, und habe seinen Mannrechts-

„Schein. Wann aber ein Leibeigener ausser die „Eydgnoßschaft hinziehen wollte, solle er sich bey „dem regierenden Landvogt auskauffen, und die„ses solle in die Rechnung gebracht werden.“ Im folgenden Jahr ward auch denen Leibeigenen in der Grafschaft Baden offentlich verkündet, daß sie sich auskauffen mögen.

Da aber von Seiten der Grichtsherren noch immer grosse Hindernisse im Weg stunden, so machten die regierenden Orte im Jahr 1682. eine Verordnung: „daß die Leibherren in ihren niedern Ge„richten die Leibeigene sich auch auskauffen lassen „sollen; wo nicht, so sollen dieselben auf den Tod„fall ihnen auch nichts zu geben schuldig seyn.“

Diese Verhandlungen verbreiten nicht wenig Licht über den Ursprung des **Mannrechts**- und der Abzugsübungen.

Die Rechte der Leibeigenschaft waren unstreitig die erste Quellen davon. a) Eben daher sehen wir

a) Eben dieses wird auch durch den im Jahr 1555. zu Augsburg aufgerichtete Religions-Friedens-Schluß bekräftiget; Er gestattet denen so der Religion willen ihre Wohnung verändern wollen, einen freyen Zug,

auch, warum die Adelichen sich lange Zeit Frey von den Abzugsgeldern und allen dergleichen Steuren geglaubt haben. Sie vermengten die Grundsätze des Abzugs-Gelds, welches für das Recht aus dem Land zu wandern von den Personen bezahlt wird, mit den Grundsätzen des Abschosses, den der Staat als die lezte Steur von den hinweggezogenen Gütern erhebet.

„dennoch gegen billigen Abtrag der „Leibeigenschaft und Nachsteur, wie „es eines jeden Orts von Alters her „üblich hergebracht und gehalten „worden ist.“ §. 24. Conf. *Jo. Adami de IKSTAT*, Diss. de jure transplantandi subditos, diversam a territorii domino religionem amplectentes.

II. Titel.

Abzugs-Uebungen in der Land-Grafschaft Thurgäu.

Noch in dem XVIten Jahrhundert wurden die Abzugs-Gelder nur von gemeinen Unterthanen erhoben. Der Adel und die Geistlichkeit glaubten

sich über solche Steuren erhaben, und behaupteten davon befreyet zu seyn. Aber in dem XVIIten Jahrhundert fienge man an, die Sache mit politischen Augen zu betrachten. Man sahe, daß die Stärcke des gemeinen Wesens in dem Reichthum der Unterthanen bestehe, und daß folglich das Hinwegziehen sowohl der Personen als Güter dem Staat nachtheilig seye. Adeliche und Geistliche sind eben sowohl, als andere, Unterthanen des Staats. Nach und nach strekte daher die Abzugs-Gerechtigkeit ihre sammelnde Hände auch über diese Classe der Unterthanen aus.

Schon im Jahr 1623. da Bern noch keinen Antheil an der Regierung der Landgrafschaft Thurgäu hatte, ward von den sieben regierenden Orten erkennt, „daß der Abzug im Thurgäu von „allen, sonderbar aber auch von Edelleuten inn- „oder ausser Lands von dem Landvogt eingezogen „werden solle.“

Diese Verordnung ward in dem folgenden 1624. Jahr bestätiget und also erläutert, „daß der Ab- „zug von Edlen und Unedlen, was Erbgut anbe- „trifft, erhoben werden solle.“ Ob aber das Gut,

so jemand bey Lebzeiten selbst hinwegziehet, auch solle verabzüget werden, ward damals untersucht, aber nicht entscheiden.

Diese Verordnung ware allgemein. Sie erstrekte sich über die Geistlichen, wie auch über die weltlichen Grichtsherren, welche von Alters her glaubten davon befreyet zu seyn. Diese legten daher im Jahr hernach eine Bittschrift bey den regierenden Orten ein, worinn sie ihre Rechte behaupteten. Es ward sogleich ein Tag nach Frauenfeld bestimmt, der im Augstmonat gehalten wurde, und man glaubte der Klugheit angemessen zu seyn, ihre Privilegien über diesen Artikel zu bestätigen.

Aber im Jahr 1642. ward diese Sache zu Frauenfeld auf ein frisches behandelt, und die fünf Orte wollten nur diejenigen des Abzugs erlassen, die dafür besondere und alte Privilegien aufzuweisen hätten. Neue Freyheiten aber wollten sie nicht gelten lassen: Dieser Entschliessung stimmte kurz darauf auch Zürich bey. a)

a) Mehrere Erläuterungen über die Abzugs-Verkommniß findet man im Pfund-Schilling-Büchli, ad fin. J. 4.

Im Jahr 1644. ward zwischen den regierenden Orten ein Abschied gemacht, der nachher öfters bey vorkommenden Fällen zum Grund gelegt und erläutert worden ist. Darinn ward unter anderem erkennt, „daß von verfangenem Heirath- und Er-„erbtem Gut, wann es ausser die Eydgnoßschaft „fiele, der Abzug genommen werden solle; es seye „dann. Daß ein Schein des Gegenrechts von sel-„bigem ausserm Ort gebracht werde.“

Diese Verfügung ist bald hernach im Jahr 1653. abgeändert worden. Man glaubte, dieses möchte verschiedene Unbequemlichkeiten nach sich ziehen. Die mehreren Stimmen machten daher die Erkanntniß, „daß die Abzüge ohne Unterschied 5. gl. „vom Hundert in der Eydgnoßschaft, 6. vom Hun-„dert gegen Zugewandte Orte, der 10. Pfenning „aber von dem Gut, so außert die Eydgnoßschaft „gezogen würde, genommen werden solle, wann „gleich ein Gegenrecht eingewendet würde“.

Gleichwie man alles mißbraucht, also suchte man auch die dem persönlichen Stand anklebenden Vorrechte der Geistlichen auf ihre Güter auszudähnen, und alles was von Geistlichen hergekommen, Abzugs frey zu machen.

Dieses veranlassete im Jahr 1650. einen Verglich, dessen Innhalt vermochte, „daß, wo geist-

„liche Gut, an andere Geistliche fallt, oder geerbt „wird, von Geistlichen kein Abzug genommen wer„den: — Wo aber solches Gut an Weltliche fallt, „der Abzug erhoben werden solle.“

Kaum hatte man den geistlichen Rechten in Absicht auf die Abzugs-Freyheit ihre Grenzen bestimmt, so traten die Nachrichter auf, und machten für ihren Stand gleiche Ansprüche auf eben diese Freyheit. Die Sach ward im Jahr 1659. untersucht. Sie erhielten ihr Begehren nicht. Aber in dem man sie abwiese, entschädigte man sie durch das Versprechen, „keinem Ausländischen zu ge„statten, ihnen Eintrag zu thun.“ a)

Im Jahr 1662. starb ein Mann zu St. Gallen, welcher in dem Thurgäu 6000. Gulden hinterliesse. Dieser Vorfall verdiente die Aufmerk-

a) Die Zürcherische Abzugs-Ordnung redet über diesen Fall also: „Dieweil in der Eydgnoßschaft, und im „römischen Reich fast allenthalben bräuchig ist, daß „von der Nachrichter und Wasenmeistern Gut, wann „es an andere Wasenmeister erblich fallt, kein Abzug „genommen wird, als soll dergleichen Gut auch in „unsrer Stadt und Landschaft des Abzugs halber in „bedeutetem Verstand frey gelassen werden. Fiele „aber solch Gut an eine Person, die nicht ein Wa„senmeister oder Nachrichter wäre, soll der gebüh„rende Abzug davon abgestattet werden:“ Loq. Cit. pag. 23.

samkeit der über die Beziehung der Abzugsgelder verordneter Aufseher. Auch verabsaumte der damalige Amtsmann im Thurgäu seine Pflichten nicht. Gewissenhaft und wachsam zugleich, begehrte er von den regierenden Orten Erläuterung; „ob die Abzüge dem Leib nach, oder der Obrigkeit „nach, hinter welcher das Gut gelegen, fallen „solle? Ob folglich bey diesem Vorfall die Stadt „St. Gallen, oder der Landvogt den Abzug erheben „solle?“

Diese wichtige Frage ward ad referendum genommen, und in dem folgenden Jahr auf der Tagleistung behandelt. Aber die Meynungen waren sehr ungleich. Die Uebung hatte die Abzugsgelder dem Leib nach fallen lassen. Aber das sinnreiche Interesse zweifelte, ob diese Uebung nicht etwann ein Mißbrauch wäre?

In dem folgenden 1664. Jahr, ward auf der Tagsatzung zu Frauenfeld das Thurgäu gegen Lenzburg Abzugsfrey erkennt.

Das Jahr 1681. weiset ein Beweisthum auf, daß die Abzugs-Rechte unter den regierenden Orten noch nicht auf Grundsätze gebauet gewesen. Alte Abschieden, insbesonders aber die in dem Jahr 1653. gemachte und 1654. bestätigte Erkantniß hatten der Grichtsherren Güter in dem Thurgäu von den Ab-

zügen frey gesprochen. Und die Uebung hatte dieselbe nicht angetastet. Dessen ungeacht, und wieder alle Einwendungen der Zürcherischen Gesandten mußte das Oettlishauser-Grichtsherren Gut, so nach Zürich und Schafhausen gefallen, damals verabzüget werden.

In gleichem Jahr ward zu Zug im Aprill ein Ordnung gemacht, wie es fürohin der Abzügen halb in den gemeinen Herrschaften solle gehalten werden.

Ueberhaupt ware in derselben verfügt; „Es „solle bey dem An. 1653. zu Zug gemachten Ab„schied, die Abzüge betreffend, verbleiben; in „der Meynung, was für Gut aus den gemeinen „Herrschaften, es seye eigen oder verfangen, Hey„rath- oder Erbgut, es treffe die Geistlichen, oder „die Landschaft an, so anderswohin verzogen wird, „davon solle ein Landvogt den Abzug gleich, und „ohne Unterschied der Orten und der Personen, von „den Fremden zehen vom Hundert, von Zugewand„ten sechs vom Hundert, und von den dreyzehen „Orten fünf vom Hundert wirklich abziehen.

„Was aber Herrschaften, Häuser und Güter „in den gemeinen Herrschaften, ehrlichen Leuten „aus dem loblichen Orten zuständig, sollen nach „ihrem Absterben ihre Kinder und Erben keinen Abzug „bezahlen; so lang sie in ihren Händen bleiben.

„Es solle auch das Lobl. Ort Glarus des Ab-
„zugs halber gegen der Herrschaft Sargans hin-
„für, gleich wie andre Lobl. Orte, befreyet seyn.“

Aber diese Verordnung hatte, gleich allen Gesetzen, weder genugsame Macht auf die Begierden erhalten, noch alle Fälle entschieden. Es entstunden nach, wie vorher, Streitigkeiten über die Abzüge.

Als im Jahr 1683. ein bemittelter evangelischer Pfarrherr **Wirz** zu Bußnang verstorben, wollten die mehreren regierenden Orte von desselben Haab und Gut den Abzug durch den Landvogt einziehen lassen. Hierzu aber wollte Zürich sich gar nicht verstehen. Aber die übrigen Orte beharrten auf ihrer Meynung. Diese Streitigkeit daurte biß in das Jahr 1689. fort. Zürich gabe den übrigen evangelischen Orten Nachricht davon, und drohete, die Prelaten, so in ihrem Gebiet große Mittel besitzen, auch zu verabzügen, die Catholischen Orte setzten dieser Drohung diese Einwendung entgegen, daß hier ein großer Unterschied seye; indem die Prälaten und Religiosen nur Verwaltere der Kirchen- und Klostergüter wären, die Predikanten aber ihre Güter für eigen besitzen, und in Absicht auf dieselben dem weltlichen Gricht unterworffen wären.

Alle Vorschläge der Zürcher wurden verworfen, und durch das Mehr der Stimmen erkennt, daß der **Wirzische** Abzug bezogen werde solle. Zürich erklärte sich hierbey, daß auch sie wegen des im Jahr 1689. verstorbenen Hrn. Prelaten zu **Wettingen**, nicht zwar unter dem Titel Abzug, sondern unter einem andern gebührenden Titel das Gegenrecht anheben wollen.

In dem Jahr 1691. erfolgte endlich nach einigen Vorfällen, diese Erläuterung, „daß ins künf„tig von Priesteren und Predikanten zugleich im „Thurgäu, der Abzug allein von liegende Gü„tern und Zinßtragenden Briefen genommen wer„den solle.“ Aber auch wieder diese Erläuterung sezte sich Zürich, weil sie dem Landfrieden und der Uebung zuwieder wäre.

Dergleichen schwankende und öft wiedersprechende Verfügungen, könnte man aus den Geschichten der offentlichen Verhandlungen eine grose Menge anführen. Eine reichere Sammlung aber ist weder zu unsrer Absicht nothwendig, noch für den Leser angenehm. Wir wollen demnach unsere Erzählung kürzer zusammen ziehen, und nur über wenige Orte noch einige Anmerkungen hinstreuen.

III. Titel.

III. Titel.

Abzugs-Uebungen in der Grafschaft Baden.

Im Jahr 1546. ware eine Frau zu Zürich gestorben, welche einen Zehnden in der Grafschaft Baden besessen, und hinterlassen hatte. Nach ihrem Tod ward dieser Zehnden von den Erben verkauft. Der Landvogt daselbst forderte von ihnen den Abzug. Die Sache wurde im Junio des folgenden 1547. Jahr auf der Tagleistung behandelt. Der Zürcherische Gesandte wiedersetzte sich dieser Ordnung des Amtmanns, weil der Abzug dem Leib nach fallen solle. Aber mit den mehrern Stimmen ward gesprochen, „der Landvogt solle „den Abzug nehmen, und das Gut solle hinfüro „verabzüget würden zu Handen der Obrigkeit, da „es gelegen, wo der Erbfall auch immer gefallen „seyn möchte.“

Eine solche Erkanntniß mußte bald Anlaß zu neuen Streitigkeiten geben. Der Tod eines Manns, Mangolff Trüller, der zu Schafhausen im

Jahr 1548. gestorben, machte dieselben rege. Dieser hatte theils in den gemeinen Herrschaften, theils in dem Canton Zürich, beträchtliche Güter hinterlassen. Zürich machte nun Ansprüche auf den Abzug von denjenigen Gütern, die in seinem Gebiet lagen. Schafhausen wiedersezte sich. Die übrigen Orte wiesen diese streitende Stände sich zu vergleichen. Zürich gründete seine Ansprüche auf die im vorigen Jahr zu Baden gemachte Abzugs-Neuerungen, und erklärte sich, wann diese gegen sie gelten solle, so wolle sie auch in des Trüllers Gut dieselbe gegen Schafhausen gebrauchen.

Das Jahr 1652. weiset ein Beyspiel der Gründsäzen auf, welche die wandelbahren Beurtheilungen der Abzugs-Fällen geleitet haben. Die Grafschaft Baden ware gegen das Amt Schenkenberg Abzugsfrey. Aber die Betrachtung, daß hierbey beyderseits Obrigkeiten Schaden leiden, machte, daß man die Frage zur Untersuchung nahme. Ob man nicht beyderseits den Abzug nehmen wolle?

Im Jahr 1655. ward hierauf auch erkennt, „daß Kraft des Zugischen Abschieds der Landvogt zu

„Baden von dem ins Schenkenberger Amt ge-
„zogenen Gut den Abzug nehmen solle, wo nit
„bessers erwiesen wird.“

Mehrere Verhandlungen wollen wir nicht anführen. Diese Mühe könnte zu nichts dienen, als den Stolz der menschlichen Weisheit zu demüthigen, und die Macht der Leidenschaften zu zeigen. Wir wollen nur diese Anmerkungen machen: Daß laut Abscheiden von den Jahren 1653-1681-1692. und 15. July 1749. von allem Gut es seye verfangen, Erb- oder Heyrathgut, so in eines der Lobl. Orten fallt, nur fünf vom Hundert bezogen werden soll. Man kan daher auch von denen dahin gefallenen Mitteln nicht mehr fordern.

IV. Titel.

Abzugs-Uebungen in den Freyen Aemteren.

Die Streitigkeiten der Kleinen haben schon öfters denen Großen Anlaß gegeben, ihre auf die Macht gegründete Rechte zu behaupten. Das Kloster Muri forderte im Jahr 1539. von einem Mann,

der von ihnen nach Bremgarten gezogen wäre, den Abzug. Bremgarten, wiedersetzte sich, weil Muri keine ausdruckliche Briefe für dieses Recht aufzuweisen hätte. Die Sache ward vor die Gesandten der Eydgnossen nach Baden gebracht, und und ihre Entscheidung, nebst einem neuen Brief darüber ausgebeten. Aber die Eydgenossen warffen die Frage auf: „Ob nicht das Recht des Abzugs „Ihnen, den Obrigkeiten gehöre?“

In Kraft dieses Rechts machten die regierenden Orte schon im Jahr 1647. Ordnungen, wegen den Abzügen, laut welchem das Gegenrecht überhaupt gegen denen gehalten werden solle, welche den Abzug von den unsern fordern. Insbesonders aber ward damals eingeführt: „Von denen „so allerdings aus der Eydgnoßschaft ziehen, zehen „Gl. von Hundert zu nehmen, von Landsfremden, „so in den Freyen Aemtern verstürben, auch so viel, „von Fremden Einzüglingen aber, so ihr Gewerb „lang hier getrieben, und fremde Erben ausser Lands „hätten, sollen 20. Gl. von 100. genommen werden.“

V. Titel.

Abzugs-Uebungen in dem Rheinthal.

Von Alters her hatten die Gemeinden im Rheinthal die Abzugs-Rechte geübet. Im Jahr 1693. ward dem Landvogt daselbst von den regierenden Orten aufgetragen, fleißig nachzuschlagen, „woher diese Uebung der Gemeinden geflossen? „auf was für Documente und Titel dieselbe gegründet seye?“

Diese Berichte wurden den Obrigkeiten überschickt. Im folgenden Jahr ward darüber eine Erläuterung gemacht, und verordnet, „daß die „Gemeinden Rheinek, Altstetten, Rütti, Bernang, Balgach und Marpach das Abzugs-Recht üben, aber von dem Gut so in die Eydgnoßschaft fallt, mehr nicht als fünf vom Hundert nehmen mögen. „In Absicht auf das Gut aber so ausser „die Eydgnoßschaft gezogen wird, mag das Gegen„recht geübet, und die Abzüge in gleichem Maas, „wie es desselben Orts gebräuchlich, auch genom„men werden.“

VI. Titel.

Abzugs-Uebungen in den welschen Vogteyen.

In Absicht auf die Italienischen Vogteyen, ist unter den regierenden Orten derselben öfters gehandelt werden. Wir wollen aber hier nur dieses erinnern, daß im Jahr 1681. von denselben erkennt ward, „es solle bey dem im Jahr 1653. zu „Zug gemachten Abscheid, auch in Absicht auf die „welschen Vogteyen verbleiben, daß von allem „Gut, so aus den gemeinen Herrschaften anders „wohin gezogen wird, das Abzugs-Geld durch den „Landvogt ohne Unterschied des Orts und der Per„son, von Fremden mit 10. pro Cent, von Zu„gewandten Orten mit 6. pro Cent, von den XIII. „Orten aber mit 5. vom Hundert, genommen „werden solle." a)

Im Jahr 1722. wurden bey der Jahrrechnung zu Frauenfeld verschiedene Fälle, die die Abzugs-Sachen in den welschen Vogteyen betrafen, zur Erläuterung vorgebracht.

a) S. Zugischer Abschied. Hoc Anno §. 4.

1. Wann ein Angehöriger aus diesen Vogteyen zwar hinwegziehet, „und um seines bessern Nu„tzens willen sich an einem fremden Ort nie„derlaßt, seine Mittel mit sich hinwegziehet, „dennoch aber das Landrecht oder Vicinat vor„behaltet.

2. „Wann ein solcher nun theils Mittel in dem „Land hätte, theils in der Fremde, wo er „sich aufhaltet, großes Vermögen gewonnen „hätte, wie es nach seinem Tod in Ansehen so„wohl der in dem Land vorhandenen, als der „in der Fremde erworbenen Mitteln gehalten „werden solle?

3. „Was in Absicht auf die Aussteurung der „Töchtern ausser Lands zu verfügen seye; In„sonderheit, wann solche hierinn ausgekauft, „und nichts mehr zu erheben haben?

4. „Was in Absicht auf die Aussteurungen der „Söhnen und Töchtern in Klöster?

5. „Ob in Ansehung des Gegenrechts das im „Jahr 1681. für die deutschen Vogteyen ge-

„machte Reglement auch für die welschen die-
„nen könne?“

Damals ward von einigen Orten vorbehalten, „daß das Abzugs-Recht, als ein Hochoberkeitli-„ches Regal, sowohl überhaupt, als die Ent-„scheidung besonderer Fällen insbesonders allzeit „den mehrern Stimmen unterworffen seyn solle.“ b)

b) In der Zürcherischen Abzugs-Ordnung vom Jahr 1699. findet man die wegen den gemeinen Herrschaften gemachten Abscheiden kurz zusammengezogen am Ende angeführt.

Viertes Hauptstück.

Von den Mannrechts- und Abzugs-Uebungen gegen die Zugewandten Orte.

Bey Erzählung der Abzugs-Rechten in Absicht auf die Zugewandten Orte hätten wir Gelegenheit, durch eine Menge von Verhandlungen theils unsre

Grundsätze zu erläutern, theils unsre Beobachtungen über die Triebfedern der menschlichen Verfügungen zu bekräftigen. Aber hierzu würden sogar die Rechts-Geschichten der Welt überhaupt dienen können. Die Triebwerke der menschlichen Natur sind überhaupt einerley. Unter den Verhandlungen der Menschen über einerley Vorwürffe muß demnach eine große Aehnlichkeit seyn.

Die Sammlung aller zu diesem System dienenden Beobachtungen ist ursprünglich für den Bernerischen Canton gemacht worden. Dieser Endzweck erfordert demnach mehr nicht, als die Uebungen dieses Cantons gegen die verschiedenen Orte anzuzeigen.

I. Titel.

Abzugs-Uebungen gegen Bündten.

Unsre Abzugs-Uebungen gegen die Lobl. drey Bünde gründen sich allein auf das Gegenrecht. Da diese von hinweggezogenem Gut mehr nicht als fünf vom Hundert zu nehmen pflegen, so erfordert die Billigkeit, daß man die ihrigen gleich

halte, und von denen dahin gehenden Mitteln das Abzugs-Geld in gleichem Maas erhebe.

II. Titel.

Abzugs-Uebungen gegen Wallis.

Schon im Anfang des vorigen Jahrhunderts, ware zu Visp ein Abschied gemacht, Kraft welchem die, „so nit Catholisch sind, noch seyn wollen, mit Leib und Gut aus dem Land ziehen mögen.“

Durch den Vertrag vom Jahr 1666. ist zwischen Bern und Wallis festgesetzt worden, daß beyderseitige Burger, Landleut und Unterthanen, welche von einem Gebiet in das andere ziehen, ihre Güter, ihre gegenwärtige und zukünftige Erbschaften, ruhig geniessen vertauschen und verkaufen, auch das erlößte Geld zwar aus dem Land ziehen mögen, selbst in dem Fall, wenn sie die Religion verändern wurden. Dennoch soll fünf vom Hundert für den Abzug bezahlt werden.

Spruchbuch. L. W. Fol. 212.

III. Titel.

Genf.

Im Jahr 1627. haben Bern und Genf sich dahin mit einander verglichen, daß der Abzug mit fünf vom Hundert bezahlt werden solle, und zwar von allem, sowohl Heyrath- Erb als eigenem Gut.

Nur sollen diejenigen Güter Abzugsfrey seyn, die die Angehörigen des einten Stands, hinter der Herrschaft eines andern kaufen und wieder verkaufen wurden, desgleichen die Schulden und Zinßschriften, die von Handels und Wandels wegen aufgerichtet worden.

Dieweil aber seither die Stadt Genf von allen Collateral-Erben, ausgenommen Brüder und Neveux, nebst dem Abzugsgeld ein Lob von 10. pro Cent fordert, so hat man hier ebenfalls das Gegenrecht gegen die Genferischen Angehörigen eingeführt, bis von Seiten der Stadt Genf zu einer andern Verfügung Anlaß gegeben werden wird.

Genfer-Buch, No. 21. pag. 335.

IV. Titel.

Biel.

Der beyden Städten Bern und Biel Burger und Einwohner, samt allen, die in derselben Gerichtsstab gesessen, sind in alle Wege freyzügig. Dieses ist eine Frucht der alten Burgerrechte, wordurch sich beyde Städte ehmahls verknüpft hatten.

Diejenigen aber, so ausser den Gerichtsstäben gesessen, wie auch die, so zwar darinn gesessen, aber Gut hinwegziehen wollen, welches ausser den Städten und Gerichtsstäben gefallen, sollen für den Abzug fünf vom Hundert bezahlen. Dieses ist der Innhalt des Vertrags der schon im Jahr 1551. zwischen beyden Städten gemacht worden ist; den ein Abscheid vom Jahr 1566. bekräftiget, und das Bielerische Erläuterungs-Schreiben von 1655. erfrischet und bestätiget hat.

Unter dem 7 July und 5 August A. 1710. haben beyde Städte sich verabredet, daß der Abzug nur von denjenigen Mitteln erhoben werden solle, welche unter der Bottmäßigkeit des Stands selbst ligen;

von den andern, die sich ausser derselben befinden; soll nichts genommen werden. a)

a) Conf. Miss. B. de 5. August 1710. No. 41. pag. 605. 619.

V. Titel.

Neuenstadt.

Die Städte Bern und Neuenstadt sind gleichfahls gegen einander Abzugsfrey: von denjenigen Gütern aber, welche ab dem übrigen Land und Gebiet des Cantons Bern nach Neuenstadt gehen, wird der Abzug mit fünf vom Hundert bezogen. Die gegenseitige Freyzügigkeit ist nur ein Vorrecht der Burger beyder Städten. So ward es im Jahr 1731. den 7. Juny erkennt und bekräftiget.

VI. Titel.

Neuenburg.

Schon im Jahr 1731. ward den 19. Merz zu Bern von dem Höchsten Gewalt überhaupt erkennt,

„daß der Abzug zwischen beyden Städten von beid-„seitigen Unterthanen bezogen werden solle.“ a)

Im Jahr 1748. ward in Ansehung dieser Güter die Erkänntniß dahin erläutert, daß von Heyrath- und Erbgütern, der Abzug mit fünf vom Hundert bezogen werden solle. Mobilien aber, und alles durch die Handarbeit erworbenes Gut, wie auch erkaufte und wieder verkaufte ligende Güter sind Abzugsfrey. b)

Auf eben diesem Fuß werden auch die von St. Aubin und Valangin gehalten. c)

a) M. B. No. 14. pag. 217.

b) Policey-Buch No. 11. pag. 767. Neuenburgerbuch Lit. Y. und B B pag. 13. pag. 375. Missiv. Neuenburg de 3. July 1750. 26. Octob. 1761.

c) S. Raths-Manual 198. pag. 92. und 240. T. M. B. No. 69. pag. 560.

VII. Titel.

Mülhausen.

In gleichem Jahr 1640. da die Evangelischen Stände ihren Abzugs-Verglich mit einan-

der gemacht, führten Bern und Müllhausen eben denjenigen Vertrag unter sich ein, welchen Bern mit Basel hat: „daß ihre Burger, welche „des wahren und ganzen Burgerrechts Genoß sind, „gegenseitig von dem Abzug gänzlich frey seyn: „Die Unterthanen aber für denselben fünf vom „Hundert bezahlen sollen.“ a)

a) Conf. Bund-Buch, Fol. 515.

VIII. Titel.

Bischthum Basel.

Unterm 26. Herbstmonats 1754. ward von dem Bischthum Basel gegen den Stand Bern bescheiniget, „daß hinter Ihnen nicht mehr als fünf „vom Hundert für den Abzug gefordert werden. „Man übet; daher in Bernerischen Landen gegen „die Bischoff-Baslischen Unterthanen das Gegen„recht, und pflegt den Abzug in gleichem Maas „zu nehmen.“

Gegen Neuenstadt aber und Ligerz sind die Unterthanen des Bischthums Basel Abzugsfrey.

Dritter Abschnitt.

Von den Abzugs-Uebungen gegen die aussert der Eydgnoßschaft gelegene Länder.

Eine vollständige Abhandlung über die Abzugs-Uebungen gegen die ausser der Eydgnoßschaft gelegene Länder wäre keiner bestimmten Gränzen fähig, und müßte sich in das Unendliche ausdehnen. Man beobachtet zwar wohl eine allgemeine Regel, daß von dem aus der Eydgnoßschaft gezogenen Gut überhaupt 10. vom Hundert für den Abzug erhoben werden solle. Aber nebst dieser Regel sind noch zwey andere Grundsätze. Der einte bestehet in denen mit besondern Städten, Ländern und Reichen aufgerichteten Verglichen, die man zu einer Richtschnur annehmen muß. Dieser Theil hätte noch seine Schranken. Der andere Grundsatz aber beruhet

ruhet auf dem Gegenrecht, welches allenthalben als eine Regel beobachtet wird. Dieser Theil würde unendlich, zugleich auch vollständig zu liefern nicht möglich seyn. Zum Glück für uns ist er nicht nöthig.

Wir wollen demnach nur über die Uebungen gegen einige ausländische Stände einige Anmerkungen hinstreuen, mit welchen der Canton Bern wegen den Abzügen öftere Geschäfte verhandelt hat.

I. Titel.

Abzugs-Uebungen gegen das deutsche Reich.

In dem deutschen Reich sind so viele von einander unabhängliche Stände, so verschiedene Grundsätze der Staatskunst, so ungleiche Uebungen der einträglichen Gerechtigkeiten, und des Abzugs insbesonders, daß man nichts überhaupt sagen, auch keinen Verglich mit dem Reich überhaupt hoffen kann. Wir wollen aber einige Uebungen erzählen.

§. 1.

Nürenberg.

Eine Lobl. Reichsstadt Nürenberg hatte sich im Jahr 1690. erklärt, daß sie weder von Bernerischen Unterthanen, noch anderen Eydgnossen kein Abzug gefordert werde. Diese Erklärung hat man auch von Seiten des Stands Bern als eine Verhaltungs-Regel gegen Nürenberg angenommen, und gegen die Angehörige dieser Reichsstadt es bey dem Gegenrecht verbleiben lassen.

§. 2.

Augsburg.

Den 29. Hornung des 1567. Jahrs, starbe ein gewisser Bernerischer Unterthan, Hans Känz, welcher Gut hier im Land, seine nächsten Erben dazu aber zu Augsburg hinterlassen. Von diesem ward in Folg einer darüber gemachten Raths Erkanntniß der Abzug mit 10. vom Hundert erhoben.

II. Titel.

Abzugs-Uebungen gegen Engelland.

Mit der Krone Engelland sind keine Vergliche wegen den Abzügen gemacht worden. Die Bernerischen Angehörigen sind daselbst freyzügig, und nach allen Grundsätzen der Billigkeit sollte gegen Engelland hinwiederum das Gegenrecht beobachtet werden: a) Dennoch hat man Beyspiele einer darwieder lauffenden Uebung.

Im Jahr 1706. ward vor MeGHrn. R. und Burger erkennt, „daß Herr d'HERWART ein Engelländer, von seiner Frauen Mitteln, die er „hinweggezogen, den Abzug schuldig seye."

a) Conf. R. M. 22. August 1730. 21. August 1737. 6. Sept. 1746.

III. Titel.

Abzugs-Uebungen gegen Frankreich.

Einst war die Zeit, da Fremdlinge überhaupt als Feinde betrachtet wurden; da sie aller bürger-

lichen Rechten beraubt, dem Landesherr, in dessen Gebiet sie sich niedergelassen, nach Jahr und Tag als Leibeigene zugefallen, über ihre Verlassenschaft nicht frey anordnen konnten, sondern alle ihre Haabseligkeiten zu des Königs Handen eingezogen wurden. Dieses in den Zeiten der Barbarey entstandene, der Menschlichkeit so wiedersprechende Recht hatte insonderheit Frankreich, das gesittete und menschliche Frankreich biß in unsre Zeiten, unter dem Titel (Dioit d'Aubaine, Jus albinagii) fortgeübet. a) Diese unfreundliche Gewohnheit ware ein überwiegendes Gegenrecht des Abzugs.

Bern zwar und die **Eydgnossen** waren den alten Verträgen und Bündnissen Zufolg gegen **Frankreich** freyzügig. Aber diese ihre Freyzügigkeit sahe nur die vor der Bunds Erneuerung vom Jahr 1663. besessene Länder an. **Was** die **Kron**

a) Vid. *Gotthfr. Mich.* PFUNDEL Commentat. de Principio Gentium universali: *Omnem Peregrinum esse hostem Petr. à LUDEWIG*, Diss. de Peregrinitate, Albinagio, & Wildfangiatu. *Du Fresne* glossarium, voce *Albani.* Illust. à *Cocceji.* Diss. de Bonis vaccantibus. *Dithmari*, Diss. de Jure albinagii, precipue in Germania. *Glossaire* du Droit François. Art. *Aubaine*, pag. 92.

Frankreich nach dieser Zeit erobert, als Hoch-Burgund, Elsaß, Lothringen und die Niederlande, sind nicht darinn begriffen worden. Der Abzug wurde vor dem Jahr 1772. von allen aus unserm Canton dahin gehenden Gütern nach bißheriger Uebung mit 10. vom Hundert eingezogen.

Im Jahr 1723. thate der Herzog von Lothringen der Eydgnoßschaft mildere Vorschläge; Er wünschte sein Land gegen die Cantons freyzügig zu machen. Aber dieser mildere Antrag fande nicht Gehör. „Die Eydgnossen antworteten, sie „wollen es bey dem alten Gebrauch und Herkom„men verbleiben lassen.“

Mit der im Elsaß gelegenen Stadt Colmar, hatte Bern bereits den 21. Juny 1639. einen Verglich getroffen, „daß gegen Erstattung eines Gul„den für den Abzug in künftigen Erbschaftsfällen „beyderseitige Angehörige mit ihrem Gut frey und „ungehindert hinwegziehen möge.“ Bey diesem Verglich ist es bißher verblieben.

Alle diese Rechte aber sind nicht mehr. Frankreich hat mit den Evangelischen Cantons, und den Städten St. Gallen, Müllhausen und Biel

im Jahr 1772. seinen freundlichen Vergleich geschlossen, bey welchem es seiner Seits sein geübtes Fremdlings-Recht (le Droit d'Aubaine) durch alle Länder und Staaten seines Gebiets gegen Abschaffung des Abzugs aufgeopfert hat. a)

a) Vide Convention entre *SA MAJESTE Très Chretienne* & les *CANTONS Protestans de la SUISSE*, pour l'Abolition reciproque du Droit d'Aubaine & de celui de Traité foraire. BERNE 1772.

Beylagen.

I.

1256. Hartmannus Comes Junior de KYBURG Burgensibus de Thuno jus alienandi concedit, & hortos eorum censu annuo liberat.

Nos Hartmannus Comes Junior de *Kiburg* omnibus presens Scriptum intuituris impertuum.

Facilius ab Humana elabuntur memoria que non scriptorum & sigillorum testimonio posterorum memorie commendantur.

Mediante igitur presenti scripto sciat presens etas et discat futura posteritas, quod nos ad incrementum et honorem Oppidi nostri de Tuno Burgensibus nostris ibidem existentibus statutum hujus modi sigilli nostri munitum Karactere duximus concedendum.

Videlicet, quod liceat eorundem burgensium nostrorum veris Heredibus in domibus et rebus aliis mobilibus et immobilibus penes oppidum nostrum supradictum habitis vel habendis ipsis subcedere sine ullius contradictionis articulo vel repulsa.

„Volumus etiam ut quicunque ejusdem „oppidi nostri inhabitator sive extraneus Do- „mumseu alium locum mansionis secundum „contrahende ibidem Civilitatis consuetudi „nem, *quod vulgo dicitur Vdil*, comparavit, liceat „sibi eandem Domum vel locum, ut dictum „est, nobis et sculteris nostris, quos ipso- „rum Burgensium nostrorum ibidem prefici- „mus regimini, irrequisitis vendere ad mo- „tum proprie Voluntatis."

Hortos etiam Burgensium predictorum, de quibus temporibus. H. de Oenze aliquando sculteti nostri in eodem oppido Censum nobis dabant annuum, volumus ipsos sine Censu nobis de ipsis hortis persolvendo liberaliter a modo possid-re.

Et ad hcc omnia nos et nostros succesſeros presentibus obligamus inviolabiliter observanda.

Acta sunt hec apud Tunum Anno Domini MCC LVI. M. K. April.

(L. S.)

II.

1316. Privilegia quædam à Fratribus Hartmanno & Eberhardo Comitibus de Kyburg oppido Thuno concessa.

Facilius ab humana elabuntur memoria que non scriptorum et sigillorum testimonio Posterorum memorie commendantur. Mediante igitur presenti scripto sciat presens etas et discat futura posteritas. Quod *Nos Hartmannus* Burgundie Landt-gravius et *Eberhardus* Fratres atque Comites de *Kiburg* ad Incrementum et honorem Oppidi nostri de Thuno Burgensibus nostris ibidem existentibus statuta hujus modi sigillorum nostrorum munita Karactere duximus concedenda.

Videlicet quod liceat eorundem Burgensium nostrorum veris heredibus in domibus et rebus aliis mobilibus & immobilibus penes oppidum nostrum supradictum

habitis vel habendis ipſis ſuccedere ſine ullius contradictionis articulo vel repulſa.

„Volumus etiam ut quicunque ejus„dem Opidi noſtri inhabitator ſive extra„neus Domum ſeu alium locum manſionis „ſecundum contrahende ibidem Civilitatis „conſuetudinem *quod vulgo dicitur Udil*, com„paraverit, liceat ſibieandem Domum ut dic„tum eſt nobis et ſcultetis noſtris, quos ip„ſorum burgenſium noſtrorum preficimus „regimini, irrequiſitis vendere ad motum „proprie voluntatis.“

Ortos etiam predictorum Burgenſium; de quibus temporibus H. de Oentze aliquando ſculteti noſtri in eodem oppido Cenſum nobis dabant annuum, volumus ipſos ſine Cenſu nobis de ipſis ortis perſolvendo liberaliter a modo poſſidere.

Et ad hec omnia nos et noſtros ſucceſſores preſentibus obligamus inviolabiliter obſervanda. Eſt etiam preſenti Inſtrumento ſciendum, quod nos *Hartmannus* et *Eberhardus* Fratres prenominati pura et ſpontanea voluntate ſine omni tergiverſationis vel frau-

consilio libere, et absolute stipulatione debita et solemni pro nobis et heredibus nostris promisimus et promittimus per presentes; nec non nos et heredes, obligavimus & hoc scripto obligamus firmiter et inconcusse.

Quod á nostris Civibus de Thuno, quos speciali dilectionis prerogativa amplectimur, nullo unquam tempore nec nos nec heredes nostri nec aliquis de nostro mandato *Talliam Collectam* seu *Steuram* aut aliquam Exactionem, quocunque posset vocabulo nominari, exigemus, vel extorquemus aut accipiemus ab antedictis nostris Civibus invitis; nec ipsos ad hoc ullo compulsionis genere coarctabimus, preter quinquaginta libros denariorum monete usualis; in quibus deinceps Singulis Annis iidem nostri Cives nobis servire liberaliter promiserunt.

„Preterea sub antedicte stipulationis so„lemnitate et pactionis firmitate concessimus „et concedimus per presentes; & speciali „privilegiorum Jure elargimur pro nobis et „nostris heredibus firmissimo: Quod me„morati nostri Cives oppidi de Tuno,

„qui nunc ibidem sunt et pro tempore fue-„rint, plenissimo libertatis jure potiantur, „et tanquam liberi Municipes in personis „et rebus eorum, in Domibus & areis suis „distrahendis, salvo debito Censu Domini, „scilicet nostro et quomodocunque volue-„rint, de singulis suis suppellectilibus dis-„ponendis in manendo Tunis, et receden-„do alias, quocunque locorum voluerint, „plenissima gaudeant libertate, nullam „per nos vel nostros passuri Calumniam vel „jacturam." Nisi per setentias Civium Thunensium et justo judicio pro quovis gra-vi forefacto aliqui fuerint confiscati, et ex-ceptisillis, qui in cives Oppidi Thunensis a Domino dati fuerant, in quibus sua pacta sicut primo servare debent; Ita tamen; quod, quam diu Cives sunt, cum alys Civibus jure Concivy sine omni detrimento libere po-ciantur.

Sane super predictis universis & singulis sine omni fraude et absque quolibet sinistre Interpretationis scrupulo quinimmo bona fide observandis et nullo unquam tempo-re nec per nos nec nostros violandis ambo

et uterque noſtrum fidem dedimus et inſuper preſtitimus cum debitis conſueti s ac formatis Verbis corporaliter Juramentum.

Teſtes autem omnium premiſſorum ſunt hii. Dûs *Berchtoldus* de Porta, Dûs *Petrus* de Rormos, Dûs *Hartmannus* et Dûs *Wernherus Sennen* fratres, Dûs *Chunradus* de Sumolzwald, Dûs *Chunradus*, et Dûs *Heſſo* de Theitingen fratres milites et plures aly fide digni.

In horum autem omnium teſtimonium et robur firmiſſimum ac perpetuum munimentum nos ambo et uterque noſtrûm ſigillorum noſtrorum Karactere preſentem Cartam roboravimus, et antedictis noſtris Civibus de Tuno et eorum ſucceſſoribus dedimus roboratam.

Actum et Datum in Burgdorf Septimo Kalendas Aprilis anno Dni milleſimo trecenteſimo ſexto decimo Indictione quarta decima.

(L. S.) (L. S.)

III. Die

III.

1427. Die Vereynung von der Vßburgeren wegen, zwischen den Städten Bern und Solothurn.

In Gottes Namen Amen,

Wir der Schultheiß die Rhät vnnd Burger gemeinlich der Statt Bern für Vns vnnd all die Vnnseren an einem, vnnd Wir der Schultheiß die Rhät vnnd Burger gemeinlich der Statt Solothurn, für Vnns vnnd all die Vnnseren zu dem andern teyll, veriächen vnnd thund kundt aller menngklichen mit dieserm Brieff, alls Wir die jezbenampten zwo Stett, Bernn vnnd Solothurn, etwas Zyts in rede geweß sind, besonnder das Vnns die vorgenampten von

Solothurn bedurcht, wie das Vnns die egenamten Vnnser lieben vnnd getrüwen Eydgnossen von Bernn etwas vnfründlich thäten und hielten, darum das sy Vnnser geschwornen Burger, so in Iren Twingen vnnd gepiettenen sizend, meynend zu steüren vnnd zu tellen, darwider aber Wir die obgenannten von Bernn meynten, wie das Wir alle die, so in Vnseren Twingen, Bännen vnnd Gepietten sizend, Vnnser Wunn vnnd Weyd nießend, billich tellen vnnd stüren söllend, vnnd das sy mit Vnns Vnnser reyßen, so die vfferstünden, söllen gan, alls annder die Vnnsere des gehorsamm mußen syn, wann Wir auch dasselb den obbegriffenen Vnnsern lieben Eydgnossen von Solothurn, von der Vnnsern wegen, so in Iren Twingen vnnd Gepietten sizend, gern gönnen vnnd verhenngen wöllend, vnnd sider Wir die erstgenannten zwo Stett je daher in sömmlicher brüderlicher vnnd getrüwer Fründschafft harkommen sind, vnnd mit einandern so gütlich hand gelept, glicher wyß, als ob beyd Stett eine gewäsen syen, dasselb Wir auch von dißhin ewengklich wellen vnnd begären, alls lanng

beid Stett bestan mögen gegen einannderen vestentklich und getrüwlich zu halltenn, vnnd harumb, so haben die egenampten beyd Stett Bernn vnnd Solothurn, Vnns für Vnns vnnd all die Vunseren alls vorstat, von der obgerürten Sach wegen, die Wir vnnder Vnns fründlich übertragen meynen vnnd wellenn, vnnderred, vnnd sind gegen einanderen dieser nachgeschribner Dingen vnnd Gedingen gütlich überkommen, die Wir auch für Vnns vnnd Vunser Nachkommen von dißhin ewengklich gegen einanderen loben ståt zu halten, vnnd getrüwlich ane Geuård zu vollbringen, mit Nanem.

1. Des ersten, das Wir die obgenannten von Bernn vnnd all die Vnnseren gånnzlich beliben söllen, bey allen den Burgern so Wir vnntz vff diesen hüttigen Tag, alls dieser Brieff geben ist, ir Leben vß, in den Gerichten Twingen vnnd Bånnen, so der vorgenannten Vunsern lieben Eydgnossen von Sollothurn genzlich belyben by allen Vnnsern Burgern so Wir Vnntz vff disen hüt-

tigen Tag alls diser Brieff geben ist, auch Ir Wile in den Gerichten, Twingen vnnd Bännen, so den egenannten Vnnsern Lieben Eydgnossen von Bernn, oder den Irenn zugehörend haben, ouch ungeuarlich,

Vnnd soll enntweder teyll den anderen an denselben sinen Burgeren, so er nunzumahl allso in des annderen teylls, Gerichten, Twingen vnnd Bännen sizend hatt, nicht bekümbern weder mit stüren noch mit Tellen, noch mit reyssen, noch reyßkosten, vnnd söllen auch dero keiner von dwederen teyll zu freyer Hännd empfanngen werden, all geuard hierinn vßgeschlossen.

Doch söllen dieselben Burger vff jettwedern teyll, mit Iren nachpuren da sy dann sizend, einen gemeinen Wegkosten, vnnd deßglichen Sachen helffen tragen, vnnd bezalen, vnngeuarlich, wann das Burgrecht sy allein schirmen soll, vor Tellen stüren reyssen vnnd reyßrossen der Stettenen, da sy nit Burger sind.

Es söllen auch Wir die vilgenannten von Bern, noch auch die Vnnsern der vorgenannten von Solothurn Burger so in Vnnsern oder der Vnnsern Gerichten, Twingen vnnd Bännen sizend, ane derselben von Solothurn wüssen vnnd willen, keinen zu Vnnsern Burgern nemmen, alldiewyl sy Jr Burgrecht zu Solothurn nit vffgeben hand, dasselb söllen Wir die obgenannt von Solothurn gegen den vorgenannten Vnnseren Eydgnoßen von Bernn, vnnd gegen den Jren in Vnnser oder der Vnnsern Gerichten, Twingen, vnnd Gepieten nunzumahl sizend hand, zu glicher wyß harwider thun auch vngevarlich.

Wäre auch das dhein persohn so nunzumahl in Vnnser der vorgenannten Stetten einer Burger ist, vnnd aber in der andern Statt Gepiet sizet, in derselben Statt vnnder der er nunzumahl sizet, ouch Burger wöllt werden, vnnd Jm das von der andern Statt, da er aber vor Burger was, erloupt wurd, der soll ouch den jettweder Statt tell

vnnd stür geben, alls auch ander Jr Burger thünd, vngeuarlich.

Aber von dißhin als dieser Brieff geben ist, so söllenn Wir die vorgenannten von Bernn, noch auch die Vnnsern alls vorstat en kein Person, so in der vorgenannten von Solothurn, oder der Iren Gerichten, Gepietten, Twingen, und Bännen sizend, zu Vnnserm Burger, Burgrecht, noch ouch zu fryem Diennst, nicht nemmen noch empfachen: zu glicher wyß, so söllen ouch Wir die obgedachten von Solothurn, en kein Person, so in der egenannten von Bernn vnnd der Iren Gepietten, Gerichten, Twingen vnnd Bännen sizet, ouch von dißhin, alls dieser Brieff geben ist, zu Vnnserer Statt Burger, Burgrecht noch ouch zu fryem Dienst nicht nemmen noch empfachen; es wäre dann, das dweder teyll dem andern muttwillenklich erloupt dheinen Burger in seinen Gepietten zu nemmen, vnnd anders so soll entweder teyll dem anderen fürer in sin Gericht, Twing, Bann vnnd

Gepiett Burger zu nemmen nicht griffen in dhein wyß an alle Geuård,

Wåre aber das von Vnns den obgenannten teyllen einem oder der Vnnsern hiewider wůssentlich gethan wurd, allsbald denn der teyll, so das thutt, von dem andern teyll darum gemannt wirdt, denn vnnd zu Stund soll der schuldig teyll die empfangne Personn in weller wyß die vffgenommen wåre, fůrderlich vnnd ane verziechen von dem Burgrecht oder fryem Dienst schryben, vnnd sy des gånnzlich ledig sprechen, by guten Trůwen, ane Geuård.

Darumb ouch harunder beredt, vnnd vorbehept worden ist, das all die Burger, so jettwedre Statt in der andern Gepiett, Twing und Bånnen sizend hatt, sich von Irem Burgrecht, wenn einem das zu Willen stat, woll lösen vnnd abschryben mögend, mit einer Summ Gellts, namlich mit Fünff pfund pfennigen laufflicher Münz an merern schatz: Wåre auch das dhein person die nun Burger ist, oder noch zu

Burgrecht empfangen wirtt, In dweder Statt Twing und Gepietten zug, da sy vormalen nit Burger wåre, dieselb person soll der Statt, da sy vorhin Burger ist, nüt desterminder gehorsam sin, mit Tellen stüren, reyßen, vnnd reyßkosten, alls ob sy noch In Ir Statt, da sy Burger ist Twingen vnnd gepietten såshafft wåre, alldiewyl sy Ir Burgrecht nicht vffgeben hatt.

Wo ouch der Twing, beyden Stettenn, oder den Iren zugehört, so das jettweder teyll den halbenn Twing Inhatt, das dann die, so in demselben Twing såshafft vnnd vormaln nit Burger sind, Burger werden mögend, In wellicher Statt sy wellenn, es sye zu Bernn, Solothurn, oder in annderen Stetten, so dann vnns In gmein oder dweder Statt Insonnders zugehörtten, so denn söllen vnnd mögen all die, so in dweder Statt, oder der Irenn Twingen und gepietten sizennd, vnnd zu fryem diennst dienennd, Burgrecht an sich nemmen vnnd empfachen, Namlich in der Statt dahin der Twing gehörd.

Item welliche Statt vnnder Vnns den vylgenannten zwen Stetten Burger hett oder noch empfienng, die vnder der anndern Statt gepietten sizend, vnnd stürbare gütter hett oder gewunne, die person noch Jre gütter söll sömlich Burgrecht nicht schirmen vor der stüre der güttern.

Item ist auch verredt vnnd verthädinget worden, das die Egedachten von Solothurn in dem Twing zu Neninkofen woll Burger nemmen mögend, vnnd mögend ouch Inen dieselben lüt woll dienen, alldiewyl der Twingherr daselbs das gönnet vnnd verhenngt, ane Vnnser der megenannten von Bernn hindernuß, wenn aber der Twingherr des megenannten Twings des absprech, denn söllen die vilgenannten von Solothurn, keinen Burger daselbs me annemmen, was aber sy Vnnz vff die Zyt daselbs Burger hetten genommen, die söllen ouch zu ennd Jr will by irem Burgrecht beliben, ob sy das begären, zu glicher wyß, alls annder Jr Burger, so sy nunzumal, In anndere Vnnsere vnnd der Vnnsern

Twingen vnnd gepietten sizend habenn, alls das eigentlich hievor gelüttert worden ist.

Darumb auch dhein Person die in dwederer Statt Burger wäre gsin, vnnd aber vff dem Land gesessen, an sinen Vatters statt gan, noch empfanngen soll werden, als vormaln das gewonlich ist gewesen, es wäre dann das die person in dero Statt Twingen säß, da Jr Vatter Burger was.

Vnnd vmb das entweder teyll harinn gegen dem anndern nitt übergriffe, so soll jettweder teyll, Namlich Wir die von Bernn vnnd die Vnnsern alls ein teyll, vnnd aber Wir die von Solothurn alls der annder teyll, all die Burger so Wir beyder sydt vnnd Jegklicher Jnsonnders Jn des anndern teylls, vnnd der sinen gepietten, Twingen, Gerichten vnnd Bännen sitzend hatt, ein anndern eigentlich Jnn gschrifft geben, darumb das Jetweder teyll ein wüssen haben mög, wenn die gegenwürttigen Burger aberstorben syen.

So denn ist mit sonnderheit beredt worden, daß dise gegenwürttige veredung nit rüren, begriffen noch binden soll die Burger, so in jettweder Statt Indrunt den Ringmuren sitzend, wenn dieselben Personen so allso in den Stetten säßhafft sind, mögend woll Burgrecht In der anndern Statt an sich nemmen, vnnd mag ouch denn jettwedere Statt sömmlich Jr Burger, so allso Indrunt den Ringmauren sitzend, woll tellen vnnd stüren In denen rechten vnnd gedingen, alls sy denn Burger worden sind.

Zu glicher wyß mag ouch ein Vßburger der vff dem Lannd sitzet, in die Statt ziechen, do er vorhin nitt Burger was, vnnd da Burger werden, vnnd soll in die annder Statt dauor nitt irren, doch allso, das er der Statt do er vorhin Burger ist, mit stüren, tellenn, reyßenn vnnd reyßkosten gehorsam syn soll, alldiewyll vnnd er ir Burgrecht hat.

In welcher Statt ouch der Twingherr sitzet, Burger oder verbunden ist, dahin soll

der Twing hören, es wäre dann das Wir beyde Stett, mit des Twingherren willen überkämen. Vnnd dise vorgenannte beredung vnnd Veberkommnuß in allen den Wortten alls vorstat, Loben Wir die vorgenannten von Bernn vnnd von Solothurn, für Vnns, all die Vnnsern, vnnd Vnnsern ewigen nachkommen von dißhin gegen einandern Imer ewigklich stät zu halten, noch dawider nit zu thund by gutenn trüwen, ane geuärd, vnnd verbinden darumb Vnns vnnd all Vnnser Nachkommen, Jettweder teyll dem anndern sich vnnd sin Nachkommen, vestenklich mit krafft diß Briefs.

Zuletst haben Wir Vnns selbs zu beiden teyllen vorbehept, mit nammen wäre das Wir die erstgenannten von Bernn vnnd Solothurn von dißhin zu keinen Zyten, einhelligklich vnnd mit gemeinem rhat übereinkämen vnnd zu rhat wurden, vnnd Vnns beyd Stett bedubrt, dhein stuck zu mindern, zu meren, oder baß zu lutren sin, das söllenn auch Wir die vorgenanten beid Stett wohl Gewalt haben zu thun wann Wir deß beyder sydt einhell werden, vnnd anders nitt: vnnd

diser ding zu einer ewigen krafft vnnd angedencknuß, habenn wir die erstgenannten zwo Stett, namlich Bernn vnnd Solothurn, vnnser Stett gemein Insigell für vnns gethan henncken, an disern Brieff, dero zwenn in glicher wyß vnnd form gemacht, vnnd jettwederer Statt einer zu Iren Hennden Ingeanntwurtt worden ist, Geben vnnd beschächen an dem Donnstag nechst vor dem Palmtag, In dem Jar, alls man von der Geburt Christi Zallt Vierzechen Hundert Zwanzigk vnnd siben Jar.

IV.

1463. Die Lütrung von der höhen vnnd nideren Gerichten wegen, zwischen Bern und Solothurn.

Wir diß nachgenampten Rudollff von Tham Stattschryber zu Zürich, vnnd Itel Reding Lannd Ammann zu Schwiz, thund kund menngklichen mit diserm Brieff, von söllicher stöß vnnd mißhellung wegen, so lanng Zyt gewesen sind, zwüschen den frommen, fürsichtigen vnnd wysen, dem Schultheis vnnd den Rhäten vnnd Burgern gemeinlich zu Bernn, Vnnsern lieben Herren, guten Fründen vnnd getrüwen Eydgnossen, an einem, vnnd den frommen, fürsichtigen wysen dem Schultheissen, den Rhäten vnnd Burgern gemeinlich zu So-

lothurn, auch Vnnsern Herren, gutten fründen, und getrüwen Eydgnoßen an dem andern teyll.

Harrürend von der Burgern wegen, so die vorgenannten von Solothurn In der egenannten von Bernn vnnd der Iren gricht vnnd gepiet hand, die Inen mit reyßen, stüren, vnnd allen andern Diensten vnnd Sachen gehorsam vnnd dienstbar sind, vnnd aber denen von Bernn nit, so denn von der nideren gerichten wegen so die obgenannten von Solothurn vnnd die Iren In der vorgenannten von Bernn Herrschaften vnnd Graffschaften hand, da dieselben von Solothurn redtend, Wie das Inen vnnd den nidern Gerichten von den von Bernn vnnd Iren Amptlüten Intrag beschäche von deswegen, das sy sachen, wie sy da meinten, die Iren vnnd der Iren nidern Gerichten zu rechtvertrigen vnnd zu straffen zuzüchen wollten, dawider aber die genannten von Bernn rettend, was sy oder Ir Amptlüt In söllichem von Ir hochen Gerichten wegen fürnemmen, getrüweten, das sy darinn

annders nützit fürnemmend, dann das Inen von Ir hochen Gerichten wegen zu thund zugehortte, vnd billicher wäre, diß jezgenannten Stöß vnnd mißhellung, vnnsern Herren von Zürich und von Schwiz in trüwen leyd gewesen sind, darum vnnser Jettweder von den benempten seinen Herren darzu geschikt ist, vnnd von Inen in Bevelchnuß gehebtt hatt, darinn zu arbeitten vnnd seinen ernnstlichen Fliß darinn zu bruchen, ob die genannten Parthien vnnser Eydgnossen vmb söllich Ir Stöß vnnd Spenn mit einandern güttlichen verricht vnnd geeint möchten werden, allso sind Wir harzu kommen, vnnd habenn allenn Vnnsern flyß vnnd ernst gebrucht vnnd gethan, das Wir die obgenannten beyd teyll Vnnser Eydgnossen von der vorgenannten Burgern wegen, so die von Solothurn In Dero von Bernn vnnd der Iren Gerichten vnnd Gepietten hand, mit Irem wüssen vnnd willen gericht, vnnd ein Lütrung von der hochen und nideren Gerichten wegen, fürbaß hin mit vnnd gegen einandern hallten, vnnd die sachen so sich dann darinn

erhept

erhept vnnd vfferstand fürnemmen vnnd hanndlen söllen zwüschen Inen ouch, mit Irem wüssen vnnd willen gemacht, alls das von der Burgern, vnnd der egenannten Gerichten wegen hienach geschryben stat.

Dem ist allso, das all die so vff diß Zyt der von Solothurn geschwornen Burger, vnnd in der von Bernn vnnd der Iren Gericht vnnd Gepiet wonhafft vnnd säßhaft sind, by demselben Irem Burgrecht, diewyl vnnd sy läbend, belyben, vnnd denen von Solothurn mit reyßen, stüren vnnd anndern sachen gehorsam vnnd gewertig sin söllen, von denen von Bernn vnnd den Iren alles lastes unbekümbert, nach Innhalt der Vereynung vor Zyten zwüschen beiden obgenannten Stetten gemacht.

Doch allso das sy der Herrschafft, vnnder der sy sizend, Ir Twingrecht vnnd ander gerechtigkeit thun söllen, alls das von alltem harkommen ist, vnnd sy Inen bißhar gethan hand, nach lut vnnd sag der obgenannten Vereynung.

Vnnd das die von Solothurn söllich Ir Burger, so in der von Bernn vnnd der

Jren Gerichten vnnd gepietten wohnhaft vnnd gesessen sind, jezund in gschrifft stellen, vnnd die denen von Bernn geben sollend.

Item vnnd deßglichen all die Burger, so die von Bernn in der von Solothurn gerichten vnnd gepietten hand, vnnd vff diß Zyt Jr gesworen Burger sind, söllen by demselben Burgrecht, diewyl vnnd sy läben, beliben, vnnd ouch mit reyßen, stüren vnnd annder sachen den von Bernn gehorsam vnnd gewerttig syn, alls sy bißhar gewäsen sind, von denen von Solothurn vnnd den Jren alles lastes vnbekümbert, nach Jnhalt der vorbenempten Vereynung vor Zyten zwüschen obgenannten beyden Stetten gemacht.

Doch allso, das sy der Herrschafft, vnder der sy sizend, Jr Twingrecht vnnd annder Gerechtigkeit thun söllen, alls das von allter harkommen ist, vnnd sy Jnen bißhar gethan hand nach lut vnnd sag der vorgenannten Vereynung, vnnd das die von Bernn söllich Jr Burger Jn gschrifft stellen, vnnd ouch die denen von Solothurn geben söllen.

Item vnnd fürwerthin so mögend beyd teyll woll Burger nemmen, nach Inhallt Ir obgenannten Vereynung, doch daß sy dem, In des gerichten sy gesässen sind, mit Lyb vnnd mit gut gehorsam vnnd gewerttig sin söllen, alls annder die daselbs sizend, wunn weyd nießent, vnnd der anndern Statt söllend sy mit Lyb vnnd gutt dienen.

Vnnd wann Inen das nitt eben ist, so mögen sy dann derselben Statt das Burgrecht vffgeben, mit einer Summ Gellts nach Innhallt der obgenannten Vereynung, vnnd hiemit söllen die obgenannten vnnser Eydgnossen von Bernn vnnd Solothurn mit einandern, von der obgenannten Burgern wegen gericht, vnnd von der obgenannten Vereynung In allen anndern Stuken und Artiklen, vnvergriffen vnnd an schaschaden sin, vngeuarlichen.

— — — — —

— — — —

Vff Zinstag nach der heiligen Dreyfaltigkeit tag, was der sibend tag des Manods Brachods Anno MCCC LXIII. In der Statt Zürich

V.

Freyheiten die denen vier Landgrichten, im Jahr 1513. gegeben worden.

1513. Wir der Schultheiß und Rath der Statt Bern, thund Kund hiemit dieserem Brieff; Alsdan jez zu mehrmahlen, die unseren von den vier Landgrichten, durch Ihr Ehrsammen Bottschaften vor uns erschienen, und Wir durch dieselben bericht sind worden, allerley Beschwärden und Klägten, ihnen deß bößen Pfenning, der Burgeren und anderen nachvolgenden Sachen halb angelegen, mit Bitt und anruffen, dieweil dieselben Articul ihnen zu merklichen Abbruch dienind, die für uns zu nemmen und zu bedenken, und ihnen dargegen Fürsechung zu thun, damit sy in billichen Beschwerden bleiben vertragen, und uns dessen fürer in anderweg mögend anhangen und dienen,

auch abwarten und als wir nun der genanten, der unseren, der vier Landgrichten Bitt- und Begehren gnädig verstanden, und dabey auch bedacht, das sy auch ohne alles Mittel zu unser Statt gehören, und vnder derselben unser Statt Panner zeuchen und Reisen sollen, haben wir zu obbemelter Ihrer bitt bewilliget, uns von einem Articul an den anderen erläuteret, und ihnen darum Freyheit und Besorgnuß geben, wie dann hiernach volget, dem ist also:

Vnd Namblichen deß Ersten, so wollend Wir, daß die genanten von den virer Landgrichten in Kauffen und Verkauffen frey sollen seyn, also daß ein jeder mag Kauffen und verkauffen, wie daß sein Nuz, Nothurfft und Kumlichkeit vermag, und nit Minder noch ander, dan wie wir hie in unserer Statt pflegen zu thun; doch allezeit den Fürkauff ausgesezt, also das solches abgestellt heissen und seyn solle: und dabey auch mit willen der Statt Freyburg gegen denen von Murten verschaft soll werden, damit sie deß

Fürkaufs, deß Weins und Salzes abstanden und ein jeder das sein lassen und verkauffen, wie von Alter her dan auch gebraucht ist, damit der gemeine Mann von demselben desto zimlicher Kauff auch möge finden.

„So dann des Burgerrechtens halb, „so aus altem härkommen, durch die ge„nannten vier Landgricht, bey der Statt „Bern angenommen, und dargegen ihnen „dann sondere Gnad und Freyheit vergli„chen ist worden, habend Wir denselben „von den Landgrichten, ihren freyen Willen „gelassen, also daß sie Burger mögen wer„den, so es ihnen gefallt, und ob jemand „mit solchem Burger Rechten überladen „wäre, solches auffgeben und sich thun Auß„schriben, wie das einem thut gelieben.

„Wir wöllen aber denen, so in zimm„lichem guten Vermögen sind, vertrau„wen, Sie werden die sondere Freyung „und Gnad (so an solchem Burgerrechten „hangen) bedenken, sich Dero für und für „theilhaftig machen, und damit das Bur„gerrecht nit zu ganzem Abgang kommen „lassen“.

Und wann das Burgermäs a) zu groß wäre, erbieten Wir uns darüber zu sezen, und solches Määs zu besseren und zu änderen, wie das die Billigkeit und der alte brauch wird erforderen.

Und alsdann die Gieschéneyer b), Lamparten, und ander frömbd Volk in unser Land und Gebieth ziehen, sich da-

a) In einigen Abschriften heißt es: „Und als„dann des Großweibels und Brunn„meisters Mäß halb, so sie auf das „Land fertigen, Klag und Beschwerd ist ge„schehen, wollen Wir solches geändert, und „auf anderhalb Mäß gemacht und erkekt ha„ben: und dabey auch, daß die, so bey „Haus und Hoof sizen, Züg haben, Säyen, „Mäyen, unserem Großweibel und „Brunnmeister das Korn und den Ha„ber obbemeltem Mäß nach geben, und die „übrigen, als Arm Spinneren, und Tagw„neren in solchem gerühiget blyben ꝛc.

b) In andern Abschriften heißt es, Grißeneyer, sind Bündtner, les Grises, Grisons.

selbsten niderlassen, und Wuhn und Weyd brauchen, nuzen und nießen; dem gemeinen Mann zu schaden und Abbruch, wollen wir, daß solches fürohin nit mehr sölle beschächen, sonder ob fürohin ein frömder ausserhalb unser Statt und Landschaft, auch gemeiner vnser Eydgnoßschaft Land und Gebieth harin ziehen, und sich in dem Landgricht Haushäblich sezen, oder sonst eigen Gut innhaben, bauen, nuzen und nießen wurd, das derselbe, vor allen Dingen, dem Landgricht darinn solches beschechen geben sollen, Namlichen Zwanzig und Fünf Pfund, für einmahl und danethin er für ein Landmann gehalten und geachtet werden.

Aber alle die so innerthalb der Eydgnoßschaft wohnhaft, auch alle Diensten, Knecht und Tauwnere, die nit wie vor, mit Hauß und Hooff Feür und Liecht gesessen sind, sollend solcher Beladnuß frey und ledig bleiben.

So dann der Zollen halb, wollen wir die recht allten Zollen ungeänderet bestahn, also was von Kaufmansguth gekauft, und

wider verkauft wird, das solches den alten Zoll geben, und aber in solchem die Wirth ausgesezt seyn, also das die den Zoll sollen geben, wie das auch bißhar gebraucht ist.

Denne so sind wir des guten willens den berührten Landgrichten ein Abschrift unser Statt Sazung zu geben, sich dero mögend gebrauchen und behelffen: dabey ob wir einiche ander Brief und Schriften finden, die wir auch mit gutem fleiß wollen lassen suchen, dieselben wollen wir ihnen auch hinausgeben und in solchem gar nüzit verhalten, also gnädig und gutwillig sie bey ihren alten guten und Lobl. Freyheiten, unbeschwächt bleiben zu lassen.

Ferners des Böspfennings halb verwilligen wir, das alle die, so in dem Landgricht gesessen, zimlich und gleicher weis, wie wir in der Stadt Bern gesessen, gehalten sollen werden: und damit sie weiters gefreyet seyn wollen, Wir, ob Einer Einer Kindbetterin ein halben Saum Wein wur-

de einlegen, daß Er davon kein Böspfennig geben, deßgleichen ob einer mit seinem Sohn oder Tochter Brautlauff wurde haben, das er harzu vns komme, und uns um ein bösen Pfennig bitten, so wollen wir ihme mit gnädiger gütiger Antwort und also begegnen, damit er seiner Bitt, in Zimlichkeit gewährt soll werden, und also wollen wir die vermelten, die vnseren von den Vier Landgrichten lassen bleiben, und also sich gebührend handhaben, doch allezeit unser Enderung, Besserung und Mehrung, nach Nuz und Nothdurft derselben Ladgrichten auch vnser Gutdunken unnd Gefallen vorbehalten.

In kraft diß Briefs; deren vier under unserem anhangenden Insigel verwahrt, und aufgericht sind, und jedem Landgricht einen geben ist, auf Frytag Sannt Oßwalds Tag, Thausend Fünffhundert dreyzechenden Jahrs 1513.

VI.

1653. de 13. Sept. Hochoberkeitliche Befreyung des Pays - de - Vaud von dem Abzug und Trattengeld.

Nous l'Advoyer Petit & Grand Conseil de la Ville & Repuplique de Berne, Sçavoir faisons; Qu'a l'humble Requette & Suplication à Nous duëment presentée par les Nobles honorables ; & prudents Nos Chers & feaux les Comis & Deputes du Pays - de - Vaud comparus devant Nous pour divers Articles & petitions, qu'il nous plût d'exempter & decharger nos susdits bien aimés Sujets non seulement de la traite foraine appellée Trattengeld, mais aussi du droit de l'Abzug, exigé jusques ici d'iceux de Biens & heritages eus & transportes de notre Ville Capitale riere le dit Pays-de-Vaud,

pour être cy-après rendu jouïssants de même Liberté, comme nos autres Sujets du Pays Allemand ; Nous sur cette humble requette desirants faire sentir à nos dits Sujets notre benigne & gracieuses Volonté envers eux en consideration des fideles Services, qu'ils nous ont rendus, & nous rendront cy-après comme loyaux & obeyssant Sujets, leur priere benignement annuants ; Les avons quittés & declares exemts du dit droit de l'Abzug ainsi que les en exemtons par les presentes pour n'en devoir cy-après être recherchés. &c. &c. &c.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Walther, Gottlieb,

System der Abzugsgerechtigkeit aus den Vaterländischen Rechtsgeschichten erläutert

Bern 1775

J.germ. 220 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552930-6
VD18 14752026-001